

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2020



In diesem Heft

Live-Online-Seminare:
Programm in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Weihnachtsgruß des MAV	4
Neues aus der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtische:	5
MAV-Service	5

Aktuelles

Aktuelle Meldungen	6
Digitale Anwaltschaft.....	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Interessante Entscheidungen	9
Interessantes:	
Bericht vom Bayerischen IT-Rechtstag.....	13
Bericht zur Konferenz Anwalt2020	16
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	18
Personalia	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV.....	22
Impressum	23

Buchbesprechungen

Harz / Schmid: Mietrecht	24
Siebert (Hrsg.): Nachlasspflegschaft	25
Seiters: Das strafrechtliche Schuldprinzip.....	25
Münchener Kommentar zum BGB:	26
Bärmann / Pick (Hrsg): Wohnungseigentumsgesetz: WEG	26

Kultur | Rechtskultur

Heussen: SELBSTMORD UND GOTT	27
Kulturprogramm	30

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	31
-------------------------------	----

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Weihnachten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | das Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Gedenktage im November wurden in diesem Jahr stiller als sonst begangen. Die Jahresrückblicke werden vermutlich von einem Thema, der Corona Pandemie, beherrscht werden. Und doch haben sich die meisten von uns in nicht einmal neun Monaten mit der Situation arrangiert. Unsere Büros arbeiten mit Strukturen, deren Einführung Fachleute erst für die nächsten fünf bis zehn Jahre prognostiziert hatten.

Ende November fand die Mitgliederversammlung des Bayerischen Anwaltverbandes statt. Die KollegInnen berichteten, dass es im letzten Jahr bayernweit zwar zu Schwankungen in der Auftragslage in der Kollegenschaft, aber nicht zu existenzbedrohenden Einbrüchen gekommen sei. **Und trotzdem sind viele KollegInnen zutiefst beunruhigt.** Das liegt aber nicht an den Bedingungen für unsere Berufsausübung, sondern wohl eher **am gesellschaftlichen Klima.** Sorgen bereitet vielen von uns **nicht die Pandemie selbst, sondern der Umgang der Gesellschaft mit ihr.** Sorgen bereitet die Ausbreitung totalitärer Denkweisen in vielen, auch demokratischen Staaten. Sorgen bereitet, dass es nicht gelingt, die notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Ursachen des Klimawandels auf den Weg zu bringen. Sorgen bereitet vielen der Gedanke an das Alter, die eigene Zukunft.

Doch (berechtigte) Sorgen dürfen sich nicht zu diffuser, krankhafter Angst steigern. Sie lähmt unser Denk- und Handlungsvermögen. Sie lähmt unsere individuelle und kollektive Erinnerungsfähigkeit. Und diese Erinnerungsfähigkeit brauchen wir nicht nur, um uns – wie an vielen Tagen im November – an Situationen zu erinnern, in denen Menschen Humanität und Solidarität verloren haben. Wir brauchen Erinnerung auch an Situationen, in denen Menschen Krisen und Notlagen verhindert oder überwunden haben. Und in diesem Jahr werden wir Erinnerungsfähigkeit sogar für das Weihnachtsfest benötigen.

Schließungszeiten der MAV-Geschäftsstellen:

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr **vom 24.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 geschlossen.** Die Geschäftsstellen sind wieder ab **Montag, den 11.01.2021** erreichbar.

Die letzte telefonische Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet für München am **Mittwoch, den 23.12.2020** statt. Die erste Rechtsberatung für München wird am **Montag, den 11.01.2021** erfolgen.

Ich gebe zu, dass mich die Diskussion um persönliche Beschränkungen zu Weihnachten (und Silvester) aufgrund der Pandemie, befremdet. Lassen Sie mich kurz an die zugrundeliegende Geschichte erinnern: Ein junges Paar irrt umher, die Frau bekommt ein uneheliches Kind in einem Unterstand für das Vieh und kurz darauf muss die kleine Familie mit dem Tod bedroht ins Ausland fliehen. Ein Schicksal, dass derzeit so oder ähnlich Millionen von Menschen weltweit widerfährt. Und in Deutschland kämpfen aktuell Angehörige vieler Berufsgruppen verzweifelt ums (wirtschaftliche) Überleben.

Doch medial hören wir beständig Klagen darüber, dass wir im Advent keinen Glühwein bekommen oder uns nicht in vorweihnachtliche Stimmung auf einem Weihnachtsmarkt bringen können. Vielleicht explodieren dieses Jahr auch nicht Feuerwerkskörper im Wert von über 100 Millionen Euro in der Silvesternacht, nimmt sogar der Alkoholkonsum ab, ...

Als Juristen sind wir gewohnt, nach der ratio legis zu fragen. Da liegt die Frage nach dem Sinn des Weihnachtsfestes nicht fern. Wie können wir Gemeinschaft und Verbundenheit herstellen, ohne real beieinander zu sein. Was bedeuten Solidarität, Nächstenliebe, Achtsamkeit in diesen Zeiten? Ich wünsche Ihnen eine berufliche Pause am Jahresende zum Erinnern, Besinnen und Kraft schöpfen und jenen, die Weihnachten feiern, dass sie ihre persönliche Beziehung zu diesem Fest wieder entdecken können.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Für **Dachau, Ebersberg** und **Wolfratshausen** findet die letzte telefonische Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen jeweils am **Dienstag, den 22.12.2020** statt.

Die erste telefonische Rechtsberatung für Dachau, Ebersberg und Wolfratshausen startet am **Dienstag, den 12.01.2021.**

Wir wünschen Ihnen ein gesundes Fest und besinnliche Tage.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Eben anders oder abgerechnet wird am Schluss

Werfen wir **am Anfang** zunächst einmal einen gemeinsamen Blick auf das Titelblatt – ich bin ganz hingerissen von der einsamen Hütte im Schnee, dem strahlenden Himmel, der einladenden Bank und der Ruhe, die das Ganze ausstrahlt. Es strahlt auch Freiheit für mich aus, eine Welt, die sich nicht verändert hat und insbesondere für uns Stadtbewohner und Schreibtischtäter ein wohlthuender Kontrast zum Alltag und seinen Baustellen ist. Ich wünsche mir, dass auch Sie sich auf die Pause zum Jahresende freuen können, meinerseits freue ich mich wirklich sehr darauf, mehr als in anderen Jahren. **An dieser Stelle ist es vielleicht ein guter Ort, einmal hervorzuheben**, dass wir der Kamera von Frau Breitenauer – wie viele andere schöne Titelbilder der vergangenen Hefte – dieses schöne Titelbild verdanken und weil verdanken von danke kommt, sage ich ihr stellvertretend für uns alle **DANKE**.

Gestern Abend fand die erste digitale Mitgliederversammlung des Vereins statt – da kann ich gleich mit dem Dank weitermachen. Ich hatte mich am Heimeranplatz zum Einloggen unter der perfekten technischen (und sonstigen) Betreuung von Frau Baral eingefunden (ich habe an meinem Computer – noch? – keine Kamera). Jetzt kann ich mir so richtig vorstellen, wie die Referenten der Live-online-Seminare arbeiten und betreut werden und welche gute und minutiöse Vorbereitung dahintersteht, **DANKE**.

Natürlich war ich beim Gedanken an die Mitgliederversammlungen in den Vorjahren ein bisschen wehmütig – es ist schon etwas anderes, Menschen in drei Dimensionen zu sehen und zu erleben, **dieses Jahr ist es halt aber anders**. Und dass es in dieser anderen Form dann doch so gut geklappt hat, ist fast so schön wie die Vorfreude auf das im nächsten oder spätestens übernächsten Jahr sicher wieder Mögliche. Beim Durchlauf durch das bisherige Vereinsjahr waren viele Einzelheiten eben anders verlaufen – das Seminarprogramm, das in wenigen Wochen komplett und erfolgreich auf digitale Formate umgestellt wurde, **eine Leistung des Teams der GmbH (und unserer Referenten), die man nicht genug loben kann!** Die **MitarbeiterInnen** unserer Geschäftsstellen sind zwar momentan wieder an allen Tagen der (Arbeits-)Woche im Home Office, halten aber den Betrieb auch von dort aus gut, gutgelaunt und reibungslos im Lauf, **DANKE dafür**. Die von unserem Verein betriebenen **Rechtsberatungsstellen** haben – ab März/April dann per Mail und Telefon – weiter und unter erschwerten Bedingungen sichergestellt, dass Beratung auch für Bürger mit geringem Einkommen und andere spezielle Gruppen stattfindet und die Schwelle zum Recht, die für manchen sehr hoch ist, leichter überwunden werden kann. **Ein großer Dank auch an alle hier Beteiligten!** Gerne hätten sie noch mehr gemacht, **die Themenstammtische und ihre Organisatoren**, wie schön, dass insbesondere in den Sommermonaten

doch einiges an Kreativität zum Blühen gebracht werden konnte und ich bin sicher, die Samen der kreativen Ideen, die in diesem Jahr nicht umgesetzt werden konnten, sind gut eingelagert und werden dann „das Jahr/die Zeit danach“ mit ihrer Blüte bereichern. (Gleiches gilt für unser Kulturprogramm). Ein großes Vergnügen und eine Bereicherung waren auch in diesem Jahr die Beiträge unserer Mitglieder, die wir in den **Mitteilungen** veröffentlichen konnten – weil auch in diesem Heft die **Buchbesprechungen** wieder Lesefutter und Anregung vom Feinsten sind, winde ich ihren Autoren hier stellvertretend ein **immergrünes Kränzchen, dass die Adventszeit überdauert! (Und ein immergrünes Kränzchen mit Schleife geht an unseren Kollegen Martin Lang, der verlockende Links für die stade (oder staade?) Zeit bereitgestellt hat)**.

Übrigens, wie ich gestern bei der Mitgliederversammlung schon sagte: es wäre schön, wenn wir in den Mitteilungen gerade in dieser Zeit, wo der persönliche kollegiale Austausch auf den Gerichtsfluren einen niedrigen Pegel erreicht hat, verstärkt Beiträge aus dem Anwaltsalltag von Mitgliedern veröffentlichen könnten – Kollege Dudek hat dafür eine Rubrik **“Vom Schreibtisch der Mitglieder“** vorgeschlagen, Sie dürfen aber natürlich auch an anderen Stellen – mobil, auf dem Sofa etc. – Ihre Beiträge verfassen und anschließend einsenden.

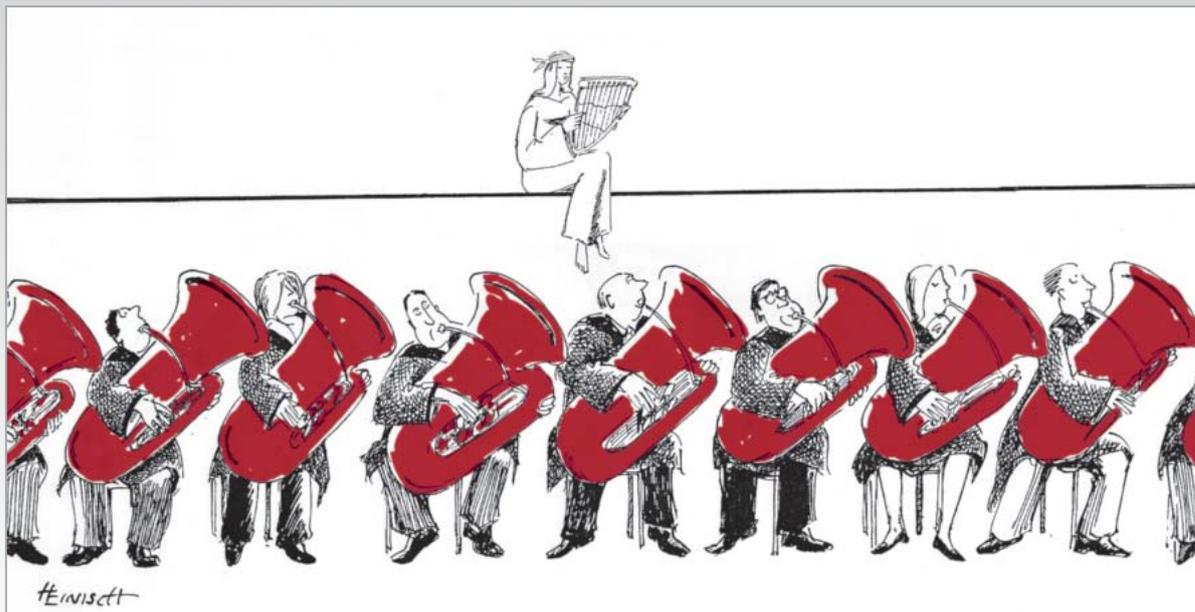
Ha, jetzt hätte ich doch beinahe **den dicken immergrünen Kranz mit Schleife und reichhaltigem Schmuck unter dem Schreibtisch liegen lassen**, der unseren **neuen Ehrenmitgliedern gilt, die sämtlich schon im Jahr 1970 dem Verein beigetreten sind**, also mittlerweile seit 50 Jahren dem Verein die Treue halten!

Ein abschließender **Dank geht auch nach Berlin** und dort insbesondere an die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, **Edith Kindermann**. Sie hat es nicht allein gemacht, aber niemand wird bestreiten können, dass sie sich besonders intensiv, nachhaltig und ohne Rücksicht auf Uhrzeit und üblichen Freizeitbedarf für die **RVG-Reform (nicht nur für diese, wahrhaftig nicht, aber ich will diesen Teil einmal herausgreifen)** stark gemacht hat, bei der auch noch in der letzten Phase ein Angriff auf das überfällige Inkrafttreten der neuen RVG-Sätze zurückgeschlagen werden musste und erfolgreich zurückgeschlagen wurde. Wir hätten uns noch mehr gewünscht (und wir hätten es nach der unendlich langen Zeit seit der letzten Erhöhung auch verdient), aber das Leben ist nun einmal anders, besteht aus Kompromissen und **über diesen hart er kämpften Kompromiss können, sollen, dürfen, müssen wir uns, weil wir Realisten sind und nun einmal in der Realität leben, freuen!**

Für den Rest des Jahres wünsche ich uns allen kraftvoll (also ein Wunsch mit aller zur Verfügung stehenden Kraft ausgesprochen) noch viel Energie und Tatkraft, pfeifen wir möglichst wenige oder gar keine Takte von diesem lästigen Ohrwurm, dem Corona- Blues, sondern Summen wir besser der Jahreszeit entsprechende fröhliche und besinnliche Lieder, Choräle oder sonstige Evergreens. Falls objektiv oder subjektiv Ihre Bilanz an manchem Tag etwas düsterer aussieht, **denken Sie dran: abgerechnet wird am Schluss – und am 31.12.2020 ist nur das Kalenderjahr zu Ende und danach geht es weiter und vorwärts!** In diesem Sinne **gutes Aufladen der persönlichen Batterien** in der sta(a)den Zeit, falls diese sich vielleicht zwischen den Jahren oder demnächst blicken lässt (falls sie nicht vorbeischauchen sollte, **trotzdem gutes Aufladen**, nichts ist unmöglich) und

ein gesundes Wiederlesen (-Sehen; -Hören) im Jahr 2021

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Der Münchener Anwalt Verein e.V. wünscht allen Mitgliedern schöne Weihnachten und kraftvoll ein besseres Jahr 2021!

Neues aus der MediationsZentrale

MediationsZentrale München – die Köpfe dahinter

Die MediationsZentrale München e. V. (MZM) wurde 2005 gegründet, um die wichtigsten mit Mediation verbundenen Kräfte in München zu bündeln und Mediation in der Gesellschaft zu verankern.

Heute ist die MZM eine feste und etablierte Größe in der Münchner Mediationslandschaft mit einem breit gefächerten Serviceangebot für unterschiedlichste Zielgruppen.

Wir brennen für Mediation und für die Verbreitung respektvoller Auseinandersetzung. Wir setzen uns dafür ein, gewaltfreie Begegnung mitten im Konflikt kennenzulernen und zu lernen. Wir informieren Hilfesuchende zu Mediation, wir beraten zu Ausbildungsmöglichkeiten, wir vermitteln Mediatoren für Konfliktbeteiligte, wir bringen neue Impulse, zum Beispiel für Führungskräfte in Unternehmen. Und wir betreiben aktiv Mediation in den Bereichen Schule, Familie und Wirtschaft. Mit nachhaltiger Wirkung für den Einzelnen und das gesamte System.

Die Leitung all dieser Aktivitäten obliegt einem hochprofessionellen und engagierten Vorstand, den wir Ihnen in den folgenden Ausgaben näher vorstellen möchten. Heute steht mit **Juliane Wünschmann** unsere stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Leiterin des Teams MZM Schulmediation im Fokus.



Juliane Wünschmann wuchs als jüngste von drei Töchtern im Berliner und Münchner Tierpark auf. Die Erfahrungen im Zusammenleben mit zuhause per Flasche großgezogenen Tieren wie einem Tiger oder Känguru und viele Einblicke hinter die Zookulissen waren für Juliane Wünschmann prägend. So wie Freuden, Krisen, Liebe, Konflikte, Krankheit und Tod innerhalb ihrer Familie.

Achtsamkeit, Respekt und Authentizität sind zentrale Lebensthemen, für die sich Juliane Wünschmann von Kindheit an stark macht. Seit ihrer Grundausbildung zur Mediatorin im Jahr 1997 brennt sie für Mediation als konstruktives Verfahren und als Entwicklungsplattform zwischenmenschlicher Konfliktklärung. Schwerpunkte

ihres Wirkens liegen in der Begleitung von Familien, von Teams, von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der Bewältigung innerer und äußerer, persönlicher oder beruflicher Konflikte. Außerdem ist sie seit 2000, mit Pausen als Mutter von zwei Töchtern, als Ausbilderin für Mediation, seit 2016 speziell im Feld Schulmediation, aktiv.

Mediation und die hinter ihr liegende Haltung mit Leben zu füllen und insbesondere in Schulen wirksam voranzutreiben, ist Juliane Wünschmanns großes Anliegen. Seit 2009 leitet sie passioniert die von ihr gegründete MZM Schulmediation.

Franziska Haas, MediationsZentrale München e.V.
Mitglied des Vorstands, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

MAV-Themenstammtische

Derzeit sind alle persönlichen Stammtisch-Treffen ausgesetzt. Wann wieder persönliche Treffen möglich und verantwortbar sind, war zum Redaktionsschluss nicht absehbar.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 089 54414720) oder
 RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 089 54343560)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
 (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 381687850) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 5432970)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de (Tel. 089 1507777)

Themenstammtisch Erbrecht

Zu Corona-Zeiten findet derzeit monatlich ein virtueller Themenstammtisch statt, bis eine Rückkehr in die Augustiner-Gaststätte gesundheitlich verantwortbar ist. Bitte melden Sie sich bei Interesse per Email beim Ansprechpartner an. Von ihm erhalten Sie dann Termin, Zugangslink und das Passwort sowie Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 20245680)
 RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
schmit.rb@gmail.com (Tel.: 089 200607016)
 RA Maximilian Krämer
m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)

Weitere Infos unter <https://davforum.de>.

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage kann diese Kontaktaufnahme derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erfolgen.

Forts. nächste Seite

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: **0175 915 70 33**.

6 |

Aktuelles

RVG-Anpassung – Keine Mehrheit für Verschiebung

Mit der Drucksache 565/1/20 vom 28.10.2020 hatte der federführende Rechtsausschuss und der Finanzausschuss im Bundesrat für Aufregung und massive Gegenwehr von DAV und BRAK gesorgt. Er hatte gefordert die RVG-Reform auf 2023 zu verschieben. Begründet hatte der Ausschuss dies mit der Belastung der Haushalte der Länder durch die Corona-Pandemie, die hohe Steuerausfälle und enorme Mehrausgaben zur Bekämpfung der Pandemie zur Folge habe. Es sei nicht vertretbar, für einzelne Berufsgruppen erheblich Vergütungsbesserungen herbeizuführen deren Finanzierung sowohl die Länderhaushalte als auch die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft erheblich belasten.

Mit einem gemeinsamen Schreiben (https://brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/gebuehren/2020_10_28_schreiben-dav-u-brak-an-landesministerpraesident_innen-kostraeg-2021.pdf) lehnten DAV und BRAK eine Verschiebung als absolut inakzeptabel entschieden ab. So könne der mit den Ländern ursprünglich gefundene Kompromiss, der auch die Anwaltschaft nach nunmehr sieben Jahren an den wirtschaftlichen Entwicklungen beteilige, nur aufrecht erhalten werden, wenn die Reform am 1.1.2021 in Kraft trete. Es müsse sichergestellt werden, dass die Anwaltschaft auch von ihrer Arbeit leben könne. Nur dies gewährleiste dauerhaft den Zugang zum Recht. Die schwierige Lage dürfe nicht dazu führen, das längst überfällige Gesetzesänderungen, die lediglich einen teilweisen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit bringen sollen, weiter hinauszögern. Denn bei anderen Berufsgruppen würde trotz der derzeitigen Ausnahmesituation anerkannt, dass die Gebühren und Gehälter steigen müssen.

Dies hatte Erfolg, der Antrag auf Verschiebung der RVG-Anpassung auf das Jahr 2023 wurde am 6. November 2020 im Plenum abgelehnt. Somit könnte die RVG-Reform zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Im Bundestag fand am 16.11.2020 ein erweitertes Berichterstatter-Gespräch vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz statt, zu dem auch Vertreter des DAV und der BRAK Gelegenheit hatten Stellung zu nehmen und an die Rechtspolitik zu appellieren die Reform

zum 1.1.2021 in Kraft treten zu lassen. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag könnte dann noch Ende November, Anfang Dezember erfolgen. Nach bisherigem Stand wird sich am 16. Dezember der Bundesrat abschließend mit dem Gesetz befassen. Über den Tag des Inkrafttretens entscheidet der Bundestag.

Inkrafttreten der RVG-Reform zum 01.01.2021 wahrscheinlich – Fachinfo-Broschüre erschienen



Mit dem KostRÄG 2021 werden wichtige Änderungen, nicht nur des RVG, sondern auch weiterer Kostengesetze in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis stellt die am 11.11.2020 erschienene Fachinfo-Broschüre **RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab** des ffi Verlag Freie Fachinformationen dar. Abrechnungsexperte **RA Norbert Schneider** liefert einen Überblick aller Änderungen im Zuge des KostRÄG und zeigt anhand vieler Praxisbeispiele, wie Anwältinnen und Anwälte künftig richtig abrechnen.

Die Broschüre ist kostenfrei unter https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Broschuren/ffi_RVG-Reform_2021_kompakt.pdf erhältlich.

(Quelle: BRAK, DAV, Bundesrat Ds. 565/1/20, ffi Verlag)

BMJV legt Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vor

Das Bundesjustizministerium hat am 11. November seinen Referentenentwurf zum **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** vorgelegt. Das BMJV sieht aufgrund der Entwicklungen im Markt für Rechtsdienstleistungen Bedarf für eine Anpassung des Rechtsrahmens. Denn bisher ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur in sehr engen Grenzen erlaubt und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt. Dies gilt hingegen für nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) registrierte Inkassodienstleister nicht. Ziel des Gesetzes sei es daher, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen, so das BMJV.

Dienstleistungen von Inkassodienstleistern würden zudem in zunehmendem Maße auch von Verbraucherinnen und Verbrauchern nachgefragt. Für die Konstellation, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher einen Inkassodienstleister, insbesondere ein sogenanntes Legal-Tech-Unternehmen, mit einer Forderungsdurchsetzung beauftragt, gebe es bisher aber keine verbrauchererschützenden Regelungen im RDG. Der Entwurf zielt auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab. Durch das Abweichen der Legal-Tech-Unternehmen vom klassischen Berufsbild eines Inkassodienstleisters zeigten sich in der Praxis rechtliche Unsicherheiten, die durch den Entwurf abgebaut werden sollen.

Mit dem Gesetz soll nun das anwaltliche Berufs- und Vergütungsrecht dem Recht der Inkassodienstleister angepasst und zugleich das Verbot des Erfolgshonorars weiter gelockert werden.

Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig

werden, sollen künftig spezielle Informationspflichten beachten müssen, um ihre Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher transparenter zu machen. Zur Stärkung der Rechtssicherheit soll das Verfahren zur Registrierung als Inkassodienstleister ausgebaut werden. Künftig sollen Antragstellerinnen und Antragsteller bereits dort Angaben dazu machen, welche Tätigkeiten sie erbringen wollen.

Den Referentenentwurf finden Sie auf der Seite des BMJV unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Rechtsdienstleister.pdf

(Quelle: BMJV, <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Rechtsdienstleister.htm>, letzter Zugriff 12.11.2020)

BRAK fordert: Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren auch während der Corona-Pandemie gewährleisten!

Mit einem Schreiben an die Finanzministerien und Justizministerien des Bundes und der Länder hat BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul nachdrücklich gefordert, dass die Akteneinsicht in finanzgerichtlichen Verfahren durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch während der Corona-Pandemie gewährleisten werden muss. Nach § 78 III FGO wird die Akteneinsicht – wenn die Prozessakten in Papierform geführt werden – durch Einsichtnahme in die Akten in den Diensträumen des Finanzgerichts gewährt. Nach Kenntnis der BRAK verweigern Finanzgerichte zum Teil die Akteneinsicht unter Verweis auf die Pandemie, was nach Auffassung der BRAK nicht zulässig ist.

Das Schreiben finden Sie unter https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2020/2020_544anlage.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 20/2020 v. 18.11.2020)

Digitale Anwaltschaft

beA: Aktive Nutzungspflicht des beA BRAK spricht sich für Beibehaltung des Zeitplans aus

Die BRAK hat sich in einem an die rechtspolitischen Sprecher aller Bundestagsfraktionen gerichteten Schreiben dezidiert dafür ausgesprochen, den nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Zeitplan beizubehalten und ab dem 1.1.2022 die aktive Nutzungspflicht des beson-

deren elektronischen Anwaltspostfachs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rechtsverkehr mit Gerichten eintreten zu lassen. Justiz, Anwaltschaft und weitere professionelle Anwender hätten sich darauf eingestellt. Eine Verschiebung würde einen erheblichen Rückschritt in der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs, eine Verhinderung effektiven Arbeitens durch Medienbrüche in Anwaltschaft und Justiz und nicht zuletzt verlorene Investitionen in den öffentlichen Haushalten, bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die BRAK reagiert damit auf einen Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen die aktive Nutzungspflicht zunächst bis 2025 auszusetzen (siehe auch S. 13 der MAV-Mitteilungen vom November 2020).

BRAK Präsidentenschreiben v. 23.10.2020 an die rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen
<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/oktober/schreiben-v-23102020-des-brak-praesidenten-zum-antrag-der-fraktion-buendnis90-die-gruenen.pdf>

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/23153
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/231/1923153.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 19/2020 vom 5.11.2020)

beA: Knapp ein Viertel der beA-Postfächer noch nicht erstregistriert

Einem Bericht der LTO (<https://www.lto.de/recht/juristen/b/elektronisches-anwalts-postfach-bea-anwaelte-unternehmensjuristen-nicht-registriert>) zur Folge haben – Stand Oktober 2020 – bundesweit 77% der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr beA-Postfach erstregistriert und können damit ihrer passiven Nutzungspflicht nachkommen. Demnach ist aber knapp ein Viertel der Postfächer noch nicht aktiviert, das heißt der Inhaber kann Zustellungen und Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht zur Kenntnis nehmen.

Zu berücksichtigen sei laut LTO jedoch, dass vor allem bei den Unternehmensjuristen, die kaum mit Gerichten und anderen Rechtsanwälten korrespondieren, die Erstregistrierung bei nur 54% läge und dies die Quote negativ beeinflusse. Die Erstregistrierungsquote variere nach Kammerbezirk und läge in München mit 68% sogar noch unter dem bundesweiten Wert. LTO beruft sich dabei auf eine ihr vorliegende Auswertung des Softwaredienstleisters Wesroc, die die BRAK an die regionalen Anwaltskammern verschickt habe.

Anzeige



Ihr RA-MICRO-Kanzleikonjunkturpaket 2020

- WUMMS! RA-MICRO-Onlinewebinare 50% reduziert
- WUMMS! Premium Computer-Monitor-Bundle 20% reduziert
- WUMMS! Keine Einrichtungspauschale für RA-MICRO-Neukunden

so geht's: www.ra-micro-muenchen.de/wumms

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

Die Stellungnahme des BRAK-Präsidenten vom 23. Oktober 2020 zum Antrag der GRÜNEN (BT-Drs. 19/23153 v. 07.10.2020) auf Verschiebung der aktiven Nutzungspflicht (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020-oktober/schreiben-v-23102020-des-brak-praesidenten-zum-antrag-der-fraktion-buendnis90-die-gruenen.pdf>) bestätigt die Zahlen. Bisher hätten 142.429 Postfachinhaberinnen und -inhaber die Erstregistrierung vorgenommen, dies entspräche 77 %. 41.372 Postfächer seien dagegen noch ohne Erstregistrierung. Betrachte man jedoch ausschließlich die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, liege die Quote mit 81 % höher. Niedriger seien die Zahlen dagegen bei Syndikusrechtsanwälten (53 %), niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten (52%), Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 206 BRAO (39 %) und verkammerten Rechtsbeiständen (28 %).

Derzeit gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die passive Nutzungspflicht. Gemäß § 31a Abs. 6 BRAO ist der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Die aktive Nutzungspflicht tritt spätestens am 1.1.2022 in Kraft, d.h., Rechtsanwälte sind spätestens dann flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln.

(Quellen: LTO Legal Tribune Online vom 13.11.2020, BRAK Stellungnahme vom 23.10.2020)

8 |

Gebührenrecht

Neues zur fiktiven Terminsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs

In der Oktober-Ausgabe der MAV-Mitteilungen hatten wir über aktuelle Rechtsprechung zur fiktiven Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs berichtet. Insoweit gibt es **Neuerungen** zu vermelden, **die zum 1.1.2021 in Kraft treten werden**.

I. Fiktive Terminsgebühr bei Abrechnung nach Wertgebühren

1. Ausgangslage und Neuregelung

Eine sog. fiktive Terminsgebühr entsteht, wenn in einem Verfahren, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist,

- im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird,
- im Verfahren nach § 495a ZPO entschieden wird,
- ein schriftliches Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO ergeht oder
- die Parteien einen schriftlichen Vergleich schließen.

Bei der letzten Variante war strittig, ob die Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn der Vergleich weder vor Gericht geschlossen noch gerichtlich protokolliert wird. Der BGH hat dies zuletzt bejaht (Beschl. v. 7.5.2020 – V ZB 110/19, AGS 2020, 371 = NJW 2020, 2474 = NJW-Spezial 2020, 476 = RVGreport 2020, 343). Ebenso hatten bereits das OLG Köln (AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259) und das LAG Hamburg (RVGreport 2011, 110) entschieden. Mit seiner vorgenannten Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass auch ein zwischen den Parteien privatschriftlich geschlossener Vergleich ausreicht, um die Terminsgebühr auszulösen. Bei diesem privatschriftlichen Vergleich konnte es sich um wechselseitige Korrespondenz der Anwälte handeln oder aber auch um einen Notarvertrag, der zur Erledigung des Ver-

fahrens geschlossen wurde. Selbst die Erstellung einer Jugendamtsurkunde konnte insoweit ausreichen.

Der Gesetzgeber hatte dieses Problem bereits vor der Entscheidung des BGH aufgegriffen und zum Gegenstand des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (KostRÄndG 2021) gemacht. Dabei geht seine Regelung weit über die Entscheidung des BGH hinaus.

3104	<i>Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist...</i> <i>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn</i> <i>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist.</i> <i>2.</i>	1,2
------	---	-----

2. Keine Beteiligung des Gerichts mehr erforderlich

Durch die Formulierung „mit und ohne Beteiligung des Gerichts“ ist nunmehr klargestellt, dass eine Beteiligung des Gerichts – wie der BGH schon zu Recht festgestellt hatte – nicht erforderlich ist, so dass auch ein zwischen den Parteien unmittelbar geschlossener Vergleich ausreicht.

Es ist auch nicht erforderlich, dass eine gerichtliche Protokollierung oder gerichtliche Feststellung erfolgt.

3. Keine Schriftform mehr erforderlich

Die neue Fassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV geht aber deutlich weiter. Sie erfordert nämlich jetzt keine Schriftform mehr. Während nach der bisherigen Fassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ein schriftlicher Vergleich (§ 126 BGB) geschlossen werden musste und gegebenenfalls eine elektronische Form nach § 126a BGB ausreichte, genügt jetzt auch Textform (§ 126b BGB). Es reicht aber auch aus, dass ein mündlicher Vergleich geschlossen wird. In aller Regel wird in diesen Fällen ohnehin die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV anfallen. Zwingend ist dies aber nicht.

Beispiel: Der Anwalt erhebt eine Klage auf Zahlung einer offenen Darlehnsforderung. Daraufhin meldet sich der Beklagte beim Kläger und bietet ihm eine Vergleichszahlung an. Der Anwalt berät den Kläger, wie er sich mit dem Beklagten selbst einigen kann und was er dabei beachten soll. Die Parteien schließen daraufhin untereinander einen Vergleich. Die Vergleichssumme wird anschließend gezahlt, so dass das Verfahren anschließend übereinstimmend für erledigt erklärt wird.

Durch seine Beratung hat der Anwalt an dem Abschluss des Vergleichs mitgewirkt, so dass ihm neben der Verfahrensgebühr und der Einigungsgebühr auch die Terminsgebühr zusteht.

4. Kein Vergleich mehr erforderlich; Einigung reicht aus

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Wort „Vergleich“ ersetzt durch „eine Einigung i.S.d. Nr. 1000 VV“. Damit hat er klargestellt, was schon lange überfällig war, nämlich dass auch im Rahmen der fiktiven Terminsgebühr kein echter Vergleich nach § 779 BGB mehr erforderlich ist. Mit Einführung des RVG hatte die Einigungsgebühr die bis dahin geltende Vergleichsgebühr der BRAGO abgelöst. Während die Vergleichsgebühr der BRAGO einen echten Vergleich nach § 779 BGB erforderte, also damit auch ein gegenseitiges Nachgeben, reicht für die Einigungsgebühr ein einseitiges Nachgeben. Hierzu in Widerspruch hatte der Gesetzgeber bisher aber für die fiktive Terminsgebühr nach wie

vor einen Vergleich, also ein gegenseitiges Nachgeben gefordert. Mit der Neufassung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV passt der Gesetzgeber die Rechtslage an, dass auch bei der fiktiven Terminsgebühr eine Einigung ausreicht und nicht mehr ein Vergleich nach § 779 BGB erforderlich ist.

II. Fiktive Terminsgebühr bei Abrechnung nach Betragsrahmengebühren

Eine gleichlautende Änderung findet sich auch in der Nr. 3106 VV:

3106	<p><i>Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)</i></p> <p><i>Die Gebühr entsteht auch, wenn</i></p> <p><i>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren <u>mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist,</u></i></p> <p><i>2. ...</i></p> <p><i>In den Fällen des Satzes 1 beträgt die Gebühr 90% der in derselben Angelegenheit dem Rechtsanwalt zustehenden Verfahrensgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008.</i></p>	60,00 bis 615,00 €
------	---	--------------------

Hier war – im Gegensatz – zur Rechtsprechung in Zivilsachen überwiegend die Auffassung vertreten worden, der Vergleich müsse im gerichtlichen Verfahren geschlossen werden (Thüringer LSG, Beschl. v. 21.3.2019 – L 1 SF 605/18 B; LSG Mecklenburg-Vorpommern AGS 2018, 172 = NJW-Spezial 2018, 316 = RVGreport 2018, 380). Nur vereinzelt wurde die fiktive Terminsgebühr nach Anm. S. 1 Nr. 1 Alt. 2 zu Nr. 3106 VV auch bei Abschluss eines schriftlichen außergerichtlichen Vergleichs zugebilligt (Bayerisches LSG RVGreport 2020, 421). Auch diese Streitfrage ist mit dem KostRÄndG 2021 jetzt geklärt.

Darüber hinaus ist hier auch die Gebührenrahmen angehoben auf 60,00 € bis 660,00 € (Mittelgebühr (360,00 €)). Da es sich hier allerdings stets um eine fiktive Terminsgebühr handelt, greift Anm. S. 2 zu Nr. 3016 VV, wonach sich fiktive Terminsgebühr auf 90% der konkreten Verfahrensgebühr beläuft.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

VerwG Göttingen: Sterbegeld ist kein Einkommen im Sinne des Ausbildungsförderungsrechts

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen hat mit Urteil vom 22.10.2020 entschieden dass das sog. Sterbegeld bei der Ermittlung des Ausbildungsförderungsanspruchs eines Auszubildenden nicht als Einkommen anzurechnen ist (2 A 336/19).

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 NBeamtVG erhalten beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann und die Abkömmlinge der oder des Verstorbenen Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen. Das Sterbegeld soll dazu dienen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung des Verstorbenen zu decken. Gleichzeitig soll den Hinterbliebenen damit die Umstellung auf die veränderten Lebensverhältnisse infolge des Todesfalls erleichtert werden. Die Sterbegeldzahlung ist nicht davon abhängig, dass den berechtigten Personen derartige Kosten tatsächlich oder mindestens in Höhe des Sterbegeldes entstanden sind.

Die Universität Göttingen hatte bei einem BAföG-Empfänger dieses Sterbegeld als Einkommen der Mutter angesetzt. Hiergegen hat sich der betroffene Student mit seiner Klage zur Wehr gesetzt.

Das Gericht hat entschieden, dass das Sterbegeld gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG nicht als Einkommen anzurechnen ist, weil es im Wesentlichen einem anderen Zweck als der Deckung des Lebensunterhalts oder der Ausbildungskosten diene. Auch soweit sein Zweck sei, nach dem Tod eines nahen Angehörigen die Anpassung an die neuen Lebens- und Einkommensverhältnisse zu erleichtern und es damit auch Elemente des Lebensunterhalts enthalte, sei eine Einkommensanrechnung ausgeschlossen. Denn bei einer Anrechnung des Sterbegeldes als Einkommen würde dieser Anpassungszweck verfehlt werden. Im Übrigen ließe sich nicht feststellen, in welcher Höhe das Sterbegeld welchem Zweck dienen solle.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Auszahlung des Sterbegeldes gem. § 22 Abs. 1 NBeamtVG nicht davon abhängt, ob der berechtigten Person tatsächlich die Kosten entstanden sind, für die das Sterbegeld bestimmt ist. Eine gesetzliche Zweckbindung und eine

Forts. nächste Seite

Anzeige

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- ✓ Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- ✓ Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE



Pflicht, Ausgaben nachzuweisen bestehe beim Sterbegeld nicht. Dies sei jedoch auch nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG. Zu berücksichtigen sei insoweit, dass auch andere Leistungen, die anerkanntermaßen nicht angerechnet würden, wie das Pflegegeld oder das Blindengeld an die berechtigten Personen ausbezahlt würden, ohne dass Nachweise dafür erbracht werden müssten, für welche konkreten Aufwendungen diese Leistungen verwendet werden.

Schließlich läge hier auch kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor. Dieses von der Universität herangezogene Argument, mit dem berücksichtigt werden sollte, dass andere Gruppen von Arbeitnehmern Sterbegeld nicht erhielten, ließ das Gericht nicht gelten. Es handle sich um unterschiedliche Arten von Einnahmen und es sei nicht geboten, Personen, die unterschiedlich zu bewertende Einnahmen hätten, so zu stellen, als hätten sie dieselben Einkünfte.

Die Universität Göttingen kann gegen diese Entscheidung einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg stellen.

Verwaltungsgericht Göttingen,
Urteil vom 11.11.2020, AZ: 2 A 336/19

(Quelle: VerwG Göttingen, PM vom 11.11.2020)

VerwG Koblenz: Ausübungsberechtigung für das Friseurhandwerk kann nicht auf illegalen Handwerksbetrieb gestützt werden

Einer Friseurhandwerksgesellin kann eine Ausübungsberechtigung trotz sechsjähriger Berufserfahrung – davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung – nicht erteilt werden, wenn sie in der maßgeblichen Zeit in einem illegal betriebenen Handwerksbetrieb tätig gewesen ist. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies eine entsprechende Klage einer Gesellin ab.

Die Klägerin arbeitete mehrere Jahre als Gesellin in verschiedenen Friseursalons und konnte auch eine vierjährige Tätigkeit als leitende Angestellte nachweisen. Gleichwohl hatte ihre Klage auf Erteilung einer – ausnahmsweise zu erteilenden – Ausübungsberechtigung für das Friseurhandwerk keinen Erfolg. Denn in dem Zeitraum, in dem sie eine leitende Funktion innegehabt habe, sei der Betrieb mangels Beschäftigung einer Meisterin oder eines Meisters zu Unrecht in die Handwerksrolle eingetragen gewesen bzw. trotz Löschung aus der Handwerksrolle weiterbetrieben worden. In diesem Fall könne eine leitende Funktion im Sinne des Gesetzes für die Erlangung einer Ausübungsberechtigung nicht berücksichtigt werden. Anderenfalls würden fortwährende Anreize zu unrechtmäßigem Verhalten gesetzt, so die Koblenzer Richter. Bei einer abhängig beschäftigten Gesellin gelte dies jedenfalls dann, wenn diese Kenntnis von der Illegalität des Handwerksbetriebs gehabt habe. Dies sei hier der Fall gewesen. Die Klägerin habe die Leitung des in Rede stehenden Friseursalons in dem Wissen ausgeübt, dass hierzu grundsätzlich nur eine Meisterin oder ein Meister berechtigt sei. Da sie ihre Tätigkeit gleichwohl unverändert fortgesetzt habe, ohne sich um die Ablegung der Meisterprüfung zu bemühen, sei sie nicht mehr schutzwürdig.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

VerwG Koblenz,
Urteil vom 13. Oktober 2020, 5 K 534/20.KO

(Quelle: VerwG Koblenz, PM Nr. 44/2020 vom 06.11.2020)

BayLSG: Vorgezogene Altersrente für besonders langjährige Versicherte auch bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Transfergesellschaft bei Insolvenz

Das Bayerische Landessozialgericht hat am 01.07.2020 in einem Urteil entschieden, dass auf die für eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Versicherte erforderlichen Mindestversicherungszeiten von 45 Jahren auch Zeiten von Arbeitslosigkeit im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Transfergesellschaft nach bereits eingetretener Insolvenz des letzten Arbeitgebers anzurechnen sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Aufhebungsvertrag und der befristete Arbeitsvertrag mit der Transfergesellschaft vom Insolvenzverwalter unterzeichnet worden sind, weil die Insolvenz in dieser Konstellation die wesentliche Ursache für die spätere Arbeitslosigkeit sei. Diese Auslegung orientiere sich am Wortlaut und stehe in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck der Regelung und der Entstehungsgeschichte. Ein Missbrauch könne dabei ausgeschlossen werden.

Der Kläger war bis zum 31.01.2012 bei einer Aktiengesellschaft (AG) und nach deren Insolvenzanmeldung im November 2011 noch vom 01.02.2012 bis zum 31.10.2012 in einer Transfergesellschaft versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend war der Kläger bis zum Beginn der Altersrente am 01.07.2015 arbeitslos. In einem zwischen dem Kläger, dem Insolvenzverwalter der AG und dem Geschäftsführer der Transfergesellschaft geschlossenen dreiseitigen Vertrag wurde neben der Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses mit der AG zugleich die Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit der Transfergesellschaft vereinbart.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährige Versicherte. Diese erfordert eine Mindestversicherungszeit von 45 Jahren (540 Monate) und ist nur gegeben, wenn die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld des Klägers ab 01.11.2012 auf die Mindestversicherungszeiten angerechnet werden.

Dies hat die beklagte Rentenversicherung abgelehnt. Auf die Wartezeit von 45 Jahren würden Kalendermonate mit Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nur angerechnet, wenn der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sei. Das sei im Fall des Klägers, dessen letzter Arbeitgeber die Transfergesellschaft gewesen sei, nicht der Fall. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Auf die Berufung des Klägers hat sich das Bayerische Landessozialgericht dessen Auffassung angeschlossen und die Beklagte zur Gewährung der begehrten Rente verurteilt. Die Revision wurde zugelassen. Die Voraussetzungen für eine insolvenzbedingte Arbeitslosigkeit i.S.d. § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 3 SGB VI seien auch dann erfüllt, wenn es nach bereits eingetretener Insolvenz des letzten Arbeitgebers zu einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Transfergesellschaft und anschließend zu keinem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber mehr gekommen sei und der Aufhebungsvertrag und der befristete Arbeitsvertrag mit der Transfergesellschaft vom Insolvenzverwalter unterzeichnet worden seien. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass mit der Einschränkung auf die Tatbestände „vollständige Geschäftsaufgabe“ und „Insolvenz“ vor allem Fehlanreize im Sinne einer gesteuerten Frühverrentung und Mitnahmeeffekte beim Arbeitslosengeld vermieden werden sollten. Das BSG habe bereits entschieden, dass der Bezug von Arbeitslosengeld dann insolvenzbedingt sei, wenn die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht auf einer Erklärung des Arbeitgebers, sondern des Insolvenzverwalters beruhe. Dann könne ein Missbrauch durch Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und

Arbeitnehmer ausgeschlossen werden. Für diese Auslegung sprächen auch arbeitsmarktpolitische Überlegungen. Die befristete Beschäftigung in einer Transfergesellschaft stehe in Zusammenhang mit dem Bezug von Transferkurzarbeitergeld nach dem SGB III und solle dem Versicherten ermöglichen, eine Anschlussbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Es handele sich also primär um eine aktivierende Maßnahme. Voraussetzungen für den Bezug von Transferkurzarbeitergeld sei aber ein noch bestehendes Beschäftigungsverhältnis. Würde man nun ältere Versicherte, die - wie der Kläger - nach eingetretener Insolvenz ihres Arbeitgebers nicht mehr weiter beschäftigt werden könnten, faktisch zwingen, die insolvenzbedingte Kündigung abzuwarten, um nicht die Anwartschaft auf die abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Versicherte zu verlieren, würde man sie der politisch ausdrücklich erwünschten Möglichkeit berauben, mit Hilfe der Förderungsmöglichkeiten in einer Transfergesellschaft doch noch eine Anschlussbeschäftigung zu finden und eine Arbeitslosigkeit gerade zu vermeiden.

Sozialgericht Augsburg,
Urteil vom 27.06.2018 - S 13 R 888/18

Bayerisches Landessozialgericht,
Urteil vom 01.07.2020 - L 1 R 457/18

(Quelle: Bayerisches Landessozialgericht, PM 05-20 vom 09.07.2020)

BFH: Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen. Das hat der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Urteil vom 16.06.2020 (VIII R 29/19) entschieden.

Der Kläger war seit 2006 selbständiger Physiotherapeut. Mitarbeiter und Praxis-/ Büroräume hatte er nicht, ebenso wenig einen Internetzugang.

Bis einschließlich 2016 veranlagte das Finanzamt (FA) den Kläger auf der Grundlage der handschriftlich ausgefüllten amtlichen Erklärungsvordrucke zur Einkommensteuer. Für das Streitjahr 2017 forderte es den Kläger mehrfach erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf und setzte daraufhin ein Zwangsgeld gegen den Kläger fest. Den Antrag des Klägers, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden, lehnte das FA ab.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht (FG) verpflichtete das FA, auf die elektronische Erklärungsabgabe zu verzichten, und hob die Festsetzung des Zwangsgeldes auf. Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und wies die Revision des FA zurück.

Gemäß § 150 Abs. 8 Satz 1 AO i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG muss die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten, wenn eine solche Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.

b.v.s. Sachverständige
Sachverständige Bayern
im Bundesverband öffentlich bestellter
und vereidigter sowie qualifizierter
Sachverständiger e. V.

und

b.v.s. SACHVERSTÄNDIGE
AKADEMIE



BVS Sachverständige Bayern veranstalten das

2. Würzburger Symposium

Der Sachverständige im Handwerk

**am 5. und 6. Februar in der Festung
Marienberg in Würzburg**

Themen und Referenten:

JVEG – Was gibt es Neues?

BVS Geschäftsführer Wolfgang Jacobs

Das Versicherungsgutachten aus technischer Sicht

Lutz Erbe, Dipl.-Ing. (FH) ö.b.u.v. SV

Anforderungen an Gutachten aus richterlicher Sicht

Frank Walter, VRIOLG Hamm

Umfang und Bearbeitung des gerichtlichen Beweisbeschlusses

Thomas Fenner, VRiLG Schweinfurt

Wertminderung – Begriffe – Methoden – Grenzen im Bestellsgebiet

Willi Schmidbauer, ö.b.u.v. SV

IT-Büro-Ausstattung für Sachverständige

Norbert Vogel, Diplom-Informatiker ö.b.u.v. SV

Anerkannte Regeln der Technik – wer legt sie fest? Welche Rolle hat der Sachverständige?

RAin Prof. Dr. Antje Boldt

10 Punkte zu Microsoft-WORD und die Erstellung von Gutachten

Jens Kestler, Dozent und Fotograf

beck-online: Datenbank mit nützlichen Informationen für Sachverständige

RAin Elisabeth Jackisch

Elektronische Gerichtsakte und Qualifizierte Digitale Signatur

Ass. iur. Wolfgang Bauer, Handwerkskammer für Unterfranken

Fachwissen und Fachinformationen für Sachverständige – Wo finde ich was?

Dipl.-Ing., Dipl.-Wipäd. Volker Schweizer

Das detaillierte Programm und weitere nützliche Infos und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf <https://wuerzburger-symposium.de/>

Ob ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand anzunehmen ist, kann nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EStG entschieden werden. Denn die Härtefallregelung soll Kleinbetriebe privilegieren. Da der Kläger im Streitjahr nur 14.534 € aus seiner selbständigen Arbeit erzielt hatte, ging der BFH von einer einem Kleinbetrieb vergleichbaren Situation aus. Die elektronische Erklärungsabgabe konnte daher nicht rechtmäßig angeordnet werden und so auch das Zwangsgeld zu ihrer Durchsetzung keinen Bestand haben.

BFH, Urteil vom 16.06.2020, VIII R 29/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 053/20 vom 12.11.2020)

BFH: Prozesskosten im Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden

Zivilprozesskosten sind auch dann vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen, wenn sie für einen Umgangsrechtsstreit zwecks Rückführung eines entführten Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland entstanden sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13.08.2020 – VI R 15/18 entschieden.

Die Tochter des Klägers wurde kurz nach der Geburt von der Mutter in deren Heimatland in Südamerika verbracht. Der Kläger versuchte – vergeblich – die Tochter mittels des Verfahrens zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung nach Deutschland zurückzuholen. Die dafür bisher entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten von über 20.000 € machte er als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die entgegenstehende Rechtslage ab.

Anders als zuvor das FG bestätigte der BFH die Rechtsauffassung des Finanzamts. Für Prozesskosten gelte ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ein grundsätzliches Abzugsverbot (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG). Nur wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine notwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, sei ein Abzug der Prozesskosten (ausnahmsweise) zulässig. Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes sei aber nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers allein die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen. Durch die Kindesentführung sei ungeachtet der besonderen emotionalen und auch finanziellen Belastung für den Kläger allein dessen immaterielle Existenzgrundlage betroffen. Es sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten, die Begriffe der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG (auch) in einem immateriellen Sinne zu deuten. Der BFH bestätigte damit seine bisherige strenge Auffassung, der das FG mit einem sog. Rüttelurteil entgegengetreten war

BFH, Urteil vom 13.08.2020, VI R 15/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 052/20 vom 05.11.2020)

BAG: Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei der Vergütung?

Tarifvertragliche Bestimmungen, die eine zusätzliche Vergütung davon abhängig machen, dass dieselbe Zahl von Arbeitsstunden überschritten wird, ohne zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten zu unterscheiden, werfen Fragen nach der Auslegung von Unionsrecht auf. Diese Fragen müssen durch ein Vorabentscheidungsersuchen geklärt werden, das der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union richtet.

Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen. Der Kläger ist bei ihr als Flugzeugführer und Erster Offizier in Teilzeit beschäftigt. Seine Arbeitszeit ist auf 90 % der Vollarbeitszeit verringert. Er erhält eine um 10 % ermäßigte Grundvergütung. Nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträgen erhält ein Arbeitnehmer eine über die Grundvergütung hinausgehende Mehrflugdienststundenvergütung, wenn er eine bestimmte Zahl von Flugdienststunden im Monat geleistet und damit die Grenzen für die erhöhte Vergütung überschritten („ausgelöst“) hat. Die sog. Auslösegrenzen gelten einheitlich für Arbeitnehmer in Teilzeit und in Vollzeit.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten für die erbrachten Mehrflugdienststunden eine höhere als die bereits geleistete Vergütung. Er ist der Auffassung, die tariflichen Bestimmungen seien unwirksam. Sie behandelten Teilzeitbeschäftigte schlechter als Arbeitnehmer in Vollzeit. Ein sachlicher Grund bestehe dafür nicht. Die Auslösegrenzen seien entsprechend seinem Teilzeitanteil abzusenken. Die Beklagte hält die Tarifnormen für wirksam. Die Vergütung für Mehrflugdienststunden diene dazu, eine besondere Arbeitsbelastung auszugleichen. Sie bestehe erst, wenn die tariflichen Auslösegrenzen überschritten seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union, Fragen nach der Auslegung der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG zu beantworten. Ist für die Prüfung, ob Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten schlechter behandelt werden, weil eine zusätzliche Vergütung davon abhängt, dass eine einheitlich geltende Zahl von Arbeitsstunden überschritten wird, auf die Gesamtvergütung und nicht auf den Entgeltbestandteil der zusätzlichen Vergütung abzustellen? Kann eine mögliche schlechtere Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gerechtfertigt werden, wenn mit der zusätzlichen Vergütung der Zweck verfolgt wird, eine besondere Arbeitsbelastung auszugleichen?

BAG, Beschluss vom 11. November 2020 - 10 AZR 185/20 (A) -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München,
Urteil vom 19. November 2019 - 6 Sa 370/19 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 40/20 vom 11.11.2020)

BAG: Vorausabtretung der Insolvenzverwaltervergütung einer angestellten Rechtsanwältin an die Arbeitgeberkanzlei

Eine vertragliche Abrede über die Vorausabtretung der Insolvenzverwaltervergütung angestellter Rechtsanwältinnen an ihre Arbeitgeberkanzlei ist mit den Grundsätzen der Insolvenzverwaltervergütung und der persönlichen Stellung des Insolvenzverwalters vereinbar.

Die Klägerin, eine Rechtsanwaltskanzlei, schloss mit der Beklagten, einer angestellten Rechtsanwältin, folgende Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag:

„Die Rechtsanwältin ist berechtigt, sich auch als Gutachterin, vorläufige Insolvenzverwalterin, Insolvenzverwalterin, Treuhänderin etc. sowie Zwangsverwalterin bestellen zu lassen.

Sämtliche Tätigkeiten der vorgenannten Art werden ausschließlich auf Rechnung der Gesellschaft ausgeführt. Von der Rechtsanwältin beantragte Vergütungen tritt diese hiermit im Voraus an den Arbeitgeber ab. ...

Für die Haftpflichtfälle wird die Arbeitnehmerin im Innenverhältnis freigestellt, soweit nicht die Haftpflichtversicherung den Schaden deckt.“

Nachdem die Klägerin das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zum 31. Oktober 2012 gekündigt hatte, verlangte sie von dieser die Auskehrung der Insolvenzverwaltervergütungen für noch im bestehenden Arbeitsverhältnis begonnene, aber erst ab November 2012 abgeschlossene Insolvenzverfahren. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass solche Insolvenzverwaltervergütungen von der Abrede nicht erfasst würden.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts weit überwiegend Erfolg, die der Klägerin war erfolglos.

Die Parteien haben mit der streitbefangenen Klausel nur die Vorausabtretung von Insolvenzverwaltervergütungen geregelt, die noch im bestehenden Arbeitsverhältnis beantragt wurden. In dieser Auslegung ist die Vereinbarung wirksam, insbesondere steht sie nicht im Widerspruch zu der persönlichen Stellung des Insolvenzverwalters und ist nicht unangemessen iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Eine - rechtlich grundsätzlich mögliche - Abtretungsvereinbarung über Insolvenzverwaltervergütungen für begonnene, aber erst nach dem Ausscheiden der Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis von dieser abgeschlossene Insolvenzverfahren enthält die Klausel dagegen nicht. Eine solche folgt auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung, da mehrere gleichwertige Möglichkeiten zur Schließung einer etwaigen planwidrigen Regelungslücke in Betracht kommen. Andere Anspruchsgrundlagen, die die Beklagte verpflichteten, nach dem 1. November 2012 beantragte Insolvenzverwaltervergütungen an die Klägerin auszukehren, bestehen nicht. Dementsprechend hat die Klägerin allein für ein noch während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu Ende geführtes Insolvenzverfahren Anspruch auf die von der Beklagten erhaltene Insolvenzverwaltervergütung.

BAG, Urteil vom 22. Oktober 2020 - 6 AZR 566/18 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. November 2018 - 18 Sa 25/15 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 39/20 vom 22.10.2020)

EGMR: Zeugnisverweigerungsrecht von Rechtsanwälten im Fokus

Der EGMR hat in seinem Urteil Nr. 24173/18 (<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22001-206165%22%7D>) vom 19. November 2020 in einem Verfahren zum Umfang des Berufsgeheimnisschutzes in Deutschland keine Verletzung von Art 8 EMRK (<https://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236/#8-artikel-8-%E2%80%93-recht-auf-achtung-des-privat-und-familienlebens>) festgestellt. Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und hat mehrere Unternehmen und deren Geschäftsführer bis zu deren Insolvenz beraten. Im Strafverfahren gegen einen der Geschäftsführer berief sich der Antragsteller auf sein Aussageverweigerungsrecht als Berufsgeheimnisträger. Zuvor hatte ihn der Insolvenzverwalter und aktuelle Geschäftsführer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, nicht jedoch die ehemaligen Geschäftsführer. Trotz widersprüchlicher Rechtsprechung der Berufungsgerichte in Deutschland zu § 53 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 70 StPO zum Umfang der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kommt der EGMR zum Ergebnis, dass der Antragsteller keine Gefahr lief, wegen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäß § 203 StGB verurteilt zu werden. Der EGMR erklärt, dass die Verpflichtung des

Antragstellers zur Offenlegung der fraglichen Informationen zwar einen Eingriff in Art 8 EMRK darstellt, dieser aber insbesondere wegen der umfassenden Begründung des Berufungsgerichts, in der es sich auf eine seit langem bestehende Rechtsprechung beruft und dazu auch auf die Argumente anderslautender Entscheidungen einging, als verhältnismäßig angesehen werden und daher gem. Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt ist. Richterin Yudkivska veröffentlicht eine abweichende Meinung und sieht eine Verletzung von Art 8 EMRK, denn Rechtsanwälte in Deutschland könnten sich nicht sicher sein, ob sie ein Zeugnisverweigerungsrecht hätten oder nicht. Dies hänge davon ab, in welchem Gebiet sich das zu entscheidende Gericht befinde und die unterschiedliche Rechtsprechung zum Umfang des Berufsgeheimnisses auslegt. Dies schaffe einen offensichtlichen Zustand der Rechtsunsicherheit, der mit der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar sei.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39/2020 v.20.11.2020)

Interessantes

| 13

Der 19. Bayerische IT-Rechtstag am 15. Oktober 2020 tagte erfolgreich live-online

Gut 140 Teilnehmer nahmen an der vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht veranstalteten Tagung teil.



v.l.: Prof. Dr. Peter Bräutigam, Geschäftsführerin der MAV GmbH Angela Baral, Geschäftsführerin der acs plus GmbH Christin Schäfer, RA Dr. David Bomhard

Auch in Zeiten von Corona fand am Donnerstag, den 15.10.2020 zum 19. Mal der Bayerische IT-Rechtstag statt; natürlich dieses Mal coronakonform online über „edudip“ und nicht wie sonst als Präsenzveranstaltung in München. Trotz anfänglicher IT-Probleme, vor denen eben sogar IT-Anwältinnen und Anwälte nicht gefeit sind, gewöhnte man sich schnell an das neue Format: So konnten die rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den live übertragenen Vorträgen zum Thema „Künstliche Intelligenz und Recht“ nicht nur folgen, sondern sogar per Chatfunktion eigene Fragen einbringen, die der Moderator **RA Prof. Dr. Peter Bräutigam** (Noerr LLP), München dann etwas gebündelt an die Referentinnen und Referenten richtete.

Da sich **RA Michael Dudek**, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München wegen Krankheit entschuldigen musste, übernahm Frau **RAin Dr. Christiane Bierehoven** (Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB), Düsseldorf (GfA DAVIT) allein die freundliche Begrüßung

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie unterstrich die wichtige Rolle der IT-Rechtler bei der Mitgestaltung der Zukunft sowie der neuen Realität nach Corona, die nur durch neue, innovative IT-Lösungen möglich sein werde.

RA Prof. Dr. Bräutigam leitete anschließend zur keynote des Tages „KI – Ethik und Recht“ über, die von seinem „langjährigen Freund und schon mehrmaligen Referenten auf dem bayerischen IT-Rechtstag“

Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen Universität München, TUM School of Governance, gehalten wurde. Heckmann betonte zunächst sehr, dass Ethik mehr sei als Recht: Falls ein Verstoß gegen Grundrechte bei der Nutzung von KI vorliege, sei dies nicht nur ethisch verwerflich, sondern eben auch und vor allem rechtswidrig. Daher sei eine breite, gesellschaftliche, ethische Debatte über KI wünschenswert, müsse sich aber von der Klärung bzw. Gestaltung der Rechtslage klar abgrenzen. Zwar seien durch Corona KI Anwendungsfälle wieder mehr in den Fokus gerückt wie beispielsweise im Rahmen der medizinischen Forschung, der Automatisierung von Verwaltungsprozessen oder Überwachungstechnologien.

Als Beispiel für einen möglichen legislativen Umgang mit diesen Entwicklungen berichtete er von seiner eigenen Erfahrung bzgl. der bayerischen Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen (BayFEV). Für ein allgemeines KI-Gesetz sei es aber (immer noch) zu früh, da es nach wie vor an einer klaren Konturierung fehle und die Gesellschaft erst noch weiter lernen bzw. möglichst breit diskutieren müsse, bevor eine Regulierung sinnvoll sei.

Als nächster Redner folgte **Axel Voss**, Mitglied des Europäischen Parlaments für die CDU/EVP, der unter dem Titel „KI und Haftung“ Einblicke in seinen neuen „Bericht mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz“ gab (vgl. hierzu auch https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0178_DE.pdf sowie <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201016IPR89544/parliament-leads-the-way-on-first-set-of-eu-rules-for-artificial-intelligence>). Ziel sei es, für Hochrisiko-KI-Systeme eine neue Gefähr-



MdEP Axel Voss, Prof. Dr. Peter Bräutigam

dungshaftung einzuführen. Dabei sei natürlich schwierig, wie dieses Risiko ex ante zu bestimmen sei, da man sich nur bei Kenntnis als Betreiber dagegen versichern könne, wie auch seitens des Publikums in den späteren Fragen angemerkt wurde. Vorerst seien daher v.a. zwei Kriterien gewählt worden: Das System müsse die gewichtigen Rechtsgüter Körper, Leben, Eigentum potentiell schädigen können und zweitens dürfe nicht vorhersehbar sein, wer geschädigt werden kann; unjuristisch könne man also sagen, wer im Öffentlichen Raum getroffen werden könne. Ein Gegenbeispiel sei hierzu der Chirurgie-Roboter, bei dem der jeweilige Patient klar erkennbar sei. Positiv-Beispiele für solche high-risk-Systeme seien hingegen z.B. das autonome Fahren, Drohnen oder auch automatische Verkehrsleitsysteme. Gleichzeitig habe man der Kommission auferlegt, eine Liste solcher Systeme zu

erstellen sowie eine permanente Risiko-Bewertung vorzunehmen; man sei aber bis 2021 auch für weitere Hinweise aus der Praxis sehr dankbar.

Nach einer kurzen digitalen Kaffee-Pause folgte der Vortrag von Frau **Dr. Lea Katharina Kumkar**, Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht, an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau zum Thema „Künstliche Intelligenz im Vertrags- und Kartellrecht“. Für den Bereich des Vertragsrechts stelle sich das Problem mit KI



Dr. Lea-Katharina Kumkar

vor allem im Zusammenhang mit der Frage vom Zustandekommen von Verträgen: d.h. genauer gesagt bei der Thematik von Vertragsschlüssen durch KI. Dazu sei es aber zunächst erforderlich, automatisierte von autonomen Systemen abzugrenzen, da sich nur bei Letzteren die Frage nach der Zurechnung von Willenserklärungen stelle.

Bei automatisierten, d.h. konditional operierenden Systemen, deren Entscheidungen sowohl vorhersehbar als auch nachvollziehbar seien, nehme die h.M. bereits jetzt die Zurechnung der Willenserklärungen durch die Figuren der „elektronischen Willenserklärung“, der „Computererklärung“ als auch der „automatischen Willenserklärung“ vor. Bei autonomen, selbstlernenden Systemen seien deren abgegebene Erklärungen aber eben gerade nicht vorhersehbar als auch nicht nachvollziehbar. Mangels e-person de lege lata – und ihrer Ansicht nach auch mangels Bedarf einer solchen de lege ferenda – stelle sich hier die Frage der Zurechnung der Erklärung; wenn auch in der Praxis noch nicht weit verbreitet: Ihrer Ansicht nach gingen jedoch die bisher ange-dachten Ansätze einer „Botenlösung“ oder einer „Analogie zu den §§ 164 ff. BGB“ sowie einer Bemühung des „Minderjährigenrechts“ an der Lösung des Problems vorbei. Vielmehr sei eine Zurechnung bereits über die allgemeinen Gedanken der Risikozuweisung bei hier meist nicht konkret vorliegendem Geschäftswillen des Systembetreibers möglich; vergleichbar mit der analogen Blankettunterschrift.

Für den Bereich des Kartellrechts sei – kurz gesagt – der kartellrechtliche Rechtsrahmen derzeit grundsätzlich ausreichend für den aktuellen Einsatz von Preisalgorithmen, wobei neue Gefährdungspotentiale durch innovative Geschäftsmodelle möglich seien.

Nach einer Mittagspause folgte der Vortrag zum Thema „Softwareentwicklung durch KI“ von Herrn **RA Dr. David Bomhard**, Noerr LLP, München. Zunächst führte er technisch in dieses neue, spannende Themengebiet ein und erläuterte, dass – stark vereinfacht anhand des Wasserfall-Modells – drei Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit eine KI selbständig neue Software entwickeln könne:



RA Dr. David Bomhard

Die Schritte eins und drei, die Anforderungen an den von der Software zu lösenden Aufgaben seien genauso wie das Testing am Ende digitalisierbar. Das erforderliche Coding, d.h. die Kombinationsfähigkeit als Schritt zwei, sei inzwischen durch stark gestiegene Rechenkapazitäten autonom möglich geworden. Fraglich sei nur, wem der durch die KI entwickelte Code anschließend gehöre.

Er leitete im Folgenden seine These her, dass Software, die von KI entwickelt wurde, dauerhaft gemeinfrei sei. Grundvoraussetzung sei dafür jedoch zunächst, dass es sich überhaupt um von KI entwickelten Code handele, d.h. die KI tatsächlich „geistiger Schöpfer“ und nicht nur „Hilfsmittel“ zur Entwicklung gewesen sei. Genauso wie bei nicht-per-

sonenbezogenen Maschinen-Daten, die ebenfalls im Regelfall gemeinfrei seien, stelle sich mangels de lege lata vorhandenem Leistungsschutzrecht das Problem von großen wirtschaftlichen Werten, die rechtlich jedoch nicht wirklich geschützt sind. Daher sei bislang die einzige Möglichkeit, schuldrechtlich urheberrechtliche Positionen nachzubilden und Geheimhaltungspflichten sowie Vertragsstrafen durchzusetzen.

Dies alles wirke aber eben nur vertraglich inter partes und nicht gegenüber Dritten. Daher werde man zukünftig über die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts zur Investitions-Sicherung nachdenken müssen. Dies könnte jedoch auch neue Herausforderungen wie drohende Monopolbildungen der big player mit sich bringen, weshalb der weitere Verlauf erst einmal abzuwarten sei.



Prof. Dr. Karsten Gaede

KI-Rechte und Strafen für Roboter? **Prof. Dr. Karsten Gaede**, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, einschließlich Medizin-Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, an der Bucerius Law School in Hamburg, folgte mit seinem Vortrag „Künstliche Intelligenz – Data ante portas?“ in dem er zunächst den

momentanen Forschungsstand zu künstlicher Intelligenz skizzierte. KI könne mittlerweile künstlich Wissen aus Erfahrung generieren („maschinelles Lernen“). Allerdings beschränken sich die Möglichkeiten in dieser Hinsicht noch auf Imitation und Optimierung sowie auf die Lösung vordefinierter Aufgaben.

KI sei also noch nicht in der Lage, gesamthafte substantielle autonome Entscheidungen zu treffen, denn dafür müsste sie über ein Bewusstsein verfügen, was auch mittelfristig nicht zu erwarten sei. Zu erwarten sei allerdings für die nahe Zukunft, dass fieberhaft in die Entwicklung von KI investiert und die Rechenkraft enorm gesteigert werde. Womit wir hier genau rechnen müssen, ist jedoch ungewiss: Weil die Forschung in hohem Maße reine Privatsache sei, sei unser Informationsstand ziemlich ungesichert.

Sodann ging der Referent auf die Frage ein, ob und inwiefern wir eine schwache, aber nicht vollständig kontrollierbare KI bestrafen bzw. in Haftung nehmen und Menschen, die mit ihnen in Kontakt stehen, diesbezüglich entlasten können (z.B. autonome Fahrzeuge, Operationssysteme bis hin zu Pflegerobotern). Es folgte ein Gedankenexperiment: Wenn wir es eines Tages mit einer „echten“, starken KI zu tun haben werden, die ein Bewusstsein entwickelt und andere Subjekte erkennen und respektieren kann, müsste KI dann den Status als Rechtssubjekte bekommen? Dies würde nämlich wiederum bedeuten, dass sie auch bestraft werden könne trotz der fehlenden Fähigkeit, Leid zu empfinden. Der Referent plädierte dafür, sich mit solchen Fragen bereits jetzt zu beschäftigen und ein internationaler Rechtsrahmen zu schaffen – nicht zuletzt um unkontrollierbare Entwicklungen zu verhindern.

Nach der Pause ging es mit dem Vortrag von **RA Markus Hartung** zum Thema „KI und Legal Tech im berufsrechtlichen Dickicht“ weiter. Der Referent nahm die Zuhörer mit auf eine spannende Spurensuche nach den Ursprüngen von Legal Tech.

So habe man bereits seit den 50er Jahren präzise Vorstellungen von Robotern. Zwar wurde der Zugang zu Leistung immer einfacher (insb. mit der Entwicklung der Handys zum iPhone). Allerdings hinke der Zugang zum Recht hinterher: Sowohl dem Juristen als auch dem Nicht-Juristen präsentiere sich das Recht insgesamt sehr verschlossen, was die Frage nach einer Vereinfachung provoziert. Hier biete Legal Tech in seinen konkreten Ausprägungen zahlreiche Potentiale, bspw. die

bessere Durchsetzung von Verbraucherrechten und die Bewältigung von Massenverfahren. Der Referent betonte jedoch, dass Menschen – insb. Juristen – Informationen in unstrukturierter Form austauschen, weshalb es für Software so schwer sei Sprache zu erkennen und zu verstehen.

Auch wenn die Automatisierungswahrscheinlichkeit der Tätigkeit als Anwalt von Studien auf 3,5 % beziffert wurde (bei Richtern: 40 %), gebe es in der Anwaltschaft mit Blick auf Legal Tech eine hohe Verunsicherung. Der Referent ging auf die zentrale Frage ein, wie sich das aktuelle Spannungsverhältnis zwischen RDG und Legal Tech auflösen lassen. Die Diskussion dreht sich dabei zentral um den Begriff der Rechtsdienstleistung und die Frage, inwiefern Softwareanwendungen darunter fallen können.



Christin Schäfer

Anschließend folgte ein Impulsstatement von **Christin Schäfer**, die die These in den Raum stellte, technische Systeme seien nicht „autonom“ und daher gebe es keine „künstliche Intelligenz“. Künstliche Intelligenz sei vielmehr ein suggestives Flügelwort, das bestimmte Assoziationen hervorrufe, die wenig zielführend seien. Statt sich von

Assoziationen tragen zu lassen, sollten Juristen noch viel mehr mit Praktikern reden und sich mit datengetriebenen Systemen beschäftigen.

Die Referentin verdeutliche zudem, dass Compliance aufgrund zahlloser Anforderungen für FinTechs zur existenziellen Kostenfrage werden können. Früher hieß es „Too big to fail.“, heute heißt es „Too small to exist.“ Die Referentin appellierte an die Juristen, sich bewusst zu sein, dass Änderung von Softwaresystemen oft nicht so einfach umzusetzen seien wie der zugrundeliegende juristische Text, „Wort ungleich Technik“. Bei Regulierung sei daher immer ein Systemblick erforderlich.

Schließlich folgte ein Impulsstatement von **Prof. Dr. Moritz Hennemann**, der dazu aufrief, bei der Regulierung differenzierter vorzugehen: Statt pauschal von „allgemeinen KI-Gesetzen“ zu sprechen sei es wichtig, sowohl globale und nationale Perspektiven zu berücksichtigen, also auch zwischen Staat-Staat-, Staat-Bürger- und Bürger-Bürger-Verhältnis zu unterscheiden. Der Referent verdeutlichte unter Verweis auf die DSGVO, dass man sich auch als Gesetzgeber immer wieder klarmachen müsse, dass heutige Regelungen weltweit ausstrahlen können.

Abgerundet wurde der 19. Bayerische IT-Rechtstag mit einer Diskussionsrunde zur Frage, ob und wie sich KI sinnvoll regulieren lässt.“



Abschlussdiskussion – Richtige Regulierung von KI

Damit ging ein spannender online-Tag zu Ende und es blieb einem eigentlich nur noch, sich auf das nächste Jahr – dann hoffentlich wieder analog – in München zu digitalen Themen auf das Jubiläum des 20. Bayerischen IT-Rechtstags zu freuen!

Simon Tannen, Universität Bayreuth
RA Dr. David Bomhard, Noerr LLP, München

Anwalt 2020 – ist digital schon normal?

Der Bayerische Anwaltverband (BAV) lud zum dritten Mal zur **Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag** ein. Coronabedingt fand die Konferenz – wie so viele Veranstaltungen in diesem Jahr – ausschließlich virtuell statt. Vorab ein großes Kompliment an die **Geschäftsführerin der MAV GmbH, Angela Baral**, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versiert und sicher durch die einzelnen Vorträge führte.

Zwangsläufig haben viele Kanzleien in der Pandemie das Homeoffice als sichere Alternative zur Kanzlei kennengelernt und sich daher mit den technischen Herausforderungen befasst. Rückblickend kann festgestellt werden, dass hier ein großer Schritt in Richtung Digitalisierung erfolgt ist. Darauf aufbauend sind Kanzleien mobiler und agiler geworden, auch wenn manchmal der Weg noch mit einigen Baustellen blockiert ist.

Klein aber fein – Perspektiven für Einzelanwälte und Sozietäten

16 |



BAV-Präsident RA Michael Dudek

Der **Präsident des BAV, Rechtsanwalt Michael Dudek**, führte die Teilnehmer durch Vergangenheit, Gegenwart und blickte in die Zukunft für Einzelanwälte und Sozietäten. Er zitierte den unvergessenen Rechtsanwalt und Notar Dr. h.c. Rembert Brieske, dessen Thesen auch heute noch gelten. So stehe seit über 100 Jahren die Aufmerksamkeit für den Mandanten an erster Stelle. Sachkunde, eine verständliche Sprache, Erreichbarkeit und Service, vertrauensbildende Maßnahmen und nicht zuletzt psychologisches Geschick seien Studien zufolge nach wie vor mangelhaft umgesetzt. Auch der Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement (jetzt Kanzleimanagement) im DAV, Professor Benno Heussen, wurde zitiert:

*„Werbung: ich sage, was ich kann;
Marketing: meine Arbeit sagt, was ich kann;
Public Relations: die anderen sagen, was ich kann.“*

Man müsse sich dem wandelnden Markt anpassen und prüfen, welche Rechtsdienstleistungen nachgefragt werden. Immerhin sei die Bezugsgröße von 9.000 Bürgern im Jahr 1890 auf einen Anwalt auf 512 Bürger im Jahr 2019 geschrumpft. Unverzichtbar sei ein gut funktionierendes Netzwerk, das jedoch ohne Provisionsvereinbarungen (innerhalb und außerhalb) auskommen müsse.

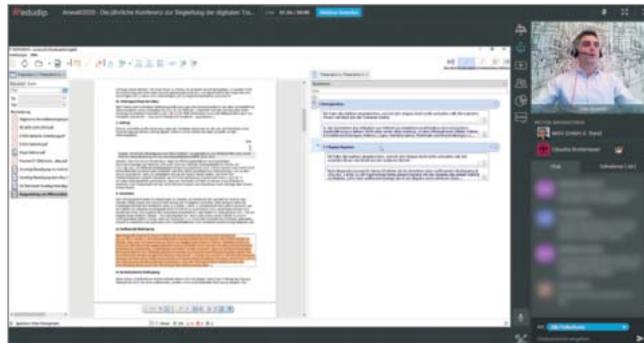
Digitales Wissensmanagement



RA Uwe Horwath

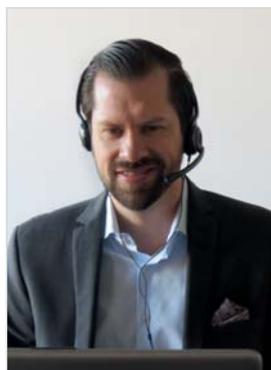
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, **Uwe Horwath**, gab einen Einblick in die von ihm entwickelte Wissensmanagement-Software METHODIGY. Ziel sei es, eigenes und fremdes Wissen verfügbar zu machen. Dabei werden die Dokumente mit Word bearbeitet und man kann einfach per Drag and Drop einzelne Passagen und Vorlagen übernehmen und sich so selbst eine dynamische Wissensdatenbank aufbauen. Damit ist METHODIGY ein Werkzeug für die Anwältin und den Anwalt, das keine Konkurrenz zu einer Anwaltssoftware darstellt, sondern mit Schnittstellen Möglichkeiten schafft, die eine

klassische Kanzleisoftware ergänzen. Bei METHODIGY gehe es nicht um Automatisierung, sondern um Möglichkeiten, das anwaltliche Arbeiten zu digitalisieren und den Einstieg in die papierlose Aktenbearbeitung zu erleichtern und mit geteiltem Wissen erfolgreich im Team zu arbeiten.



Live-Demo METHODIGY

Heiter bis wolkig – Cloud in der Kanzlei



RA Dr. Marc Maisch

Mit einem spannenden Vortrag zog **Rechtsanwalt Dr. Marc Maisch** die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in seinen Bann: Kann, darf und soll die Cloud in der Kanzlei genutzt werden? Neben den Grundlagen des Cloud Computing informierte der Referent über die Vorteile: Einsparung von Hard- und Software und Wartung, Skalierbarkeit, Performance, reduzierter Admin-Aufwand, Konzentration auf das Kerngeschäft sowie die Nachteile: Vendor-Lock-in: Abhängigkeit vom Dienstleister, Verfügbarkeit hängt von Internetverbindung und -geschwindigkeit ab, Kontroll- oder Datenverlust, keine ausreichende Gewährleistung von Vertraulichkeit und Datenschutz.

Er beleuchtete die Cloud aus den Blickwinkeln des StGB, des Berufsrechts und der DSGVO. Die oftmals benutzten Public Cloud-Varianten wie Dropbox, iCloud, Google Drive oder OneDrive sitzen alle in den USA und sind daher aufgrund des gekündigten Privacy-Shield-Abkommens für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon aufgrund der DSGVO nicht zu empfehlen.

Auch auf die in der Public Cloud agierenden SaaS-Anbieter (vgl. Fachinfo-Broschüre: Die Wahl der passenden Kanzleisoftware) ging Dr. Maisch ein. Mit einer Checkliste zur Vorbereitung einer Cloud-Migration und konkreten Hinweisen für die DSGVO-konforme Einrichtung von Office365 und Windows konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkten Nutzen für ihre eigene Kanzlei mitnehmen.

Ich habe immer Recht

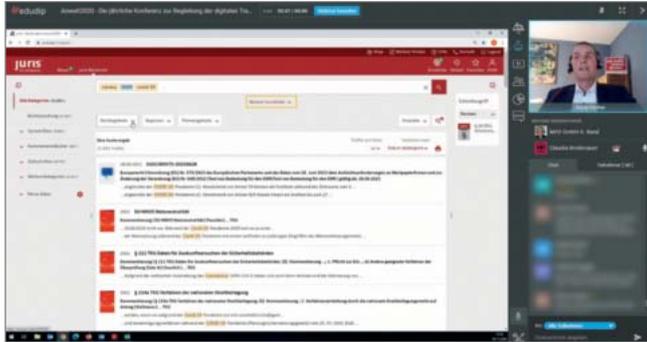


Ass. jur. Georg Günther

Auch auf die beliebten Juris-Geschenke musste bei der virtuellen Konferenz verzichtet werden. **Ass. jur. Georg Günther** von juris begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wehmut aus Saarbrücken, weil er viel lieber nach München gereist wäre.

Herr Günther zeigte die Neuigkeiten bei juris, so stehen jetzt die Verkündungsblätter im neuen PartnerModul Notare direkt online zur Verfügung und es gibt

neu ein juris PartnerModul Kanzleimanagement, das mit Werken aus dem Deutschen Anwaltverlag, der dfv Mediengruppe, dem Erich Schmidt Verlag, dem IWW Institut, dem Verlag Dr. Otto Schmidt und dem ZAP-Verlag aufwartet und Fragen rund um den Kanzleibetrieb mit schnell umsetzbaren Handlungsempfehlungen beantwortet.



Live-Demo der JURIS-Recherche mit Ass. iur. Georg Günther

Auch für alle anstehenden Änderungen des Gebührenrechts, das Forderungsmanagement und die Zwangsvollstreckung gibt es umfassende Literatur, die auf Knopfdruck zur Verfügung steht.

So geht Anwaltssoftware heute

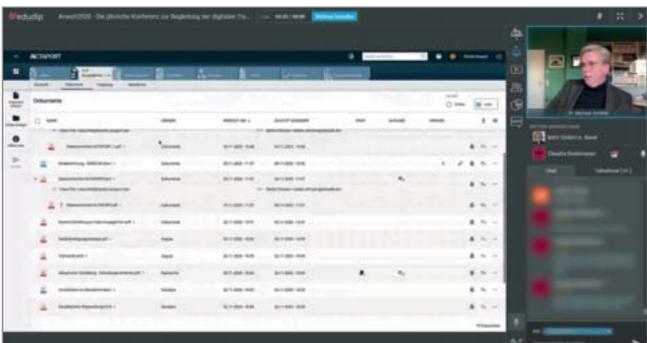


Dr. Michel Schäfer

Dr. Michael Schäfer, Geschäftsführer der dokSAFE GmbH und Vorsitzender des Software Industrieverbands Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV), stellte die Cloud-Software ACTAPORT vor.

Als Besonderheit ist die Nutzung von Office365 in ACTAPORT integriert, allerdings gibt es ein eigenes Verfahren, um die Synchronisierung mit OneDrive zu ermöglichen. Wegen der Verschlüsselung

kommt eine eigene Textverarbeitung zum Einsatz. Für die Gebührenabrechnung gibt es eine Schnittstelle zu AnwaltsGebühren.Online, dem Honorartool des Deutschen Anwaltverlages, das auf die Expertise von Gebührenprofi Norbert Schneider setzt. Zur Zeiterfassung ist timeBro, ein deutscher Anbieter, im Einsatz. Digitale Notizen können an die virtuelle Akte geklebt und in einem eigenen Widget angezeigt werden. In Kürze soll auch eine beA-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Ein vielversprechender Ansatz, der für digitalaffine Anwältinnen und Anwälte eine Alternative zu On-Premise-Lösungen bietet.



Live-Demo ACTAPORT

Digitale Transformation in gerichtlichen Verfahren

Als Schlussrednerin folgte die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin und Notarin **Edith Kindermann**.

Sie informierte über die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und gab den Hinweis, dass Bremen mit Wirkung zum 01.01.2021 die

aktive Nutzungspflicht für das beA für die Fachgerichtsbarkeit (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit) vorziehen wird.

Bei Antragstellung in Beratungshilfesachen über das beA sei besonders auf die Vier-Wochen-Frist für den Antrag des Eingangs nach § 6 Abs. 2 S. 2 BerH zu achten. In welchem Ausmaß Haftpflichtschäden durch das beA entstanden seien, lasse sich nicht feststellen. beA sei vielfach noch nicht in die Kommunikation eingebunden.

Modernisierung des Zivilprozesses

Sie erläuterte das Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, das einen erleichterten elektronischen Zugang der Bürger zur Ziviljustiz, die Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs, die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens, Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens, Videoverhandlung und Protokollierung, effizientere Verfahren durch Einsatz technischer Möglichkeiten und die Stärkung des Vertrauens in die Justiz durch stärkere Transparenz enthält.



DAV-Präsidentin RAin u. Notarin Edith Kindermann

Die Aktenstruktur der Gerichte müsse angepasst werden, so dass dann irgendwann über das elektronische Akteneinsichtportal auf die Gerichtsakten zugegriffen werden kann. Zielsetzung sei, überflüssige Arbeitsleistung durch Technik zu ersetzen.

Bei Reisetätigkeit habe sich das beA als hilfreich herausgestellt. Bevor es ein Kanzleipostfach, ggf. auch für die GbR gäbe, muss ein neues Register geschaffen werden. In Dänemark gibt es bereits ein elektronisches Bürgerpostfach, das auch bei uns eingeführt werden kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Blick nach Frankreich zeige, dass dort bereits Online-Mahnverfahren durch Bürger eingereicht werden. Gerade für die Familienrechtler wäre die sichere Kommunikation über eine verschlüsselte Plattform ideal. Die Unterlagen bspw. zum Versorgungsausgleich dürften nur in verschlüsselter Form an den Mandanten per Mail weitergeleitet werden, da sie auch Gegnerdaten enthalten. Die Abschaffung des Telefax sei geschenkt, das sollte schon 2019 rausgenommen werden.

In Hamburg gäbe es bereits ein beschleunigtes Online-Verfahren bei Streitwerten bis 5.000 Euro. Hier sollen Verfahren zentralisiert werden. Einer der spannenden und zentralen Punkte sei der vom Gericht geforderte strukturierte Parteivortrag, der allerdings noch weit von der Wirklichkeit entfernt sei.

Hilfreich sei, den Kostenfestsetzungsprozess zu automatisieren, auch ein elektronisches Titelregister sei gewünscht. Aber noch könne ein Urkundenprozess nicht digital geführt werden. Zukunftsmusik ist auch die Einstellung aller Urteile anonym und im Volltext mittels Künstlicher Intelligenz.

Videokonferenzen zu Online-Verfahren würden unterschiedlich genutzt, dies hänge an der technischen Ausstattung der einzelnen Gerichte, Richter würden ihren eigenen Laptop verwenden, das sei nicht DSGVO-konform und es gäbe keine gesetzliche Grundlage in den meisten Bundesländern. Die Frage sei: Wo stehen die Server der Länder?

Der Blick über die Grenzen zeige, dass Estland bei Streitwerten bis 7.000 Euro bereits Roboter-Richter einsetzt, bei einem parlamentarischen Abend in Brüssel sei bei Gesprächen während des Abendessens

eine Grenze von 40.000 Euro in der Diskussion gewesen. Erst im Berufungsverfahren sollten menschliche Richter eingesetzt werden. Kritisch seien auch die Instrumente zur Vorhersage von Entscheidungen zu sehen: Auf welchen Algorithmen basieren diese Tools, die Menschen beurteilen?

Fazit: Perfekter Zeitpunkt für die digitale Transformation

Die digitale Transformation hat durch Corona einen großen Schub erhalten. Gleichwohl wird es noch dauern, bis alle Beteiligten, Anwältinnen und Anwälte und Gerichte medienbruchfrei die Vorteile nutzen können.

Meine Nachfrage bei den Justizministerien der Länder ergab, dass – mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, das bereits seit dem 01.01.2020 in der Arbeitsgerichtsbarkeit und mit hoher Wahrscheinlichkeit ab 01.01.2021 das Land Bremen bei den Fachgerichten, – die Bundesländer aufgrund der technischen Voraussetzungen erst ab dem 01.01.2022 die aktive Nutzungspflicht des beA umsetzen. Es bleibt also noch – vermeintlich viel – Zeit, um die Kanzlei auf elektronische Akten und eine umfassende Digitalisierung umzustellen. Erfahrungsgemäß warten die meisten Anwältinnen und Anwälte bei Fristisachen bis Fristablauf, um „kurz vor knapp“ einzureichen.

Beim Elektronischen Rechtsverkehr jedoch gilt: „Übung macht den Meister“. Nutzen Sie bereits jetzt die Vorteile, bspw. keine Abschriften mehr einzureichen, eine sofortige Eingangsbestätigung zu erhalten und ihre Arbeitsabläufe zu digitalisieren. Wer hier die Frist bis zum letzten Tag ausnutzt, kommt zwangsläufig ins Schwitzen. Denn man sollte auch einkalkulieren, dass die Technik manchmal streikt und die bisherige (Fax-)Rechtsprechung davon ausgeht, dass man rechtzeitig vor Mitternacht mit der Übertragung beginnen muss.

Im Oktober 2020 wurden bereits knapp 1,5 Mio. Nachrichten über das beA versandt. Tendenz steigend. Legen Sie einen Zeitplan für Ihre Kanzlei fest und starten Sie jetzt durch. Es gibt keinen besseren Zeitpunkt!

Ilona Cosack, ABC Anwalts-Beratung Cosack

„Ihr Wegweiser zur Allgemeinanzwaltschaft“ von RA Michael Dudek in der MkG-Spezial erschienen



In seinem viel beachteten Vortrag im Rahmen von **Anwalt2020** der Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag thematisierte **RA Michael Dudek**, Geschäftsführer des Münchener Anwaltvereins e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, Perspektiven für Einzelanwälte und Sozietäten in einer Zeit, in der die Industrialisierung des Rechtsmarktes um sich greift.

Im November erschien nun die **Sonderausgabe MkG-Spezial „Ihr Wegweiser zur Allgemeinanzwaltschaft“**. In diesem Spezial vermittelt RA Michael Dudek einen Überblick und Leitfaden für breit aufgestellte Rechtsberatung. Er zeigt nicht nur die fachspezifischen Vorteile der Allgemeinanzwaltschaft auf, sondern gibt auch praktische Tipps, wie man Mandanten strukturiert und bedarfsorientiert berät. Darüber hinaus wird gezeigt, worauf es bei der Mandantenansprache

ankommt und welche Kriterien man beachten sollte, wenn man als Einzelanwältin bzw. Einzelanwalt eine anwaltliche Zusammenarbeit erwägt.

Die Sonderausgabe MkG-Spezial „Ihr Wegweiser zur Allgemeinanzwaltschaft“ von RA Michael Dudek ist kostenlos und steht im pdf-Format unter <https://mkg-online.de/Magazine/ffi-MKG-Spezial-Allgemeinanzwaltschaft.pdf> zum Download bereit.

(Quelle: <https://mkg-online.de/>, letzter Zugriff 23.11.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bundesverwaltungsgericht zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen entschieden, dass es in der Vergangenheit keine „ausreichende formelle Rechtsgrundlage“ gab. Diese Lücke wurde durch eine Gesetzesänderung bereits geschlossen. Seit April 2018 gilt in Bayern: Wer richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt, darf religiöse Symbole nicht sichtbar tragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12. November 2020 über die Revision einer ehemaligen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, entschieden und festgestellt, dass für ein Kopftuchverbot gegenüber einer Rechtsreferendarin in der Vergangenheit keine ausreichende formelle Rechtsgrundlage bestanden hat.

Dazu Justizminister Eisenreich: „Diese Lücke wurde durch eine Gesetzesänderung bereits geschlossen. Im Bayerischen Richter- und Staatsanwalts-gesetz ist seit April 2018 ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. Dies gilt auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, soweit sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen und damit gegenüber dem Bürger als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten.“ Dass eine solche Regelung zulässig ist, sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 geklärt. Eisenreich: „Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen.“

Hintergrund:

Eine muslimische Rechtsreferendarin hatte beim Verwaltungsgericht Augsburg gegen das Kopftuch-Verbot auf der Richterbank geklagt und 2016 zunächst Recht bekommen.

Der Freistaat legte gegen das Urteil erfolgreich Berufung ein. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg mit Urteil vom 6. März 2018 auf. Begründung: Die Auflage habe nicht auf eine Herabwürdigung einer bestimmten Religion abgezielt, sondern lediglich die Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht bezweckt, der auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei der Wahrnehmung hoheitlicher

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2020: Dezember 2020 bis Februar 2021

(Stand 26. November 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	4
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht	11
Gewerblicher Rechtsschutz	14
Strafrecht	15
Steuerrecht	16
Psychologie	17
Gebührenrecht / RVG	18
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	19
Arbeitsrecht	23
Mitarbeiterseminare	26
Veranstaltungsort, Fortbildungsbescheinigung	27
Teilnahmevoraussetzungen Live-Online-Seminare	28
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	29
Anmeldeformular	30

Teilnahmegebühr

Die Preise sind bei der jeweiligen Veranstaltung angegeben.
In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen.

Wir berechnen den zum Leistungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer-Satz.

Techn. Voraussetzungen und Teilnahmebedingungen für Live-Online Seminare → Seite 28.

Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung für Präsenz-Seminare → Seite 29.

Veranstaltungsort

sofern nicht Live-Online-Seminar oder anders angegeben:

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG,
80339 München

Wegbeschreibung → Seite 29.

Dezember 2020

- **Live-Online-Seminar: 01.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Jens Bosbach
Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Strafrecht 15
- **Live-Online-Seminar: 07.12.2020, 10.00 - 12.30 Uhr**
RA Norbert Schneider
Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel
Kurz-Seminar für RechtsanwältInnen, RechtsfachwirtInnen 18
- **Live-Online-Seminar: 08.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Personalanpassung in Corona-Zeiten
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 23
- **Live-Online-Seminar: 11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Bau- u. ArchitektenRo. FA Miet- u. WEG-R 19
- **Live-Online-Seminar: 14.12.2020, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 11
- **Live-Online-Seminar: 15.12.2020, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Sternel
Aktuelles Mietrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 20

Januar 2021

- **Live-Online-Seminar: 19.01.2021, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten: Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzreife – weitere Verkürzung der RSB
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 6

Forts. nächste Seite

- **Live-Online-Seminar: 20.01.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)
GWB Digitalisierungsgesetz
 und Reform der Vertikal GVO
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR 7
- **Live-Online-Seminar: 26.01.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch
 unter Berücksichtigung der akt. Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 14
- **Live-Online-Seminar: 27.01.2021, 14.00 - 16.30 Uhr**
RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt
VRiBayLSG Stephan Rittweger
Koordinaten für rechtszweigübergreifende
Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungs-
verträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen
Haftungsrisiken
Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 4
- **Präsenz-Seminar: 29.01.2021, 09.00 - 16.00 Uhr**
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin
Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge
in der Forderungspfändung
Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei 26
Begrenzte Teilnehmerzahl!

Februar 2021

- **Live-Online-Seminar: 02.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Interessenausgleich u. Sozialplan in der Strukturkrise
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 25
- **Live-Online-Seminar: 04.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –
Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 10
- **Live-Online-Seminar: 09.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Peter Fischer
Psychologie für JuristInnen: Verhandeln
Intensivseminar für Juristinnen und Juristen 17
- **Live-Online-Seminar: 10.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der
Vermögensnachfolge 2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR oder FA HGR 3
- **Live-Online-Seminar: 11.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiLG Dietrich Weder
Baurecht spezial
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 21
- **Live-Online-Seminar: 23.02.2021, 14.00 - 17.00 Uhr**
RiLG Jost Emmerich
Schwerpunkte des WEModG
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 22

- **Live-Online-Seminar: 24.02.2021, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung
in Reformzeiten:
StaRUG – Änderungen der InsO – COVInsAG
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 8

Vorschau 2021

Erste Seminartermine im März:

- **Live-Online-Seminar: 02.03.2021, 14.00 - 18.00 Uhr**
RA Dr. Mathias Schmid
Neue HOAI 2020 –
Vereinbarung und Geltendmachung von Honorar;
sinnvolle Gestaltung von Verträgen
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht
- **Live-Online-Seminar: 04.03.2021, 12.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts
und des Benutzungszwangs 2019/2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Präsenz-Seminar: 18.03.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungs- und
Gewährleistungsrecht 2020/2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht
- **Live-Online-Seminar: 19.03.2021, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Berufung und Beschwerde in Zivilsachen
Kompakt-Seminar
- **Live-Online-Seminar: 24.03.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Dr. Benjamin Webel
Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs-
und Insolvenzrechts(SanInsFoG)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht

Weitere Fortbildungen sind in der Planung.

Vorankündigung Juni:

- **Live-Online-Seminar: 17.06.2021, 12.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz

...

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:
www.mav-service.de

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 30

Familie und Vermögen

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

10.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister
4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister
5. Neues zur Güterstandschaukel
6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung
7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen
8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken

27.01.2021: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Aktuell zeigt sich an der haftungsgefährdeten Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht fachübergreifender Beratungsbedarf. Betroffen ist zum einen der unausweichliche Personalumbau als Folge der Corona-Krise. Hier gilt es, zum Übergang vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld mit Hilfe eines fachübergreifenden Größensystems spezielle Beratungs- und Entscheidungshilfe zu leisten. Zum anderen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten, welche Leistungs- und Regressrisiken aus der Corona-Krise entstehen und wie diese zu meistern sind. Hierzu bietet unser Live-Online-Seminar das nötige Rüstzeug

Teil 1: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld

- Kurzarbeit und Personalabbau
- Arbeitslosengeld: Höhe, Dauer nach Kurzarbeitergeldbezug
- Sperr- und Ruhezeiten

- Krankenversicherung: Krankengeld auf der Leistungsseite, Beitragsfaktoren freiwillig Versicherter auf der Beitragsseite
- Abfindung und Beitrag, Lebensbedarf und übliche Abfindungswege, Steuer und Rente

Teil 2: Corona-Erkrankungen und Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

- Corona-Infektion: Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Beweislastwege in der Pandemie
- Haftungsprivileg oder Schadensersatz, Rechtsprechung von BGH und BSG
- Regressrisiken für Arbeitgeber der Alltagshelden

RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 145,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 15: **Bosbach, Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen**
01.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA StrafR
- Seite 23: **Maschmann, Personalanpassung in Corona-Zeiten**
08.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- Seite 14: **Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**
26.01.2021, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 24: **Rittweger, Barkow v. Creytz, Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: ...**
27.01.2021, 14.00 bis ca. 16.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht
- Seite 25: **Maschmann, Interessenausgleich und Sozialplan in der Strukturkrise**
02.02.2021, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht

14.12.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA HGR

Das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 135, 44a, 39 InsO) ist häufig Gegenstand hochkarätiger BGH-Entscheidungen. Durch das in großer Eile gefertigte COVInsAG ergeben sich im Aussetzungszeitraum wichtige Einschränkungen bei der Haftung, die sowohl für Berater und Rechtsanwälte als auch für Insolvenzverwalter relevant sind. Auch die Geschäftsführerhaftung (§ 64 S.1 GmbHG) hat durch das COVInsAG Einschränkungen erfahren, die aber keineswegs uferlos gelten. Schon jetzt zeichnen sich zahlreiche Wertungswidersprüche und Unklarheiten ab. Außerdem stellt sich die Frage, wie mit der Überschuldung (§ 19 InsO) in Zeiten der Pandemie umzugehen ist. – Auch im Sanierungsrecht tut sich einiges. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen wirft zahlreiche Fragen auf. Fragen zur Praxis der Eigenverwaltung, des Schutzschirms und des Konzern-Insolvenzrechts runden die Veranstaltung ab.

- I. Recht der Gesellschafterdarlehen, §§ 135, 44a, 39 InsO**
- Gläubigerbenachteiligung und Bargeschäft
 - § 135 Abs.1 Nr.2 InsO: Rückgewähr

- § 135 Abs.1 Nr.1 InsO: Besicherung
- § 135 Abs.2, 44a InsO: Doppelbesicherungen
- § 135 Abs.3 InsO: Der Gesellschafter als Vermieter
- Einschränkungen bei der Haftung, § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG

- II. Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG**
- Insolvenzzreife in Zeiten der Pandemie, insb: Überschuldung, § 19 InsO
 - Verbotene und erlaubte Zahlungen
 - Kompensation der Masseschmälerung
 - Haftungsbeschränkungen, § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG

- III. Sanierungsrecht**
- Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie
 - Eigenverwaltung und Schutzschirm in Rechtsprechung und Praxis
 - Vergütung des Eigenverwalters und des Sachwalters
 - Umgang mit dem Konzern-Insolvenzrecht, §§ 3a ff InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Herausgeber eines soeben erschienenen Kommentars zum COVInsAG

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten:

Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzreife - weitere Verkürzung der RSB

19.01.2021: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht steht vor einer Zeitenwende: Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird die EU-Richtlinie zum Präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt. Das SanInsFoG, das ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, setzt die Evaluation des ESUG um und nimmt einschneidende Änderungen an der InsO vor, insbesondere bei den Insolvenzgründen und damit zugleich bei den Antragspflichten, bei der Geschäftsleiterhaftung („ordnungsgemäßer Geschäftsgang“) und bei der Eigenverwaltung, dazu bei der InsVV. Schließlich: Auch im Bereich der Privatinsolvenz tut sich einiges: Durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ verkürzt sich die Wohlverhaltensphase (zunächst) auf drei Jahre. Gleichzeitig wird partiell die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen eingeführt.

Block 1: SanInsFoG – Änderungen der InsO und der InsVV

- I. Neuorientierung bei den Insolvenzgründen (§§ 17-19 InsO)
- II. Änderungen bei den Antragspflichten und bei der Geschäftsleiterhaftung, §§ 15a, 15b InsO

III. Im Überblick: Die „neue“ Eigenverwaltung IV. Annex: Änderungen der InsVV

Block 2: StaRUG –

Das neue Restrukturierungsgesetz

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Zugang nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder auch bei Insolvenzreife?
- III. Der Restrukturierungsbeauftragte als neuer „player“
- IV. Haftung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsleiterhaftung

Block 3: Weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- I. Zunächst: Verkürzung auf drei Jahre für alle Schuldner
- II. Ab 2025: Verkürzung nur noch für „Unternehmer“?
- III. Partielle Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen
- IV. Weitere Änderungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
– Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Live-Online-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

GWB Digitalisierungsgesetz und Reform der Vertikal GVO

20.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. für FA Handels- u. GesR o. BankR*

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Handlungsbedarf und Bedeutung der 10. GWB Novelle für die Beratungspraxis
2. Kontext und Ziele des Regierungsentwurfs
3. Kernelemente des Regierungsentwurfs

3.1 Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen

- a) *Intermediationsmacht als Kriterium für marktbeherrschende Stellung*

- b) *Zugang zu Daten - die neue „essential facilities doctrine“*
- c) *Besondere Verhaltenspflichten für große Internet Plattformen*
- d) *Kippen von Märkten ins Monopol - neue Verbotsnorm*
- e) *Einstweilige Maßnahmen des BKartA*

3.2 Erleichterungen für mittelständische Unternehmen

- a) *Neuerungen bei der Fusionskontrolle*
- b) *Anspruch auf Bewertung von beabsichtigten Kooperationen durch das BKartA*
- c) *Neue Zumessungskriterien für Bußgelder insbesondere bei Compliance-Anstrengungen*

4. Kritik am Regierungsentwurf und weiterer Gesetzgebungsprozess

5. Ausblick auf die Reform der Vertikal GVO

- *Vertikale Preisbindung als ausnahmsweise zulässige Kernbeschränkung*
- *Ausnahmsweise Zulässigkeit von stillschweigend sich erneuernden Wettbewerbsverboten*
- *Neuregelungen zum dualen Vertrieb*
- *Beschränkungen des Direktvertriebs z.B. durch selektive Vertriebssysteme*
- *Indirekte Beschränkungen des Online Vertriebs z.B. dual pricing*
- *Bestkonditionenklauseln*

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- *Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei*
- *Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht*
- *LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics*
- *Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht*

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen: → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

10.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister
4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister
5. Neues zur Güterstandschaukel
6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung
7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen
8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten StaRUG – Änderungen der InsO – COVInsAG

24.02.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Gleich mehrere aktuelle Reformen verändern das Recht der Geschäftsleiter- und der Gesellschafterhaftung einschneidend. Für Geschäftsleiter bietet das StaRUG, das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, neue Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch zahlreiche Haftungsrisiken.

Außerdem ändert das SanInsFoG die §§ 17-19 InsO (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) und normiert mit § 15b InsO eine neue Haftungsnorm.

Schließlich: Das bereits am 01.03.2020 in Kraft getretene COVInsAG (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz) hat zahlreiche Fragen aufgeworfen, die sowohl für Geschäftsleiter als auch für Gesellschafter in hohem Maße praxisrelevant sind.

- A. Geschäftsleiterhaftung bei Insolvenzureife, insb.: § 64 GmbHG**
- § 64 S.1 GmbHG als „Anspruch eigener Art“

- SanInsFoG: Änderungen bei den Insolvenzgründen, §§ 17-19 InsO, bei den Antragspflichten (§ 15a InsO) und bei der Haftung (§ 15b InsO)

- B. Geschäftsleiterhaftung und StaRUG**
- Haftung in der Krise, § 2 StaRUG
 - Beseitigung der Insolvenzureife durch Anzeige gemäß § 33 StaRUG?

- C. Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung im Lichte des COVInsAG**
- Aussetzung der Antragspflicht bis 30.09. bzw. 31.12.2020
 - Geschäftsleiterhaftung: Haftungseinschränkungen bei Zahlungen im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie eines kürzlich erschienen Kommentars zum COVInsAG

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 30

Forts. Schmidt A., Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten...

– Gesellschafterhaftung: update zu § 135 InsO, Haftungseinschränkungen

– Sonderproblem: Umgang mit Zahlungen an Gesellschafter nach Ablauf des Aussetzungszeitraums

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Bank- und Kapitalmarktrecht

Live-Online-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

GWB Digitalisierungsgesetz und Reform der Vertikal GVO

20.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR o. BankR

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Handlungsbedarf und Bedeutung der 10. GWB Novelle für die Beratungspraxis

2. Kontext und Ziele des Regierungsentwurfs

3. Kernelemente des Regierungsentwurfs

3.1 Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen

- a) *Intermediationsmacht als Kriterium für marktbeherrschende Stellung*

- b) *Zugang zu Daten - die neue „essential facilities doctrine“*
 c) *Besondere Verhaltenspflichten für große Internet Plattformen*
 d) *Kippen von Märkten ins Monopol – neue Verbotsnorm*
 e) *Einstweilige Maßnahmen des BKartA*

3.2 Erleichterungen für mittelständische Unternehmen

- a) *Neuerungen bei der Fusionskontrolle*
 b) *Anspruch auf Bewertung von beabsichtigten Kooperationen durch das BKartA*
 c) *Neue Zumessungskriterien für Bußgelder insbesondere bei Compliance-Anstrengungen*

4. Kritik am Regierungsentwurf und weiterer Gesetzgebungsprozess

5. Ausblick auf die Reform der Vertikal GVO

- *Vertikale Preisbindung als ausnahmsweise zulässige Kernbeschränkung*
- *Ausnahmsweise Zulässigkeit von stillschweigend sich erneuernden Wettbewerbsverboten*
- *Neuregelungen zum dualen Vertrieb*
- *Beschränkungen des Direktvertriebs z.B. durch selektive Vertriebssysteme*
- *Indirekte Beschränkungen des Online Vertriebs z.B. dual pricing*
- *Bestkonditionenklauseln*

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- *Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei*
- *Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht*
- *LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics*
- *Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht*

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen: → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

04.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2019 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2020, 196 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Online-Seminar statt. Da sie in besonderem Maße auf die Kommunikation mit den Teilnehmern zu den einzelnen Themen angewiesen ist, sind alle Teilnehmer aufgefordert, ihre Fragen und Statements mindestens per Chat schriftlich einzubringen. Zusätzlich ist eine aktive Zuschaltung in den virtuellen Seminarraum mit Ton und Bild jederzeit möglich, sofern Mikrofon und Webcam am Endgerät vorhanden sind.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Insolvenzrecht

→ Seite 26: **Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung**
29.01.2021, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht

14.12.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA HGR**

Das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 135, 44a, 39 InsO) ist häufig Gegenstand hochkarätiger BGH-Entscheidungen. Durch das in großer Eile gefertigte COVInsAG ergeben sich im Aussetzungszeitraum wichtige Einschränkungen bei der Haftung, die sowohl für Berater und Rechtsanwälte als auch für Insolvenzverwalter relevant sind. Auch die Geschäftsführerhaftung (§ 64 S.1 GmbHG) hat durch das COVInsAG Einschränkungen erfahren, die aber keineswegs uferlos gelten. Schon jetzt zeichnen sich zahlreiche Wertungswidersprüche und Unklarheiten ab. Außerdem stellt sich die Frage, wie mit der Überschuldung (§ 19 InsO) in Zeiten der Pandemie umzugehen ist. – Auch im Sanierungsrecht tut sich einiges. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen wirft zahlreiche Fragen auf. Fragen zur Praxis der Eigenverwaltung, des Schutzschirms und des Konzern-Insolvenzrechts runden die Veranstaltung ab.

- I. Recht der Gesellschafterdarlehen, §§ 135, 44a, 39 InsO**
- Gläubigerbenachteiligung und Bargeschäft
 - § 135 Abs.1 Nr.2 InsO: Rückgewähr

- § 135 Abs.1 Nr.1 InsO: Besicherung
- § 135 Abs.2, 44a InsO: Doppelbesicherungen
- § 135 Abs.3 InsO: Der Gesellschafter als Vermieter
- Einschränkungen bei der Haftung, § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG

- II. Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG**
- Insolvenzureife in Zeiten der Pandemie, insb: Überschuldung, § 19 InsO
 - Verbotene und erlaubte Zahlungen
 - Kompensation der Masseschmälerung
 - Haftungsbeschränkungen, § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG

- III. Sanierungsrecht**
- Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie
 - Eigenverwaltung und Schutzschirm in Rechtsprechung und Praxis
 - Vergütung des Eigenverwalters und des Sachwalters
 - Umgang mit dem Konzern-Insolvenzrecht, §§ 3a ff InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Herausgeber eines soeben erschienenen Kommentars zum COVInsAG

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten:

Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzreife - weitere Verkürzung der RSB

19.01.2021: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht steht vor einer Zeitenwende: Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird die EU-Richtlinie zum Präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt. Das SanInsFoG, das ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, setzt die Evaluation des ESUG um und nimmt einschneidende Änderungen an der InsO vor, insbesondere bei den Insolvenzgründen und damit zugleich bei den Antragspflichten, bei der Geschäftsleiterhaftung („ordnungsgemäßer Geschäftsgang“) und bei der Eigenverwaltung, dazu bei der InsVV. Schließlich: Auch im Bereich der Privatinsolvenz tut sich einiges: Durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ verkürzt sich die Wohlverhaltensphase (zunächst) auf drei Jahre. Gleichzeitig wird partiell die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen eingeführt.

Block 1: SanInsFoG – Änderungen der InsO und der InsVV

- I. Neuorientierung bei den Insolvenzgründen (§§ 17-19 InsO)
- II. Änderungen bei den Antragspflichten und bei der Geschäftsleiterhaftung, §§ 15a, 15b InsO

III. Im Überblick: Die „neue“ Eigenverwaltung IV. Annex: Änderungen der InsVV

Block 2: StaRUG –

Das neue Restrukturierungsgesetz

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Zugang nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder auch bei Insolvenzreife?
- III. Der Restrukturierungsbeauftragte als neuer „player“
- IV. Haftung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsleiterhaftung

Block 3: Weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- I. Zunächst: Verkürzung auf drei Jahre für alle Schuldner
- II. Ab 2025: Verkürzung nur noch für „Unternehmer“?
- III. Partielle Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen
- IV. Weitere Änderungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
– Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten StaRUG – Änderungen der InsO – COVInsAG

24.02.2021: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Gleich mehrere aktuelle Reformen verändern das Recht der Geschäftsleiter- und der Gesellschafterhaftung einschneidend. Für Geschäftsleiter bietet das StaRUG, das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, neue Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch zahlreiche Haftungsrisiken.

Außerdem ändert das SanInsFoG die §§ 17-19 InsO (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) und normiert mit § 15b InsO eine neue Haftungsnorm.

Schließlich: Das bereits am 01.03.2020 in Kraft getretene COVInsAG (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz) hat zahlreiche Fragen aufgeworfen, die sowohl für Geschäftsleiter als auch für Gesellschafter in hohem Maße praxisrelevant sind.

A. Geschäftsleiterhaftung bei Insolvenzzreife, insb.: § 64 GmbHG

- § 64 S.1 GmbHG als „Anspruch eigener Art“
- SanInsFoG: Änderungen bei den Insolvenzgründen, §§ 17-19 InsO,

bei den Antragspflichten (§ 15a InsO) und bei der Haftung (§ 15b InsO)

B. Geschäftsleiterhaftung und StaRUG

- Haftung in der Krise, § 2 StaRUG
- Beseitigung der Insolvenzzreife durch Anzeige gemäß § 33 StaRUG?

C. Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung im Lichte des COVInsAG

- Aussetzung der Antragspflicht bis 30.09. bzw. 31.12.2020
- Geschäftsleiterhaftung: Haftungseinschränkungen bei Zahlungen im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“
- Gesellschafterhaftung: update zu § 135 InsO, Haftungseinschränkungen
- Sonderproblem: Umgang mit Zahlungen an Gesellschafter nach Ablauf des Aussetzungszeitraums

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie eines kürzlich erschienen Kommentars zum COVInsAG

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

26.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

- 1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung**

- 2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz**

- 3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)**

- 4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung**

- 5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)**

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Strafrecht

Live-Online-Seminar

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Pfordte Bosbach RAe Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen Wichtigste Neuerungen für Rechtsanwälte

Intensiv-Seminar

01.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Das neue „Unternehmensstrafrecht“ ist in aller Munde. Doch wie wird es umgesetzt und was bedeutet es für die Beraterschaft?

Nur wenige Tage nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des neuen Verbandssanktionengesetz (VerSanG) hat die Bundesregierung am 16.06.2020 den Referentenentwurf weitestgehend übernommen, durchgezunken und somit auf den Weg gebracht. Das VerSanG wird also voraussichtlich zügig kommen.

Waren strafrechtliche und steuerstrafrechtliche Risiken bislang allenfalls für die natürlichen Personen und Führungskräfte von Unternehmen relevant und musste sich der Berater mit möglichen Konsequenzen strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren auf der Ebene der natürlichen Person wenigstens in Grundzügen auseinandersetzen, ändert sich das Bild nunmehr vollständig. In Zukunft wird das Unternehmen selbst in den Fokus rücken mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für das Unternehmen, die dahinter oder an der Spitze stehenden natürlichen Personen und natürlich für die Berater. Es ist das Firmenmandat selbst, welches möglicherweise betroffen ist und von Ermittlungshandlungen getroffen wird.

Das neue VerSanG mit seinen Ansätzen, Funktionsweisen, Auswirkungen wird in dem Seminar praxisnah dargestellt, damit schon heute Weichen gestellt werden können. Dies kann bedeutsam sein, weil das neue VerSanG gerade für die rechtsberatenden Berufe auch völlig neue Tätigkeitsfelder mit sich bringt.

- A. Einleitung
- B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens und rechtspolitische Entwicklungen
- C. Die Unternehmensverantwortlichkeit
- D. Die sog. Verbandstat als Anknüpfungspunkt
- E. Interne und externe Personen, die bei einer sog. Verbandstat plötzlich bedeutsam werden können
- F. Sanktionen – Arten, Funktionsweise und Bemessung
- G. Möglichkeiten zur Erledigung des Verfahrens ohne Sanktion
- H. Die besondere Funktion sog. „unternehmensinterner Ermittlungen“
- I. Der „Bewährungshelfer“ für Unternehmen - Ein neues Berufsfeld für WP, StB, RA und Unternehmensberater?

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Steuerrecht

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

10.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister
4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister
5. Neues zur Güterstandschaukel
6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung
7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen
8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Psychologie

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Peter Fischer, Institut für Psychologie, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

Psychologie für JuristInnen: Verhandeln

09.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Intensivseminar** für Juristinnen und Juristen

Im juristischen Kontext geht es vorwiegend um die Belange und Interessen von Menschen. Die moderne wissenschaftliche Psychologie hilft dabei effektiv das Denken, Fühlen und Verhalten von Menschen besser zu verstehen, vorhersagen und verändern zu können.

Dieses Seminar legt seinen Fokus auf das Verhandeln und versucht Antworten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive zu geben. Besonderer Fokus in diesem Seminar liegt dabei auf Verhandlung und Vergleich:

1. Die Kunst des Überzeugens: 7 Prinzipien der Persuasion
2. Nudging
3. Typische Effekte menschlichen Erlebens und Verhaltens in Verhandlungssituationen
4. Psychologische Techniken zur Erleichterung des Perspektivenwechsels bei Verhandlungen und Vergleichen

Prof. Dr. Peter Fischer

– seit 2011 Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
 – Forschungs- und Praxistätigkeiten in den Bereichen Führung, Entscheiden in Organisationen, Team- und Gruppenprozesse, empirische Organisationsforschung, Gesundheit in Organisationen, sowie Kommunikation und Konflikt

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Gebührenrecht / RVG

Live-Online-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Kurz-Seminar

Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel

07.12.2020: **10:00 bis ca. 12:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Kurz-Seminar für RechtsanwältInnen, RechtsfachwirtInnen, ...

Zum 1.1.2021 werden gleich mehrere Gesetzesänderungen in Kraft treten, die das anwaltliche Vergütungsrecht betreffen. Zum einen tritt das 3. KostRMoG in Kraft. Die Gebührenbeiträge werden angehoben. Darüber hinaus werden einzelne Änderungen im RVG vorgenommen, ebenso auch im GKG. Auch das JVEG wird geändert, was für die Kostenerstattung Bedeutung hat. Voraussichtlich tritt zum 1. 1. 2021 zudem auch wieder der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % in Kraft.

Das Seminar stellt Ihnen zum einen die neuen Regelungen im Vergütungsrecht vor. Darüber hinaus wird ausführlich das Übergangsrecht behandelt, also die Frage, wann noch die alten Regelungen gelten und wann bereits die neuen Regelungen anzuwenden sind. Auch die Frage, wie die Vergütung des Anwalts in den Übergangsfällen zu versteuern ist, wird ausführlich behandelt. Dargestellt wird die gesamte Materie an zahlreichen Beispielfällen.

Behandelt wird insbesondere

- Anhebung der Gebührenbeträge
- Erhöhung der Streitwertgrenze in PKH- und VKH-Sachen

- Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren
- Anrechnung bei Rahmengebühren
- Abrechnung bei Streitverkündung
- Erstreckung der PKH/VKH auf Mehrwertvergleiche
- Anhebung der Höchstgrenze für PKH-/VKH-Gebühren
- Anhebung der Reisekosten
- Änderung des § 41 GKG (Mietminderung)
- Anhebung des Regelwerts in Kindersachen
- Übergangsrecht (Wann gilt die alte Fassung, wann gilt die neue Fassung des RVG?)
- Änderung des JVEG (Auswirkung auf die zu erstattenden Parteikosten)
- Änderung der Umsatzsteuer
- Welcher Umsatzsteuersatz ist maßgebend
- Abrechnung von Vorschüssen und Abrechnung bei mehreren Angelegenheiten
- Abrechnung bei Auslagen
- Abrechnung in Anrechnungsfällen

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsgebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2020 Deutscher Anwalt Verlag

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Immobilien

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

11.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG-R oder FA BauR

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Ausgewählte Zulässigkeitsprobleme
2. Selbständiges Beweisverfahren
3. Einstweiliger Rechtsschutz im Bau- und Mietrecht
 - Besonderheiten nach dem neuen Bauvertragsrecht
 - Räumung gegen Dritte
 - Modernisierung
 - Versorgungssperren

4. Wiedereinsetzung
5. Beteiligung Dritter
 - Nebenintervention/Streitverkündung
6. Ausgewählte Probleme der Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln
7. Streitwertfragen
8. Schriftsatzfristen/Präklusion
9. Eventualanträge
10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

– beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

– Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht 2020

15.12.2020: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr **Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Trotz Corona-Pandemie und der Sorge um die Mietenentwicklung liegt der Schwerpunkt der mietrechtlichen Rechtsprechung auf der Lösung praxiswichtiger Alltagsfragen der beteiligten Wirtschaftskreise. Das gilt u.a. für den Bereich der Gewährleistung, der Betriebskostenabrechnung oder der Schönheitsreparaturen. Überdies setzt sich die Tendenz insbesondere in der Rechtsprechung des BGH fort, formale Erfordernisse zugunsten der Prüfung materieller Inhalt abzubauen, z.B. bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen. Auch erhalten Treu und Glauben gegenüber dogmatischen Grundsätzen stärkeres Gewicht, z.B. im Rahmen der Gewährleistung oder der Schönheitsreparaturen. Die folgenden Themen bilden eine Auswahl aus der seit Anfang 2020 veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des BGH. Die Auswahl steht – wie stets – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

1. Vertragsschluss – Vertragsgestaltung – Parteiwechsel

Genügt das Hinzusetzen eines Firmenstempels zu einer Unterschrift bei einem langfristigen Gewerberaummietvertrag dem nach § 550 BGB erforderlichen Schriftformerfordernis für eine Bevollmächtigung?

Kann in einem Mietvertrag über Ladenräume in einem Einkaufszentrum der vertragsimmanente Konkurrenzschutz formularmäßig ausgeschlossen werden, wenn dem Mieter zugleich - ebenfalls formularvertraglich - eine Betriebspflicht und eine Sortimentsbindung auferlegt wird?

Tritt der Erwerber eines Grundstücks in Gestaltungen ein, die der Veräußerer den Mietern eines seiner anderen Grundstücke eingeräumt hat? In welchem Umfang haftet der Erwerber für Mängel aus der Zeit des Veräußerers als Vermieter?

2. Mietgebrauch, Schönheitsreparaturen und Gewährleistung

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem Mieter eines Sondereigentümers einen Anspruch auf Unterlassung der diesem mietvertraglich erlaubten Nutzung des Gemeinschaftseigentums, wenn die Nutzung gegen eine von den Eigentümern vereinbarte oder beschlossene Gebrauchsregelung verstößt, und darüber hinaus einen Unterlassungsanspruch bezüglich der mietvertraglich zulässigen Nutzung auch des Sondereigentums, wenn diese der Zweckbestimmung in der Teilungserklärung widerspricht?

Hat der Mieter einen Ersatzanspruch gegen den Vermieter, wenn er trotz unwirksamer Renovierungsklausel Schönheitsreparaturen ausgeführt hat? Was gilt im umgekehrten Fall, wenn der Vermieter bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung nach längerer Mietzeit renoviert?

Welche Anforderungen bestehen und wie ist die Beweislast verteilt, wenn der Mieter wegen Baulärms, der von einem Nachbargrundstück ausgeht, die Miete mindert?

Wann stellt die behördliche Untersagung des Betriebs einen Sachmangel dar? - Ist eine Minderung schon deshalb ausgeschlossen, weil der Mieter in Kenntnis der Gesetzeslage, die zu der (späteren) Betriebsuntersagung führte, eine vertragliche Verlängerungsoption ausgeübt hat?

3. Miete, Mieterhöhung und Betriebskosten

Was gilt, wenn nur einer von mehreren Mitmietern einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse rügt und Rückzahlung überzahlter Miete verlangt?

Ist die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung nur ein materielles Erfordernis oder eine Voraussetzung für ein Urteil in der Sache selbst, mithin Sachurteilsvoraussetzung?

Hat der Wohnungsmieter einen Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Miete, wenn der Vermieter im Rahmen eines Mieterhöhungsverlangens nach § 558 BGB irrig eine zu große Wohnfläche angesetzt, der Mieter aber der Mieterhöhung vorbehaltlos zugestimmt hatte?

Welche Anforderungen sind an eine Modernisierungsankündigung zu stellen? Führt die Unwirksamkeit der Ankündigung einer von mehreren Modernisierungsmaßnahmen zur Unwirksamkeit der gesamten Ankündigung?

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 30

Forts. Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020

Welche Anforderungen sind an die Betriebskostenabrechnung für große Wohnanlagen zu stellen, insbesondere was den Umlagemafstab betrifft?

4. Vertragsbeendigung und -abwicklung

Kann ein Mietaufhebungsvertrag schon dadurch zustande kommen, dass eine Vertragspartei die rechtsunwirksame Kündigung der anderen Partei „bestätigt“?

Wann tritt ein zur Kündigung berechtigender Zahlungsverzug ein, wenn der Mieter die Miete berechtigt gemindert hat?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter, wenn der Mieter verstorben ist, die außerordentliche Kündigung nur gegenüber einem von mehreren Erben aussprechen?

Wie weit reicht die Eintrittsbefugnis eines nach § 563 BGB Begünstigten in die mietrechtliche Stellung eines verstorbenen Wohnungsmieters?

Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Vermieter nach Vertragsbeendigung wegen eines Ersatzanspruchs aufgrund von Beschädigungen der Mietsache aus der Mietkaution befriedigen?

Der Mieter gibt nach Mietende die gemieteten Gewerberäume beschädigt und nur grob gereinigt zurück. Er macht geltend, die Schäden seien schon bei der Übergabe vorhanden gewesen und er brauche nur „besenrein“ zu säubern. Was wird geschuldet? Wie ist die Beweislast verteilt? Was kann vereinbart werden?

Auf alle Fragen gibt es – zum Teil überraschende – Antworten, die ihrerseits zum Hinterfragen und zur Diskussion herausfordern können. Dazu lädt unser Referent ein.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 162,40)

für Nichtmitglieder: € 170,00 zzgl. MwSt (= € 197,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Live-Online-Seminar

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Baurecht spezial**Intensiv-Seminar**

11.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. „Kündigung aus wichtigem Grund“

Kündigt der Auftraggeber einen VOB-Vertrag, so wird es für die Folgen im Prozess darauf ankommen, ob die Kündigung von einem wichtigen Grund getragen war. Den normiert §§ 8 Abs. 3 VOB/B, der bei Mängelsachverhalten mit § 4 Abs. 7 VOB/B zusammen zu prüfen ist, bei Verzugssachverhalten mit § 5 Abs. 4 VOB/B. Zu fragen wird sein, ob der Auftraggeber die Kündigung („Auftragsentziehung“) angedroht und ausgesprochen hat, bevor er Drittarbeiten veranlasst. Die Kündigung kann aber auch aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt sein: Hierher gehört das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ (§ 314 BGB analog bei Alt-Verträgen, § 648a Abs. 1 BGB-neu). Zum Teil werden auch Wertungen des Rücktrittsrechts herangezogen. Das Seminar will die praxisrelevanten Fallgruppen strukturieren und voneinander abgrenzen.

2. Quoten ausloten

Haften mehrere Baubeteiligte dem Bauherrn gesamtschuldnerisch, so gilt das nicht immer uneingeschränkt, sondern bei einzelnen von ihnen kann eine Quote abzuziehen sein. Geht es dann um den Ausgleich zwischen Gesamtschuldnern im Innenverhältnis, stellt sich erneut die Frage nach einer Quote. Das Seminar will die wesentlichen Grundlagen rekapitulieren, die Verfeinerungen darstellen, die die Rechtsprechung in den letzten Jahren gebracht hat. Ferner sollen neuere Judikate zum Gesamtschuldnerausgleich vorgestellt und diskutiert werden.

3. „Wie gewonnen, so zerronnen?“

Der Auftragnehmer verlangt Vergütung für einen ausgeführten Nachtrag, der nach Grund und Höhe vereinbart war.

Forts. nächste Seite

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Forts. Weder, Baurecht spezial

Der Auftraggeber zahlt nicht, sondern behauptet, der Nachtrag sei in Wahrheit kein echtes „Extra“ gewesen, die Leistung habe der Auftragnehmer schon nach dem ursprünglichen Vertrag geschuldet. Kann dieser „Rückzieher“ gelingen?

4. „Sachwalterhaftung des Bauträgers?“

Die sogenannte Sekundärhaftung des Voll-Architekten kommt zum Zuge, wenn Ansprüche des Auftraggebers gegen diesen an sich verjährt wären, aber der Architekt versäumt hat, dem Auftraggeber vorher anzuzeigen, dass der entdeckte Mangel des Bauwerks auch von ihm (dem Architekten) mitverursacht sein könnte. Die Sekundärhaftung wird damit begründet, dass der umfassend beauftragte Architekt „Sachwalter“ des Bauherrn sei. In jüngerer Zeit wird diskutiert, ob diese Wertung auch auf den Bauträger übertragen werden kann. Das Seminar will dieser Frage nachgehen.

5. Negativtatsachen im Bauprozess

In üble Schwierigkeiten kann geraten, wer beweisen muss, dass etwas „nicht ist“ oder dass es „niemals stattgefunden hat“. Um solche „Negativtatsachen“ kann es auch im Bauprozess gehen, und zwar an wichtigen Schaltstellen des Verfahrens. Das Seminar will die typischen Fälle aufgreifen und strukturieren.

6. Der Anscheinsbeweis im Bauprozess

Spielt der Anscheinsbeweis in der Praxis des Bauprozesses überhaupt eine Rolle? Ja! Aber nur selten wird das von allein transparent. Manche typischen Konstellationen im Bauprozess kann man besser bewältigen, wenn man gründlich begriffen hat, dass es sich um eine Anwendung des Anscheinsbeweises handelt.

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunkte des WEModG

23.02.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Mit der am 1.12.2020 in Kraft getretenen

Reform des WEG wurden die Rechte und Pflichten von Wohnungseigentümern, dem Verwalter und dem Verband grundlegend neu geordnet und im Verhältnis zum bisherigen Recht stark geändert. Jeder Rechtsanwender muss die neue Systematik des Gesetzes verstehen, um in Zukunft überzeugend argumentieren zu können.

In diesem Seminar soll in den Bereichen „Finanzwesen und Kostenverteilung“, „Beschlüsse über bauliche Maßnahmen“ und „Vorgehen gegen Gebrauchsstörungen und bauliche Veränderungen“ auf Grundlage einer Dar-

stellung der neuen Gesetzeslage diskutiert werden, wie in diesen Bereichen Verwalter und Wohnungseigentümer beraten werden können.

Der Referent ist bei diesem Seminar auf die aktive Beteiligung aller Teilnehmer über die Chatfunktion oder persönliche aktive Zuschaltung angewiesen. Da es weder höchstrichterliche Rechtsprechung noch eine herrschende Meinung gibt, sollen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Wie in den letzten Jahren richtet sich das Seminar vor allem an alle Kolleginnen und Kollegen, die gerne wohnungseigentumsrechtliche Probleme diskutieren.

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u. a. für Berufungen in gewerblichen Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bärman/Pick „WEG“, im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OGK-BGB und im Staudinger
- Autor versch. Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- Organisator des „Münchener WEG-Forum“ und des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 174,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ mav-service.de

Anmeldeformular: S. 30

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Personalanpassung in Corona-Zeiten

08.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

4. Sozialauswahl:
Welche Kriterien?
Welche Gewichtung?
Herausnahme von Leistungsträgern?

5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz

7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur

8. Aufhebungsvertrag als Alternative:
Abschluss, Form, Aufklärungspflichten,
typische Inhalte, Sperrzeit

Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen. Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten.

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020); „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Koordinaten für rechtzweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken

27.01.2021: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Aktuell zeigt sich an der haftungsgefährdeten Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht fachübergreifender Beratungsbedarf. Betroffen ist zum einen der unausweichliche Personalumbau als Folge der Corona-Krise. Hier gilt es, zum Übergang vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld mit Hilfe eines fachübergreifenden Größensystems spezielle Beratungs- und Entscheidungshilfe zu leisten. Zum anderen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten, welche Leistungs- und Regressrisiken aus der Corona-Krise entstehen und wie diese zu meistern sind. Hierzu bietet unser Live-Online-Seminar das nötige Rüstzeug

Teil 1: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld

- Kurzarbeit und Personalabbau
- Arbeitslosengeld: Höhe, Dauer nach Kurzarbeitergeldbezug
- Sperr- und Ruhezeiten

- Krankenversicherung: Krankengeld auf der Leistungsseite, Beitragsfaktoren freiwillig Versicherter auf der Beitragsseite
- Abfindung und Beitrag, Lebensbedarf und übliche Abfindungswege, Steuer und Rente

Teil 2: Corona-Erkrankungen und Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

- Corona-Infektion: Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Beweislastwege in der Pandemie
- Haftungsprivileg oder Schadenersatz, Rechtsprechung von BGH und BSG
- Regressrisiken für Arbeitgeber der Alltagshelden

RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 145,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 28

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Interessenausgleich und Sozialplan in der Strukturkrise

02.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen. *Die Digitalisierung aller Lebensbereiche verändert die Arbeitswelt massiv. Der Umbau zu einer emissionsarmen Industrie tut ein Übriges. Jahr für Jahr steigt die Zahl der Arbeitsplätze, die automatisierungsbedingt entfällt. Bei anderen werden sich die Anforderungsprofile so entscheidend verändern, dass Arbeitnehmer weitergebildet werden müssen. Viele dieser Betriebsänderungen sind mitbestimmungspflichtig.*

Das Seminar greift die aktuellen Entwicklungen im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf und gibt Hinweise zum Umgang mit den vorgeschriebenen Verfahrensabläufen und zur Gestaltung von Interessenausgleichsvereinbarungen und Sozialplänen.

I. Wann sind Interessenausgleich und Sozialplan erforderlich?

1. Teilweise und vollständige Stilllegung von Betrieben
2. Ausgliederung und Spaltung von Betrieben, Outsourcing
3. Betriebsverlegung, auch ins Ausland
4. Grundlegende Änderungen von Betriebsorganisation, Arbeitsmethoden, Fertigungsverfahren
5. Exkurs: erzwingbare Mitbestimmung bei der Weiterbildung

II. Unterrichts- und Beratungspflicht

1. Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat – wer ist worüber zu informieren?
2. Konsultationsverfahren bei Massenentlassungen vor Anzeige bei der Arbeitsagentur
3. Der richtige Zeitpunkt für die Unterrichtung
4. Welche Unterlagen kann der Betriebsrat verlangen?

III. Ablauf der Beratungen

1. Umgang mit Störquellen
2. Hinzuziehung externer Berater (Rechtsanwälte, Gewerkschaftsbeauftragte): Voraussetzungen, Kosten, Teilnahme an den Beratungen
3. Erfolgreiche Verhandlung vor der Einigungsstelle
4. Sanktionen bei mangelhafter Beteiligung: gerichtliche Unterlassungsverfügung und Nachteilsausgleich

IV. Der Interessenausgleich

1. Inhalt, Form, Rechtswirkungen
2. Auswahlrichtlinien und Namenslisten
3. Übergangs- und Restmandat des Betriebsrats

V. Der Sozialplan

1. Erzwingbarer und nicht erzwingbarer Sozialplan
2. Grenzen der Regelungsbefugnisse und gerichtliche Überprüfbarkeit
3. Abfindung im Sozialplan: Höchstdotierung, Berechnungsformeln, übergangene und von Sozialplanleistungen ausgeschlossene Mitarbeiter
4. Qualifizierungs- statt Abfindungssozialplan?
5. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften als Sozialplanleistung?
6. Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur nach SGB III
7. Änderung und Kündigung von Sozialplänen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das *Haufe-Personalmagazin*)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der *Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts* (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der *Karlsuniversität Prag*
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020); „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 28

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Mitarbeiterseminar

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

29.01.2021: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltspflichtigen
- Auskunfts- und Herausgabeanprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Da diese Veranstaltung als Präsenz-Seminar geplant ist, stehen nur wenige Plätze zur Verfügung. Die Einhaltung aller zum Seminarzeitpunkt geltenden Hygieneregeln wird vom Veranstalter zugesagt und von allen Teilnehmern erwartet.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar: (Präsenzveranstaltung)

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern kein Live-Online-Seminar oder im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 29

Teilnahmegebühr

- Die Preise sind bei der jeweiligen Veranstaltung angegeben.
Wir berechnen den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz.

Preise Mitarbeiter - Seminare

- Preise* wie beim jeweiligen Seminar angegeben.
- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben) gilt jeweils der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.
- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft gilt der Nichtmitgliederpreis.
- Bei Anmeldung von zwei und mehr Fachangestellten gilt nur für die/den erste/n Fachangestellte/n der Nichtmitgliederpreis, für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (Präsenzveranstaltungen) bzw. Ihrer Rückmeldung per Live-Chat (bei Live-Online-Veranstaltungen) bestätigten durchgängigen Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verbindet werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 29

Live-Online-Seminare

Veranstalter:

MAV GmbH

Garmischer Str. 8
80339 München

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Auswahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon: 089. 55 26 32 37 | info@mav-service.de

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung und geben Sie die Rechnungsnummer an.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für die Live-Online-Seminare finden Sie bei der jeweiligen Seminarankündigung.

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)



Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. OG, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37

eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
München

Fachbuchhandlung
am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160

eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel _____

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV Mitt HP 12/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen [→ Seite 29] an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[3]	10.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Koordinaten f. rechtszweig...	[4]	27.01.21: 14:00 Uhr	€ 116,00 / € 145,00 ³⁾
Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie	[5]	14.12.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schmidt A., Akt. Insolvenzrecht in Reformzeiten	[6]	19.01.21: 12:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Steffens, GWB Digitalisierungsgesetz	[7]	20.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[8]	10.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Schmidt A., Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung ...	[8]	24.02.21: 12:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Steffens, GWB Digitalisierungsgesetz	[9]	20.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – ...	[10]	04.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie	[11]	14.12.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schmidt A., Akt. Insolvenzrecht in Reformzeiten	[12]	19.01.21: 12:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Schmidt A., Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung ...	[13]	24.02.21: 12:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch	[14]	26.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Bosbach, Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E)...	[15]	01.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[16]	10.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Fischer, Psychologie für JuristInnen: Verhandeln	[17]	09.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Schneider, Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht	[18]	07.12.20: 10:00 Uhr	€ 116,00 / € 139,20 ³⁾
Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR	[19]	11.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020	[20]	15.12.20: 14:00 Uhr	€ 162,40 / € 197,20 ³⁾
Weder, Baurecht spezial	[21]	11.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Emmerich, Schwerpunkte des WEModG	[22]	23.02.21: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 174,00 ³⁾
Maschmann, Personalanpassung in Corona-Zeiten	[23]	08.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Koordinaten f. rechtszweig...	[24]	27.01.21: 14:00 Uhr	€ 116,00 / € 145,00 ³⁾
Maschmann, Interessenausgleich u. Sozialplan ...	[25]	02.02.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – ...	[26]	29.01.21: 09:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt. *; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder / für Nichtmitglieder
²⁾ Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt. *; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder
³⁾ Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Datum | Unterschrift

Aufgaben unterlägen. Die ordnungsgemäße Ausbildung der Referendarin sei hierdurch nicht nennenswert berührt worden.

Die ehemalige Referendarin ging in Revision. Ihrer Klage wurde am 12. November 2020 vom Bundesverwaltungsgericht stattgegeben.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegt noch die Rechtslage von 2014 zu Grunde. Seit Erlass des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 gibt es in Bayern eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken mit religiösen Symbolen (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayRiStAG):

Richter und Richterinnen dürfen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend.

Das gilt auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (vgl. Art. 57 BayAGGVG):

Nimmt ein Rechtspfleger oder ein Rechtsreferendar ihm übertragene richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahr, gilt Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entsprechend.

Dass eine solche Regelung zulässig ist, ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1333/17) mittlerweile höchstrichterlich bestätigt

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 109/20 vom 12.11.2020)

Bayerische Justiz digitalisiert zweites Staatsexamen

Bayerns angehende Juristinnen und Juristen können die Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung künftig am Laptop schreiben, statt wie bisher handschriftlich mit Stift und Papier. Voraussichtlich ab 2023/2024 ist die Einführung des E-Examens auf der Grundlage eines vom Landesjustizprüfungsamt erarbeiteten Konzepts geplant. Für eine Übergangsphase wird den Prüflingen ein Wahlrecht zwischen elektronischer und handschriftlicher Anfertigung eingeräumt. Justizminister Georg Eisenreich: „Die fortschreitende Digitalisierung verändert auch die Berufswelt der Juristen. Das handschriftliche Verfassen längerer Texte kommt praktisch nicht mehr vor. Deshalb sollen unsere Rechtsreferendare die Klausuren künftig am Laptop schreiben können.“

Die Vorbereitungen für das E-Examen laufen. Der Zeitplan:

- Einheitliche Laptops und die dazugehörige spezielle Prüfungssoftware sollen durch einen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Das Ausschreibungsverfahren soll ab 2021 starten.
- Ab 2022 soll zunächst die zwei Jahre dauernde Referendarausbildung auf digitale Übungsklausuren umgestellt werden.
- So können sich die ersten Referendarjahrgänge optimal auf ihr E-Examen und den Echtbetrieb ab 2023/2024 vorbereiten.

In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung müssen in Bayern derzeit an elf aufeinanderfolgenden Werktagen Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils fünf Stunden handschriftlich angefertigt werden.

Justizminister Eisenreich: „Wir wissen, dass sich viele Rechtsreferendare

die Möglichkeit wünschen, ihre Klausuren am Laptop schreiben zu können. Das handschriftliche Schreiben längerer Texte wird von jungen Menschen als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Die digitale Texterstellung ermöglicht es – wie im späteren Beruf – bereits geschriebene Passagen während der Bearbeitung schnell und unkompliziert umzuformulieren. Auch die Korrektur der Klausuren wird durch die bessere Lesbarkeit deutlich erleichtert werden.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 107/20 vom 29.10.2020)

Personalia

European Lawyers in Lesvos erhält UIA Rule of Law Award

2020 war mit Sicherheit kein einfaches Jahr für die **European Lawyers in Lesvos**. Über die zahlreichen Herausforderungen berichtete der DAV im Anwaltsblatt im März und im September. Daher ist es umso erfreulicher, dass das Projekt für das beeindruckende Engagement unter widrigsten Bedingungen nun mit dem **Rule of Law Award 2020 der Union Internationale des Avocats** (UIA) ausgezeichnet wurde.

Die UIA betont, dass ELiL ein bemerkenswertes Beispiel für die wichtige Rolle der Anwaltschaft bei der Aufrechterhaltung und Förderung von Rechtsstaatlichkeit ist. Die Verleihung fand im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des virtuellen Kongresses der UIA am 28. Oktober statt. Und dies war nicht die einzige Auszeichnung für ELiL dieses Jahr – bereits zuvor wurde die Zusammenarbeit zwischen ELiL und sechs internationalen Kanzleien mit dem 2020 PILnet Pro Bono Publico Award und den 2020 Financial Times and Legal Week Social Innovation Awards geehrt.

Eine Möglichkeit zur Spende und damit zur Unterstützung der wichtigen Arbeit vor Ort finden Sie unter <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/spenden>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/20 vom 5.11.2020)

Preisträger*innen des Deutschen Menschenrechtsfilmpreises 2020 stehen fest

Ende Oktober wurden die Preisträgerfilme des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises verkündet. Der Deutsche Menschenrechts-Filmpreis wird in insgesamt fünf Kategorien vergeben. Zum zwölften Mal ehrt der Veranstalterkreis damit herausragende Film- und Fernsehproduktionen, die sich in besonderer Weise mit den verschiedensten Aspekten der Menschenrechte befassen. In den fünf ausgezeichneten Filmen geht es um Krieg und Flucht, Rassismus und Antisemitismus, Geschlechterdiskriminierung und Stärkung der Frauenrechte sowie um das ‚Verschwinden lassen‘ von Menschen.

Der Filmpreis wird aktuell von 20 Veranstalterinnen und Veranstaltern getragen, darunter auch der DAV. Die Preisverleihung am Samstag, den 5. Dezember 2020 um 19:00 Uhr wird Corona-bedingt diesmal als reine Online-Veranstaltung stattfinden (gestreamt vom Bayerischen Rundfunk), mit Kabarettist und Fernsehmoderator Christoph Süß als Moderator und Anja Reschke (NDR-Panorama) als Hauptrednerin.

(Quellen: Webseite Deutscher Menschenrechts-Filmpreis, letzter Zugriff 19.11.2020, DAV-Depesche Nr. 44/20 v. 29.10.2020)

Sorge um Inhaftierte Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh: BRAK setzt sich erneut für bedingungslose und sofortige Freilassung ein

Nasrin Sotoudeh ist eine der prominentesten Menschenrechtsanwältinnen des Iran. Sie vertrat Jugendliche, denen die Todesstrafe drohte, Frauen, politische Gefangene und Bürgerrechtler und wurde vielfach mit Preisen ausgezeichnet, unter anderem mit dem Menschenrechtspreis 2020 des Deutschen Richterbundes und den Alternativen Nobelpreis 2020 der schwedischen Right Livelihood Foundation.

Wegen ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin und ihres unermüdlichen Einsatzes für die Menschenrechte wurde Nasrin Sotoudeh im Juni 2018 zum wiederholten Mal inhaftiert und zu einer Freiheitsstrafe von 38 Jahren und 148 Stockhieben verurteilt.

Aus Protest gegen die Haftbedingungen und den fehlenden Schutz gegen die grassierende Corona-Pandemie war sie im August und September 2020 in Hungerstreik getreten und schließlich aufgrund ihres bedrohlichen Gesundheitszustands zeitweise aus dem Evin-Gefängnis in ein Krankenhaus verlegt worden. Am 20.10.2020 wurde sie in das Shar-el-Rey-Gefängnis verlegt, wo die Haftbedingungen noch schlechter sein sollen. Aufgrund der unhygienischen Verhältnisse und der fehlenden medizinischen Versorgung wird Nasrin Sotoudeh dort bewusst der Todesgefahr ausgesetzt.

Wie Amnesty International berichtet (<https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/sorge-um-inhaftierte-anwaeltin>) sei Sotoudeh wegen ihres sehr schlechten Gesundheitszustandes am 9.11.2020 vorübergehend freigelassen worden.

Mit einem Schreiben (https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv_berlin/2020/2020_518anlage.pdf) von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels an den iranischen Justizminister Ebrahim Raisi hat die BRAK nun erneut die sofortige und bedingungslose Freilassung der Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh gefordert.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 20/2020 v. 18.11.2020)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

„Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren – BRAK-Ausschuss Sozialrecht publiziert Hinweise

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat Hinweise zu „Fallstricken“ im sozialgerichtlichen Verfahren publiziert. Das sozialgerichtliche Verfahren ist im Wesentlichen gleich ausgestaltet wie das verwaltungs- und finanzgerichtliche Verfahren. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben sich jedoch einige „Fallstricke“ entwickelt, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

Vier solcher Problemkreise thematisieren die BRAK-Hinweise: Beweis-anträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Verträgen.

Die „Fallstricke“ sind der zweite Beitrag in einer Reihe von Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht, die sukzessive erarbeitet und publiziert werden. Im Juli 2020 hatte die BRAK bereits „Informationen des Ausschusses Sozialrecht zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches“ veröffentlicht.

Die Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zu „Fallstricken“ im sozialgerichtlichen Verfahren vom November 2020 finden Sie unter https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/fallstricke_im_sozialgerichtlichen-verfahren_hinweise-as-sozial_stand-2020-11_final.pdf

Den ersten Beitrag „Informationen des Ausschusses Sozialrecht zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches“ finden Sie unter <https://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2020/ausgabe-14-2020-v-1282020/informationen-zum-sozialrecht-fuer-rechtsanwaeltinnen-und-rechtsanwaelte/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 20/2020 v. 18.11.2020)

Lesestoff und Zeitvertreib für die Corona-Weihnachtsfeiertage:

Unser Mitglied und Initiator des Themenstammtisches Erbrecht, RA Martin Lang, hat uns eine interessante und lehrreiche Link-Sammlung zur Veröffentlichung geschickt, die zum Stöbern auffordert und in der „staaden Zeit“ vielleicht für etwas Zeitvertreib – auch zusammen mit der Familie – sorgen kann. Dem kommen wir nachfolgend gerne nach und wünschen spannende Lektüre.

Bayern:

www.historisches-lexikon-bayerns.de

„Das Historische Lexikon Bayerns ist ein ausschließlich online erscheinendes Sachlexikon zur bayerischen Geschichte“

www.bavariathek.bayern

„Die Bavariathek verbindet bayerische Geschichte mit medienpädagogischen Programmen, exklusiven Projekten und spannenden Online-Angeboten“ (Haus der Bayerischen Geschichte in Regensburg)

www.bavarikon.de

Kulturportal des Freistaats Bayern (Kunst-, Kultur- und Wissensschätze)

www.virtuelles.bayern.de

3-D-Modelle berühmter bayerischer Gebäude (Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)

Archivwesen:

www.bundesarchiv.de

„Das Bundesarchiv treibt die Digitalisierung und anschließende Online-Präsentation von Schriftgutbeständen kontinuierlich voran. Derzeit stehen rund 57.000 Akten mit über 10 Millionen Images online zur Verfügung“

u.a. www.filmothek.bundesarchiv.de

<https://stadtarchiv.muenchen.de>

„In unserem online-Archivkatalog finden Sie Grundinformationen zu allen knapp 700 Beständen des Stadtarchivs München. Daneben sind Detailinformationen zu derzeit mehr als 350.000 Archivalien abrufbar. Außerdem können über 40.000 digitalisierte Bilder aus unseren Sammlungen in sehr guter Qualität aufgerufen werden.“

Bibliotheken:

<https://dp.la>

Digital Publicity Library of America

„Discover 41,598,372 images, texts, videos, and sounds from across the United States“

www.bsb-muenchen.de

Bayerische Staatsbibliothek „u.a. digitalisierte (historische) Bestände der Bayerischen Staatsbibliothek mit Schwerpunkt bis zum 19. Jahrhundert. Es sind ca. 1 Million E-Books aus allen Fachgebieten im Open Access verfügbar.“

www.onb.ac.at

Österreichische Nationalbibliothek Portal "ÖNB Digital" mit 600 000 Büchern, 220 000 Fotografien, 210 000 Grafiken, 77 000 Postkarten, 30.000 Papyri, 15.000 Handschriften und zahlreichen weiteren Objekten.

Sternenhimmel:

www.4pisysteme.de/observatory/observatory_4.html

„ca. 300.000 photographische Aufnahmen des gestirnten Himmels über Sonneberg aus dem Zeitraum 14. September 1923 bis heute sowie ein digitaler Himmelsatlas“

www.heavens-above.com

Himmelskarten, Satellitendatenbanken, Astronomie

Diverses:

www.deutsche-kinemathek.de

„In der Mediathek Fernsehen stehen mehr als 9.000 Sendungen aus sieben Jahrzehnten und den ehemals beiden Teilen Deutschlands zur Verfügung. Zudem verfügt das Filmhaus über eine der größten Fachbibliotheken Europas. In den Archiven der Deutschen Kinemathek werden mehrere Hunderttausend Fotos, etwa 25.000 Plakate, 20.000 Kostüme und Architekturskizzen aufbewahrt.“ und vieles mehr ...

www.in-voller-länge.de

Historische Fußballspiele in voller Länge

www.bildungsgeschichte.de

„Mit der Seite bildungsgeschichte.de wollen wir allen an bildungshistorischen Themen Interessierten eine Plattform für institutionenübergreifende digitale Ressourcen im Netz bieten.“

www.spaactor.com (Suchmaschine)

„Du findest hier nahezu jedes gesprochene Wort in Videos und Podcasts. Diese starten dann sekundengenau mit dem gesuchten Begriff.“

www.googlewatchblog.de/2020/10/historische-strassenkarten-d-neues

Historische Straßenkarten in 3D: Neues Google-Projekt ermöglicht Streetview-Zeitreise bis in das Jahr 1800

www.fleetmon.com

„Zoomen Sie in Häfen und Wasserwege hinein und beobachten Sie Schiffe sich in Echtzeit bewegen.“ sowie ein Archiv mit mehr als 500.000 Schiffsfotos

Der Favorit des Autors:

Erinnern Sie sich, wie ein 8-mm-Film-Projektor klingt oder das Vorspulen eines Kassettenrekorders? Kennen Sie noch das Geräusch des legendären „View-Master“, der einem als Kind Märchen, Disney- oder Tierserien als bunte Bilder nach Hause gebracht hat? Oder erkennen Ihre Kinder noch das Geräusch eines Wählscheiben-Telefons? Dies alles **hören** Sie unter www.conservethesound.de.

„Conserve the sound“ ist ein Online-Archiv für verschwindende Geräusche. (...) Geräusche eines Wählscheibentelefon, eines Walkmans, einer analogen Schreibmaschine, eines Münztelefon (...)“

Fortsetzung folgt ...

Rechtsanwalt Martin Lang (Fachanwalt für Erbrecht)

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag I: Eindeutiges Nacherfüllungsverlangen

Das LG Bielefeld bestätigt in seinem Beschluss vom 24.9.2020 – 22 S 111/20 – die Entscheidung des AG Minden vom 12.5.2020 – 22 C 38/20 –, wonach der Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrags mangels Nacherfüllungsverlangens des Klägers nicht besteht. Die Aufforderung zur Leistung oder Nacherfüllung i. S. d. § 323 Abs. 1 BGB erfordert eine bestimmte und eindeutige Aufforderung. Die bloße Aufforderung des Schuldners zur Erklärung über seine Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft genügt hierfür grundsätzlich nicht. Aus sämtlichen außergerichtlichen Schreiben des Klägers geht hervor, dass dieser eine Reparatur in grundsätzlichlicher Form ablehnt und kategorisch von Beginn an auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrages dringt. Eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB, die das vorgenannte Nacherfüllungsverlangen entbehrlich werden ließe, kann insbesondere nicht in dem vorgerichtlichen Schreiben des Beklagten erblickt werden. In diesem hat der Kläger die Beklagte explizit unter Hinweis auf den bereits erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag zur Rückgewähr des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs aufgefordert, nicht aber zur Nacherfüllung. Auch auf das initiale Reparaturangebot der Beklagten ist der Kläger bereits dem Grunde nach nicht eingegangen, sondern hat vielmehr unmissverständlich und vorbehaltlos gegenüber der Beklagten klargestellt, dass eine Reparatur für ihn nicht in Betracht kommt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-12_p1.pdf

Wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag II: Wirksames Nacherfüllungsverlangen

Das AG Minden hat in seinem Urteil vom 30.06.2020 – Az.: 22 C 80/20 – für Recht erkannt, dass der Verkäufer dann nicht unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert wurde, wenn der Käufer um eine Terminabsprache mit dem Hinweis bittet, dass das Fahrzeug „jederzeit zur Verfügung stehe“. Es bleibt unklar, ob damit das Angebot verbunden war, dass der Käufer das Fahrzeug zu der Verkäuferin verbringen wollte oder ob er davon ausging, dass die Verkäuferin das Fahrzeug abholen sollte und deshalb eine Terminvereinbarung erforderlich war. Nachdem die Verkäuferin jedoch unstreitig bereits zuvor erklärt hatte, dass der Käufer das Fahrzeug zu ihr bringen könne, hätte der Käufer das Fahrzeug direkt zu der Verkäuferin bringen können. Einer wiederholten Erklärung der Verkäuferin bedurfte es nicht, da bereits geklärt war, dass die Verkäuferin zur Überprüfung bereit war, während unklar blieb, ob der Käufer zur Überführung des Fahrzeugs bereit war. Zwar wäre die Verkäuferin verpflichtet gewesen, auf Anforderung einen Kostenvorschuss für die Überführung auf Anforderung zu zahlen. Allerdings hat der Käufer weder einen solchen Vorschuss angefordert, noch hat er zu erkennen gegeben, dass er nunmehr zur eigenen Verbringung des Fahrzeugs bereit gewesen ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-12_p2.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Kein Kredit mehr, weil über 50 oder selbstständig? Die Verbraucherzentrale Bayern rät, sich von Banken nicht vorschnell ablehnen zu lassen

Wer eine große Anschaffung tätigen oder eine Immobilie finanzieren möchte, braucht oft einen Kredit. Aber der sei auch mit guter Schufa nicht mehr leicht zu bekommen, so das Fazit der Verbraucherzentrale Bayern. Seit Mai 2018 dürfen die Banken Kredite nur noch vergeben, wenn kein erheblicher Zweifel daran besteht, dass der Darlehensnehmer den Kredit zurückzahlen kann. Sie müssen deshalb eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen. Danach führt der vom Gesetzgeber gewünschte Schutz nach Einschätzung der Verbraucherzentrale auch zu Nachteilen. Denn um das Risiko einer falschen Einschätzung zu vermeiden, lehnen Banken ältere Personen, Selbstständige oder Kreditnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen zum Teil vorschnell ab.

22 |

Die Finanzexperten der Verbraucherzentrale empfehlen die Durchführung einer umfangreichen Kreditwürdigkeitsprüfung zu fordern. Hierbei müsse die Bank neben dem aktuellen Status auch künftige Ereignisse, wie z.B. Mieteinkünfte aus der zu finanzierenden Immobilie und die Erwartung auf Auszahlung eines Sparplans, berücksichtigen. Auch eine Abfindung oder eine Lebensversicherung kämen in Frage. Ebenso könne die Rückkehr ins Berufsleben nach der Elternzeit oder eine anstehende Entfristung des Arbeitsverhältnisses für die Beurteilung wichtig sein. Bei der Anschlussfinanzierung zum Immobilienerwerb sei das bisherige Zahlungsverhalten ein maßgebliches Entscheidungskriterium.

Neues vom DAV

Regelungen des Infektionsschutzes dürfen den Zugang zu rechtsanwaltlicher Beratung und Vertretung nicht einschränken

Mit der Stellungnahme 79/20 vom 11.11.2020 fordert der DAV, dass bei allen Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie der uneingeschränkte Zugang zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewährleistet sein muss. Das ist Ausfluss des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es bedarf daher einer entsprechenden Regelung. Auch LTO greift die Thematik auf und erwähnt die DAV-Forderung. Die Stellungnahme ist abrufbar unter <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/covid-19-pandemie-erneute-anpassung-des-infektionsschutzgesetzes>.

Update Große BRAO-Reform: Was wird aus der Bürogemeinschaft? Neues bei Interessenkollision

Der Entwurf zur großen BRAO-Reform hat 349 Seiten: Auch die Bürogemeinschaft soll völlig neu geregelt werden. Sie könnte die Form für Kooperationen jeder Art werden (mit Sachverständigen, Mediatoren und Beratern). Bei der Ausweitung der Interessenkollision auf sensibles Wissen regt sich Widerstand. Das Update des Anwaltsblatts zur Bürogemeinschaft (mit Zahlen des Soldan Instituts) und zur Interessenkollision (mit Kommentar von Markus Hartung und Dirk Uwer) finden Sie hier: <https://anwaltsblatt.anwaltsverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform>.

Stellungnahme zum Urheberrecht: Balanceakt bei der Umsetzung!

Die Ausschüsse Geistiges Eigentum und IT-Recht des DAV haben sich im Anschluss an die Stellungnahme Nr. 50/20 nun zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes geäußert und befinden, dass es von großer Bedeutung ist, dass bei der Umsetzung der europäischen Regelungen sowohl die Urheberinteressen sowie die nationalen und europäischen Verwerterinteressen angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig müsse bei der Plattform-Regulierung sichergestellt werden, dass die beteiligten Interessen in einem neuen Kräfte-Parallelogramm aus Urhebern, Rechteinhabern und Nutzern ausgeglichen werden. Die DAV-Stellungnahme Nr. 76/20 finden Sie unter <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-76-20-anpassung-des-urheberrechts-an-digitalen-binnenmarkt>.

Bürgerinnen und Bürger sind keine Fahrzeuge: DAV gegen Personenkennzeichen

Statement von Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Vorsitzender des Ausschusses Informationsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

Mit dem Registermodernisierungsgesetz möchte der Gesetzgeber die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) zu einer einheitlichen Identifikationsnummer für die Bürgerinnen und Bürger machen. Der DAV lehnt das Gesetz entschieden ab. Es schafft die technischen Voraussetzungen dafür, die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in allen Aspekten ihres Lebens zu erfassen. Mit der Identifikationsnummer können theoretisch Gesundheitsdaten, Steuerdaten und Informationen zu möglichen Vorstrafen zusammengeführt werden. Das Gesetz erlaubt eine solche Kompletterfassung zwar nicht, verbietet sie aber auch nicht ausdrücklich.

Ein allgemeines Personenkennzeichen gefährdet damit nicht nur das Recht der informationellen Selbstbestimmung. Es könnte auch verfassungswidrig sein. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zwei Mal – mit dem Mikrozensusbeschluss und dem Volkszählungsurteil – deutlich gemacht, dass der Staat seine Bürger nicht zwangsweise in ihrer ganzen Persönlichkeit registrieren und katalogisieren darf. Sobald Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, dürfte es auch nur eine Frage der Zeit sein, bis die Sicherheitsbehörden darauf zugreifen.

Dass ein Personenkennzeichen für die Behörden praktisch ist, rechtfertigt all diese Gefahren nicht. Um doppelte Arbeit für die Behörden zu vermeiden, gibt es mildere Mittel - etwa das in Österreich genutzte System kryptographisch sicherer, auf einzelne Lebensbereiche beschränkter bereichsspezifischer Kennzeichen oder andere moderne Identitätsmanagementsysteme. Warum es trotzdem ein Personenkennzeichen sein soll, hat der Gesetzgeber nicht überzeugend erklärt. Es wirkt, als schiebe er Praktikabilitäts Erwägungen vor, um heimlich den Weg hin zum „gläsernen Bürger“ einzuschlagen. Bürgerinnen und Bürger sind aber keine Fahrzeuge. Sie sollten nicht mit einem zentralen Kennzeichen erfasst werden.

Die ausführliche Stellungnahme Nr. 75/2020 vom 04.11.2020 zum Registermodernisierungsgesetz finden Sie unter <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-75-20-zum-registermodernisierungsgesetz>

DAV begrüßt Mietspiegel-Reform grundsätzlich

Wie vom DAV seit 2014 auch mit Blick auf die Mietpreisbremse wiederholt angeregt, sehen die zwei Referentenentwürfe zur Reform des

Mietspiegelrechts (www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Mietspiegel.html) nun eine bundesweit einheitliche Regelung vor, wie Mietspiegel zu erstellen sind. Der DAV begrüßt das Gesetzesvorhaben daher grundsätzlich (DAV-Stellungnahme Nr. 73/ 2020, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-73-20-refee-mietspiegel-reform>). Hinsichtlich des Mietspiegelreformgesetzes (Änderungen im BGB) hat der Ausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV teilweise Bedenken hinsichtlich der Auskunftspflichten zur Mietspiegelerstellung, auch wenn der DAV die Einführung der Auskunftspflicht ausdrücklich unterstützt. Der DAV begrüßt ferner, dass die Mietspiegelverordnung jetzt Klarheit über die wissenschaftlichen Grundsätze für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels schafft.

Stiftungsrechts-Reform: DAV sieht Verbesserungsbedarf

Der DAV begrüßt das Anliegen, das Stiftungsrecht stärker bundeseinheitlich zu regeln, doch könnte der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (<https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stiftungsrecht.html>) in mehreren Punkten verbessert werden, begründet der Erbrechtsausschuss des DAV ausführlich in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 72/2020 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-72-20-refe-vereinheitlichung-des-stiftungsrechts>).

Der DAV kritisiert insbesondere die Tendenz des Entwurfs, stiftungsspezifische Regelungen zu treffen statt weiterhin die bewährten allgemeinen Regelungen – etwa zur Beschlussfassung und Vertretung, zur Organhaftung oder zur Dauertestamentsvollstreckung – anzuwenden. Die geplante Einführung eines Stiftungsregisters ist als Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr grundsätzlich zu begrüßen; die Ausgestaltung ist indes verbesserungsfähig.

DAV sieht Rechte der Gläubiger in Gefahr

Der DAV fordert in seiner Stellungnahme (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-81-20-rege-stabilisierungs-und-restrukturierungsrahmen>) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), die Möglichkeiten einer nachhaltigen, transparenten Sanierung zu schützen und nicht berechtigtes Eigeninteresse einzelner Gläubiger zurückzudrängen. Er regt an, das Gesetz in seinen Wirkungen kleinteilig zu überprüfen und zeitnah zu evaluieren, um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung sicherzustellen.

DAV-Stellungnahme durch den Ausschuss Handelsrecht kritisiert Neuregelungen im Finanzmarkt- integritätsstärkungsgesetz (FISG)

BMF und BMJV haben in Reaktion auf jüngste Vorkommnisse einen gemeinsamen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (<https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Finanzmarktintegritaet.html>) vorgelegt, mit dem die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden soll. Der DAV kritisiert die Neuregelungen im WpHG und HGB, welche die Bilanzkontrolle durch die BaFin, die Prüfungsstelle für Rechnungslegung und den Abschlussprüfer betreffen. Dazu gehört eine Vielzahl von bedenklichen Verschärfungen der Haftung des Abschlussprüfers. Zur Stellungnahme des DAV gelangen Sie hier <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-82-20-finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz-fisg>.

DAV Newsroom

**Die neuesten Informationen
des DAV auf einen Klick**
<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis:

- Titelbild: „Stille“, Winterlandschaft,
Foto: C. Breitenauer
- Abbildungen S. 4, MZM
- Abbildungen S. 6, Fachinfo-Broschüre: ffi Verlag
- Abbildungen S. 13 -S.15
Tagungsbericht IT-Rechtstag
Screenshots: MAV GmbH, Fotos: C. Breitenauer
- Abbildungen S. 16 -S.18
Tagungsbericht **Anwalt2020**
Screenshots: MAV GmbH, Fotos: C. Breitenauer
- Abbildung Präsidentin Edith Kindermann:
Foto: © DAV/Andreas Burkhardt
- Abbildung Ass. jur. Georg Günther,
Foto: privat
- Abbildungen S. 18, MfG Spezial: ffi Verlag
- Abbildung S.27: Steve Buissinne, Pixabay
- Abb. Kulturprogramm:
siehe jeweilige Bildunterschriften mit
freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jew. ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

**jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.**

Buchbesprechungen

Harz / Schmid, Mietrecht Kommentar

6. Auflage 2020, 2.278 S.

Verlag Luchterhand, Euro 189,00

ISBN 978-3-472-09665-8



Wenn man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht, ist es manchmal hilfreich einen Schritt zurückzutreten, um sich wieder einen Überblick zu verschaffen. Dazu gehört auch, sich das Umfeld anzusehen. Der Kommentar setzte sich zum Ziel, die gesamte Breite des Mietrechts abzudecken und praxisrelevante Fragen möglichst prägnant darzustellen.

Kommentiert werden nicht nur die Vorschriften des materiellen Rechts,

sondern auch die des Prozessrechts und der Zwangsvollstreckung sowie oft vernachlässigte Bereiche des Kosten- und Gebührenrechts. Schwerpunkt der Neuauflage sind die Regelungen des am 01.01.2019 in Kraft getretenen Mietrechtsanpassungsgesetzes und dabei insbesondere die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dabei hatte der Gesetzgeber vor allem die Stärkung der Position des Mieters im Auge. Neu zu kommentieren waren daher die erweiterten Auskunftsrechte des Mieters, die leichtere Rügbarkeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse, die Erweiterung des Betrachtungszeitraums bei der Erstellung von Mietspiegeln sowie die Verpflichtung des Vermieters, unaufgefordert über die zuvor für die Wohnung vereinbarte Miete Auskunft zu erteilen.

Zur Kommentierung des Mietrechts gehört auch die Kommentierung der Betriebskostenverordnung, der Heiz- und Warmwasserkostenverordnung aber auch der Wärmelieferverordnung für Mietwohnraum. Hilfreich und bei Mietrechtskommentaren nicht immer selbstverständlich ist auch die Kommentierung der Trinkwasserverordnung, der Wohnflächenverordnung, des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnungen mit Pflege oder Betreuungsleistungen, der Energieeinsparverordnung, der Vorschriften zum sozialen Mietrecht und des Zivilprozessrechts, um nur die wichtigsten zu nennen.

In eigenen Anhängen werden sodann noch die mietrechtlichen Besonderheiten bei der Vermietung von Sondereigentum und gemeinschaftlichem Eigentum, beim Genossenschaftsrecht, beim Steuerrecht, dem Versicherungsrecht, dem Bezug von Sozialleistungen und der Mediation bzw. alternative Schlichtungsmöglichkeiten besprochen. Aus Gründen der Aktualität wurde sodann noch ein Anhang angefügt, der die mietrechtlichen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes kommentiert.

Bei dem Werk handelt es sich um einen Kommentar, der sowohl das Wohnraummietrecht als auch das gewerbliche Mietrecht erläutert. Durch die große Bandbreite kann die Kommentierung nicht so in die Tiefe gehen, wie bei einem Großkommentar. An der Themenvielfalt lässt sich jedoch erkennen, dass die Verfasser Praktiker mit langjähriger Erfahrung sind, die Wert auf effektives Arbeiten legen. Andererseits führen die sehr umfangreichen Fundstellen insbesondere der einschlägigen Rechtsprechung zu weiteren Plattformen, die auch ein vertieftes Bearbeiten entsprechender Probleme ermöglichen. Dieser sehr breit aufgestellte Kommentar bietet eine solide Ausgangsbasis für den

täglichen Umgang mit dem Mietrecht und seinen Nebengebieten. Gleichzeitig lädt das Buch durch die umfangreichen weiterführenden Hinweise geradezu zur vertieften Beschäftigung mit den Besonderheiten des Mietrechts ein.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

**Siebert (Hrsg.) – Jochum/ Pohl (Begr.)
Nachlasspflegschaft**

Ein Handbuch für die Praxis mit

zahlreichen Mustern und Beispielen

6. aktualisierte und überarbeitete Auflage 2020

XXXII, 808 Seiten, Hardcover

Reguvis Bundesanzeiger Verlag, Euro 96,00

ISBN 978-3-8462-1083-3

auch als E-Book erhältlich

„Jochum/ Pohl“. Das war die Empfehlung des Rechtspflegers, der mich das erste Mal als Nachlasspflegerin bestellte: „Da steht alles drin, was Sie wissen müssen.“. Das stimmte.

Der „Jochum/ Pohl“ hat sich seit der Begründung durch die beiden Autoren Kay-Thomas Pohl und Günter Jochum in 1989 zu einem ebenso beliebten wie bewährten Standardwerk entwickelt, das für jeden Nachlasspfleger, aber auch für jeden Rechtspfleger am Nachlassgericht und für die Erbenermittler zu einem wichtigen Begleiter in der täglichen Praxis geworden ist.



Die beiden Autoren haben das Werk bis zur 5. Auflage fortgeschrieben. Nunmehr liegt die weitere Bearbeitung und Fortführung in den Händen von Holger Siebert. Er ist u.a. Fachanwalt für Erbrecht und für Steuerrecht. Er ist den Lesern als Autor regelmäßiger Beiträge zu erbrechtlichen Fragen in verschiedenen juristischen Zeitschriften wie NJW, ZEV, ErbR oder als Co-Autor des „Deutschen Erbrechtskommentars“ bekannt. Hier zeichnet er als Herausgeber und als Autor.

Seine Mitstreiter sind Matthias Baumgärtner, lange Jahre als Rechtspfleger bei Berliner Nachlassgerichten tätig und Marcel Sonnenberg, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung und selber als Nachlasspfleger tätig.

Die Übernahme des „beachtlichen Fachbuchs“ freut Holger Siebert und ist ihm eine „Ehre“ (Vorwort, VII). Aber auch Verpflichtung und Ansporn. Sein Vorwort ist sehr persönlich gehalten. Der Hinweis auf die Begründerautoren auf dem Hardcoverumschlag ist ihm selbstverständlich.

Holger Siebert bearbeitet die „Einleitung der Nachlasspflegschaft“, die „Erbenermittlung“, die „Einschaltung eines gewerblichen Erbenermittlers“, das „Erbscheinsverfahren“, die „Erbaueinandersetzung“ und das „Europäische Nachlasszeugnis“.

Matthias Baumgärtner stellt das Verfahrensrecht, u.a. das „nachlassgerichtliche Genehmigungsverfahren“, die „Beendigung der Nachlasspflegschaft“ und das „gerichtliche Verfahren in Nachlasspflegschaftsachen“ vor.

Marcel Sonnenberger beschäftigt sich mit der „Ermittlung und Sicherung des Nachlasses“, der „Verwaltung des Nachlasses“ und der „Nachlassverwaltung“, den „Ertragssteuern“ und vor allem mit der „Berichtspflicht“ des Nachlasspflegers sowie seinen Ansprüchen auf „Vergütung und Aufwendungsersatz“.

Die Gliederung des Werks wurde beibehalten. Neu in das Werk eingefügt sind die Kapitel über die „Einschaltung eines gewerblichen Erbenermittlers“ und über das „europäische Nachlasszeugnis“. Erbschaftssteuerliche Fragen werden umfassender beantwortet.

Das Werk wurde in allen Kapiteln gründlich überarbeitet. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem aktuellen Stand.

Die im ausführlichen Inhaltsverzeichnis vorgestellte Gliederung des jeweiligen Kapitels findet sich vor diesem wieder. Die Darstellung in den Kapiteln erfolgt mit fortlaufend nummerierten Randnummern.

Das Werk endet mit einem Anhang mit den unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen, die hilfreich für die Bearbeitung von Nachlasspflegschaften oder einer Nachlassverwaltung sein könnten, z.B. einem Auszug aus dem Waffengesetz, sowie einem umfassenden Literaturverzeichnis.

Mit zahlreichen Formularen und Mustern für Anträge, Berichte und Verzeichnisse werden dem Leser wertvolle Arbeitshilfen geboten, z.B. mit der „Checkliste: Ermittlung und Sicherung des Nachlasses“ mit dezidierten Beispielen oder mit ausgearbeiteten, sofort umsetzbaren Vorschlägen für Abschichtungs- oder Erbauseinandersetzungsvereinbarungen.

Es gibt eine „Transkriptionstabelle“ der Buchstaben in Sütterlinschrift in alten Urkunden in die lateinische Schrift. Es finden sich Übersichten genealogischer Begriffe und Symbole.

Alle Autoren haben eine sehr verständliche Sprache. Ihre Texte lesen sich gut. Sie sind auch für Erbrechtler, die nicht Nachlasspfleger oder -verwalter sind, spannend und interessant.

Mir gefielen die Praxistipps in folgenden Kapiteln – ohne auf die Reihenfolge in diesem Handbuch einzugehen – besonders gut:

Marcel Sonnenberg

stellt im Kapitel „Berichtspflicht“ detailliert dar, worauf es für das Nachlassgericht wie auch den später ermittelten Erben ankommt. Er gibt nachvollziehbar Berichtsschemata vor, ebenso Muster für ein Nachlassverzeichnis und für Abrechnungen gegenüber dem Gericht.

In seinem anschließenden Kapitel „Vergütung und Aufwendungsersatz“ findet sich die Warnung, der berufsmäßige Nachlasspfleger achte darauf, dass das Gericht bei seiner Bestellung festgestellt hat, dass er die Pflegschaft berufsmäßig führt, da es andernfalls zu unliebsamen Konsequenzen bei der Beantragung einer Vergütung kommen kann.

Weiter gibt er dezidierte Hinweise zur Beantragung einer angemessenen Vergütung. Das sind wertvolle und vor allem auch kollegiale Tipps, die unbedingt weiterhelfen können.

Holger Siebert

stellt in seinem Kapitel „Erbenermittlung“ unter dem Begriff „Erbenermittlungsmöglichkeiten“ u.a. die Vorgehensweise zur Erlangung von Personenstandsunterlagen im Inland, aber auch ausgewähltem Ausland wie z.B. Estland, Lettland, Litauen, Kanada oder den USA vor. Er macht auf die Möglichkeiten aufmerksam, Heimatortskarteien, Sterbebücher, Bestände des „Krankenbuchlagers Berlin“ anzufordern oder Einblicke in „Aschenregister“ oder „Schiffspassagierlisten“ zu nehmen, um nur einige seiner Beispiele willkürlich herauszugreifen.

Matthias Baumgärtner

warnet den Nachlasspfleger im Kapitel „Beendigung der Nachlasspflegschaft“ mehr als eindrücklich: Hält ein Nachlassgericht einen Erben für ermittelt, ohne dass ein Erbschein vorgelegt wird, ist der Nachlasspfleger nicht an die Auffassung des Gerichts gebunden. Es ist vielmehr sein persönliches Risiko, im Vertrauen auf die gerichtliche Auffassung evtl. an einen falschen Erbprätendenten zu leisten, wenn er ihm ohne Vorlage eines Erbscheins den Nachlass herausgibt.

Alle 3 Autoren sind ausgewiesener Praktiker. Kay-Thomas Pohl und Günter Jochum haben in ihnen sachkundige und hervorragende Nachfolger gefunden. Dieses Handbuch bleibt ein wertvoller Begleiter für Nachlasspfleger und -verwalter, für Rechtspfleger und Erbenermittler und erleichtert ihnen allen ein sorgfältiges und professionelles Arbeiten.

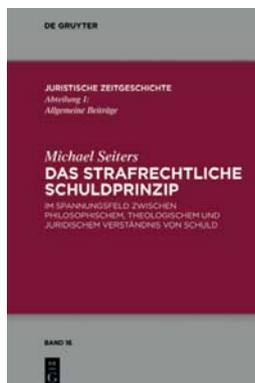
Es ist ihnen, aber durchaus auch allen anderen Erbrechtlern, unbedingt zu empfehlen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Michael Seiters: Das strafrechtliche Schuldprinzip – im Spannungsfeld zwischen philosophischem, theologischem und juridischem Verständnis von Schuld
De Gruyter 2020, 300 Seiten, Euro 109,95
ISBN: 978-3-11-069635-6

Das Werk ist Teil der Reihe:

Juristische Zeitgeschichte / Abteilung 1; 26



Die meisten Abhandlungen zu juristischen Grundsatzfragen werden von jungen Wissenschaftlern geschrieben, die wenig (oder gar keine) praktische Erfahrung haben. Dr. Michael Seiters LL.M. (53) hingegen ist ein langjährig erfahrener Rechtsanwalt, Partner bei Streitböcker (Münster), Fachanwalt für Medizinrecht und Steuerrecht (interessante Mischung), beides Fächer, bei denen die Schuldfrage oft auf der Kippe steht.

Vermutlich würde das gesamte Medizinstrafrecht in sich zusammenfallen, wenn wir die Idee akzeptieren könnten, dass

ein Arzt, der uns heilen soll und will, mit seinen Maßnahmen keine Körperverletzung oder gar einen Mord begeht, wenn er nicht lege artis vorgegangen ist. Im Steuerrecht ist es ähnlich: Müssen wir uns wirklich strafrechtlich mit der Frage beschäftigen, ob ein Musiklehrer seine Einkünfte als Klavierpädagogin immer korrekt angegeben hat oder nicht?

Der von den praktischen Erfahrungen des Autors getriebene Ansatz des Buches lenkt seinen Blick weit über solche Fragen, ja über die rechtlichen Grundlagen hinweg auf die Felder der Philosophie und Theologie, in denen nach den »letzten Gründen« auch des Rechts gefragt wird. Dazu diskutiert er die Frage nach der Relevanz des Gewissens (Teil I/2), die Verbindung zwischen Recht und Moral und die Willensfreiheit. Erst wenn man hier Boden unter den Füßen hat, kann man die heute so aktuellen Fragen der Beihilfe zum Selbstmord, der Organspende, der Abtreibung und des Schwangerschaftsabbruchs kompetent behandeln (Teil I/8). Die Beantwortung dieser Grundsatzfragen ist für die Auslegung des gesetzlichen Rechts (das Buch behandelt auch das Kirchenrecht) deshalb erforderlich, weil die jeweils aktuellen

Normen sich in diesen Bereichen immer mit der Grundidee des Menschenrechts verbinden und aus seiner Perspektive interpretiert werden müssen. Die Folge: Die politischen Motive, die jede einzelne dieser Rechtsfragen durchziehen, sind von den Problemen, die das juristische System aufwirft, nicht so leicht zu trennen, wie man denkt. Seiters weist dies vor allem im Teil II/5, der dem Schwangerschaftsabbruch gewidmet ist, bis ins Detail nach. Nicht einmal das Bundesverfassungsgericht sagt uns in aller Klarheit, ob der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig oder unrechtmäßig ist, er ist nur »faktisch rechtmäßig«.

Im Teil II/6 wird die Frage diskutiert, ob Strafe Gnade sei. Das ist ein überraschender Gedanke, hat aber bei einem im Kirchenrecht beschlagenen Autor eine innere Logik, wenn man berücksichtigt, dass jede Art von Strafe einen Schutz gegen grenzenlose Rache bietet (S. 279). Diese Idee drückt sich bereits in dem alttestamentarischen Satz »Auge um Auge, Zahn um Zahn« aus – einer der ersten klaren Ausprägungen des Gleichheitssatzes. Nach heutigem Rechtsverständnis verstößt er allerdings gegen die beiden weiteren Elemente der Gerechtigkeit, die Fairness und die Ausgewogenheit. Die Beherrschung der Rache gelingt dem Recht bei weitem nicht immer, denn sie ist psychologisch und soziologisch äußerst wirksam – wird aber von Ethik und Recht ins Unterbewusstsein verdrängt. Es wäre interessant, der Frage nachzugehen, wie getarnte Rachedgedanken sich in unseren moralischen Auffassungen und den Sprüchen der Richter auswirken. Solche Überlegungen hätten den Rahmen des Buches allerdings gesprengt.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Münchener Kommentar zum BGB
Band 11, Erbrecht
8. Aufl. 2020, 2.439 S.
Verlag C.H. Beck, Euro 319,00
Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk
ISBN 978-3-406-72611-8



Gute Ratschläge sind nicht immer gefragt, gute Ratgeber in der Regel schon. Der Münchener Kommentar zeichnet sich durch einen einheitlichen systematischen Aufbau aller Kommentierungen aus. Diese beginnen jeweils mit dem Normzweck und enthalten umfangreiche Querverweise auf Rechtsprechung und Literatur einschließlich der Hintergründe.

Das Erbrecht unterliegt nicht so starken Veränderungen wie andere Rechtsgebiete im bürgerlichen Recht. In der Neuauflage wurden in erster Linie die Auswirkungen

des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017 berücksichtigt. Der Wandel der Zeit schlägt sich jedoch insbesondere auch im digitalen Nachlass nieder, der in der Kommentierung ausführlich behandelt wird. Je mehr die Digitalisierung unser tägliches Leben bestimmt, desto mehr sind auch die Folgen im Nachlassrecht zu berücksichtigen. Gegenüber der 7. Auflage bildet daher die deutlich erweiterte Kommentierung des digitalen Nachlasses einen Schwerpunkt der Neubearbeitung. Einen weiteren Schwerpunkt bei der Neukommentierung bilden das Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht. Insbesondere wurden die Kommentierungen zum notariellen Nachlassverzeichnis und zum Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen grundlegend überarbeitet.

Dem Kommentar gelingt es weiterhin, das komplexe Nachlassrecht mit

der gebotenen Tiefe, trotzdem jedoch verständlich aufzubereiten und darzustellen. Dabei werden auch die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten hergestellt, auf die sich das Nachlassrecht auswirkt. Daher nimmt beispielsweise auch die Darstellung des Erbschaftssteuerrechts nebst den anderen steuerlichen Bezügen weiterhin den ihr gebührenden Raum ein.

Nach den Vorschriften des BGB werden auch die §§ 27 mit 35 des Beurkundungsgesetzes kommentiert, die sich mit der Beurkundung von Willenserklärungen befassen.

Trotz des digitalen Zeitalters ist eine geschlossene Darstellung eines Rechtsgebietes nach wie vor zeitgemäß, um die Übersicht zu erhalten und trotzdem in die Tiefe gehen zu können. Auch dieser Band wird dem hohen Qualitätsanspruch des Gesamtwerkes gerecht, sodass man – um mit Ludwig Thoma zu sprechen – auch hier mit einer gewissen Bewunderung sagen kann: „Aha! Ein Münchner“.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Bärmann / Pick (Hrsg.)
Wohnungseigentumsgesetz: WEG
Gesetz über das Wohnungseigentum
und das Dauerwohnrecht
Kommentar, XVII, 1016 S., Hardcover (In Leinen)
20., vollständig neu bearbeitete Auflage. 2020
C.H.Beck Verlag, Euro 79,00
ISBN 978 -3-406-69312-0



Liebe Leserinnen und Leser,

dieser nunmehr in 20. Auflage erschienene Kommentar, der „kleine Bärmann“, wurde von einem neuen Autorenteam bestehend aus Jost Emmerich (Richter am OLG München) Wolfgang Dötsch (Richter am OLG Köln) und Dr. Ron Baer (Rechtsanwalt und Notar in Berlin) vollständig neu bearbeitet und hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf den Stand bis Mitte Februar 2020 gebracht. Die Voraufgabe liegt 10 Jahre zurück und befand sich auf dem Stand nach der letzten umfassenden WEG-Reform 2007.

Die Autoren sind alle ausgewiesene Experten auf diesem Gebiet und haben das von Prof. Dr. Johannes Bärmann (begründete und bis zur 19. Auflage von Prof. Dr. Eckhart Pick fortgeführte Werk nunmehr auf den aktuellsten Stand gebracht.

Bevor die Kommentierung in Teil I beginnt, ist der Gesetzestext unkommentiert abgelichtet, was den Einstieg und das Nachschlagen erleichtert; zudem hat man den Gesetzestext und die Kommentierung in einem Buch präsent. Überhaupt ist das Ausschlaggebende und Überzeugende an diesem Kommentar nicht nur die Handlichkeit, sondern darüber hinaus auch die Komprimiertheit und Übersichtlichkeit.

Trotz des Umfangs und der Größe des Kommentars ist die höchststrichterliche Rechtsprechung gründlich ausgewertet und eingearbeitet. Für alle im Bereich des WEG tätigen Praktiker, wie Richter, Rechtsanwälte, Wohnungseigentumsverwalter, Verwaltungsbeiräte und nicht zuletzt für die Wohnungseigentümer selbst bietet der Kommentar einen schnellen Einstieg in die Materie und eine erste Orientierung.

Die nicht nur für gelegentlich mit dem WEG befassten Praktiker zum Teil schwierige und hinsichtlich Rechtsprechung undurchsichtige Materie wird sehr übersichtlich und durchaus pragmatisch dargelegt, so dass man die anfängliche Scheu schnell ablegen kann. Deshalb ist dieser Kommentar nicht nur für erfahrene Praktiker geeignet, sondern auch für Berufsanfänger.

Für WEG-Verwalter und Verwaltungsbeiräte ist die kommentarmäßige Darstellung und die Praxisorientierung von großem Vorteil. Für uns Juristen bietet er einen schnellen Einstieg und eine erste fundierte Orientierung, die durchaus als Leitfaden für die weitere Vertiefung der einen oder anderen Problematik bietet. Der Verweis auf die in den Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen bietet eine weitere Hilfestellung für den Rechtsanwender. Vor allem für uns Anwälte, die sehr häufig während der Ausarbeitung von Schriftsätzen und Vorbereitung von schriftlichen Anfragen eine schnelle Lösung brauchen, ist der kleine Kommentar sehr gut geeignet. Mich überzeugt schlichtweg die Übersichtlichkeit und die Strukturiertheit des Werkes verbunden mit der Fülle an Informationen und Verweisen.

In Teil II sind die Gesetzestexte zum Dauerwohnrecht, §§ 31-42 WEG nochmals wiedergegeben.

Von sehr großem Wert für uns Praktiker ist auch der III. Teil, in welchem es um die Verfahrensvorschriften, §§ 43 ff. WEG in Verbindung mit den einschlägigen ZPO und GVG Vorschriften geht. Hierbei werden

nicht nur die einzelnen WEG Vorschriften kommentiert, darüber hinaus auch Erläuterungen zu den einschlägigen ZPO-Vorschriften geliefert, die ein paralleles Nachschlagen im ZPO Kommentar, zumindest für die schnelle Orientierung nicht erforderlich macht.

Interessant sind auch die Kommentierungen zu § 50 WEG und § 49 a GKG und in diesem Zusammenhang die Frage nach der Bestimmung des Streitwertes und des Gebührenstreitwertes.

Im Anhang des Kommentars befindet sich der Gesetzesentwurf (WEMoG) und eine Kurzkomentierung nebst Arbeitshilfe zur geplanten Gesetzesfassung auf Grundlage des Regierungsentwurfs eines WEMoG.

Anhand der Arbeitshilfe zur WEG-Reform kann man sich einen Überblick über die „bevorstehenden“ Änderungen machen. Dabei wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass noch nicht absehbar sei, inwieweit und in welchem Ausmaß es zu den Änderungen kommen werde. Jedoch würde die angedachten Übergangsregelungen in §§ 47 f. WEG-Entwurf aufzeigen, dass das alte Recht für laufende Verfahren, für vor Inkrafttreten gefasste Beschlüsse von Wohnungs- und Teileigentumsgemeinschaften, für von Verwaltern abgeschlossene Verträge und vieles andere, auch nach Inkrafttreten der Reform von großer Bedeutung bleiben.

Ein unverzichtbares Hilfsmittel, das auch preislich überzeugt!

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü, München

Rechtskultur

SELBSTMORD UND GOTT

»Töten Sie mich, oder Sie sind ein Mörder«¹

Ferdinand von Schirach hat wieder einmal ein Stück geschrieben, das – wie schon 2016 »Terror« – um eine unserer zentralen Rechtsfragen kreist: Kann ein gesunder Mensch (gleich welchen Alters) verlangen, ein tödliches Medikament zu erhalten, mit dem er sich umbringen kann? Im Februar 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen auch die Entscheidung umfasst, ob er weiterleben will². Derzeit ist die Frage offen, wie der Gesetzgeber das in der Praxis ausgestalten kann. Dabei haben die meisten von uns nur die greifbaren Probleme des Todessüchtigen vor Augen, um dessen Würde es geht. Ein Schutz dieser Würde kann aber nur gelingen, wenn man die Menschen, die einen Sterbewilligen begleiten, vor denen erheblichen rechtlichen Risiken schützt, denen sie ausgesetzt sind. Dazu gehören die Ärzte, aber auch Angehörige, Freunde, Seelsorger, Psychologen, Juristen usw.³. Auch sie haben Verfassungsrechte (Berufsfreiheit Art. 12 GG, Religionsfreiheit Art. 4 GG), aber viel stärker sind sie von einfachen Gesetzen betroffen, die ihr Verhalten regeln. Ihnen droht Bestrafung wegen Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB (sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) bis hin zu Totschlag (§ 213 StGB) oder sogar zum Mord⁴, wenn die behauptete Zustimmung des Kranken – aus welchen Gründen auch immer – im

Prozess nicht beweisbar ist. Darüber hinaus droht Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB), wenn ein Sterbender nicht wieder ins Leben zurückgeholt wird, obgleich das möglich wäre. Starke Drogen werden notwendig sein, die im Allgemeinen nicht zur Verfügung stehen und deren Umgang geregelt werden muss. Zu klären sind weitere Auswirkungen in den Berufsrechten der Ärzte und Anwälte, im Erbrecht, im Gesellschaftsrecht und in vielen anderen Gebieten.

Wie schon bei »Terror« hat von Schirach den Austausch der Argumente in einem förmlichen Verfahren dargestellt, diesmal vor dem Ethikrat in Berlin. Richard Gärtner (78), ein gesunder, aber durch den Tod seiner Frau vor drei Jahren traumatisierter Rentner der das tödliche Mittel verlangt, sein Rechtsanwalt (*Lars Eidinger*), die verschiedenen Gutachter (*Christiane Paul, Ulrich Matthes, Götz Schubert*) sie alle spielen ihre Rollen in der Fernsehaufführung lebendig und überzeugend (ARD 23.11.2020 und Mediathek). *Von Schirach* ist es gelungen, die äußerst schwierigen und komplexen Rechtsfragen in einer Sprache auf den Punkt zu bringen, die allgemeinverständlich ist. Ein wirkliches Theaterstück ist das – wie auch manche Kritiker bemerkt haben⁵ – nicht. Das Stück wirkt wie eine Dokumentation, bleibt aber über seine

¹ So die (in unterschiedlichen Varianten zitierte) Bemerkung Franz Kafkas am Tag seines Todes zu seinem letzten betreuenden Arzt, Dr. Robert Klopstock (Max Brod: Biografie Kafka S. 259).

² Urteil vom 26. Februar 2020: 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16

³ H. Christof Müller-Busch: Abschied braucht Zeit – Palliativmedizin und Ethik des Sterbens, Suhrkamp 2012.

⁴ Landgericht Bonn vom 22. 2. 2006 (Ks Js/05 – G 3/05), RDG 2007, 108 .

⁵ Max Florian Kühlem: »Natürlich ist das Stück über weite Strecken Wikipedia-Aufgabe-Theater.« https://nachtkritik.de/index.php?searchword=Ferdinand%20von%20Schirach%20Gott&searchphrase=all&itemid=100190&option=com_search

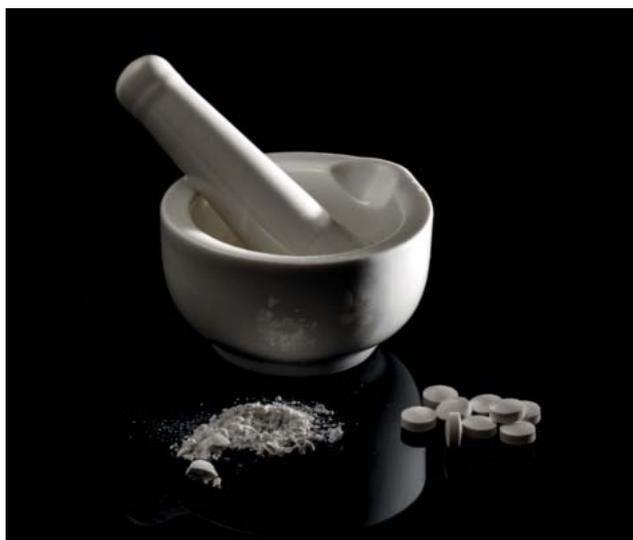
gesamte Länge sehr spannend. Die Zuschauer entscheiden am Ende – wie Gott – »ob Richard Gärtner das Medikament bekommt«. Dafür stimmt im Fernsehen die überwiegende Mehrheit der Zuschauer (78,2 %) (nur in einer Berliner Theateraufführung findet der Antrag nur 40 % Zustimmung). Das liegt völlig im Trend früherer Umfragen: In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung von FORSA aus dem August 2012 erklärten 77 % der Befragten es für wünschenswert, dass Ärzte Sterbenskranken ein tödliches Medikament zur Verfügung stellen sollten, das der Patient dann selbst einnimmt.⁶ Im Juli 2015 stellte die Agentur Ipsos MORI im Auftrag des *Economist*⁷ in 15 Ländern die Frage, ob assistierter Suizid bei medizinischer Indikation gewünscht werde. In Europa wurde die Frage eindeutig bejaht: Die Bandbreite bewegte sich zwischen Belgien (86 %) und Italien (61 %) und lag nur in Polen und Russland unter 50 %.⁸ Die Schweiz nimmt in diesen Fragen international eine Sonderstellung ein, weil sie die Assistenz bei jeder Art von Freitod für straffrei erklärt, die nicht in »selbstsüchtiger Absicht«⁹ (§ 113 StGB Schweiz) geleistet wird. Holland (2002), Belgien (2002 – für Kinder: 2014), Frankreich (2005), Luxemburg (2009) haben zu diesen Fragen gesetzliche Regeln erlassen, die definierte Verfahren vorsehen, in denen eine medizinischen Indikation und die freiwillige Entscheidung des Patienten geprüft werden. In Großbritannien sind 2009 vergleichbare *Richtlinien* für die Beteiligten erlassen worden, deren Einhaltung die Gerichte überwachen. In Schweden, Dänemark, Finnland ist es ähnlich, in Norwegen unklar, in Italien dem Richterrecht überlassen, dessen Inhalt schwankt. In anderen europäischen Ländern (Spanien, Ungarn, Irland) ist die Tendenz der Rechtsprechung ablehnend und schwer durchschaubar. Im angloamerikanischen Rechtskreis gibt es sowohl gesetzliche Regelungen¹⁰ als auch Richterrecht, die sämtlich medizinische Indikationen voraussetzen.

Die unterschiedliche Behandlung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in den einzelnen europäischen Ländern wird sich in näherer Zukunft nicht vereinheitlichen, denn dahinter steckt keine Diskriminierung, sondern die Ausübung eines Ermessens, das Gesetzgeber und Gerichte aufgrund der unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen zu Recht in Anspruch nehmen:

»Es gibt unter den Mitgliedstaaten des Europarats keinen Konsens über das Recht einer Person zu entscheiden, wann und auf welche Weise sie ihr Leben beenden möchte. Deswegen haben die Staaten insoweit einen erheblichen Ermessensspielraum«¹¹.

Auch deshalb ist ein »Sterbetourismus« für alle Beteiligten riskanter als der Versuch, im eigenen Land unter Bedingungen zu sterben, die man besser kennen und beherrschen kann.

Es geht um eine Vielzahl von rechtlichen Einzelfragen. Die jetzt vom Bundesverfassungsgericht definierte verfassungsrechtliche Garantie der Menschenwürde beantwortet nur die Grundsatzfrage, die Probleme aber liegen in den Details. Die wichtigste Frage ist zweifellos: Beruht der Wunsch zu sterben auf einer freien Entscheidung und nicht auf Depression, Psychosen und anderen mentalen Beeinträchtigungen? Ist Krankheit nur eines von unzähligen Ermessenselementen und welchen Rang hat sie gegenüber anderen Kriterien? Welche Maßnahmen entsprechen dem Wunsch des Patienten wirklich? Und schließlich: Muss nicht jeder, der einen Sterbenden antrifft, ihn unabhängig von dessen vorgängigen Entscheidungen am Sterben hindern, um nicht z.B. wegen »unterlassener Hilfeleistung« (§ 323 c StGB) strafbar zu sein?



Der Wunsch zu sterben kann sich bis in die letzten Sekunden hinein verändern: Peter Noll (Rechtsphilosoph (1926 -1982), Freund von Max Frisch) entschied sich, gegen den diagnostizierten Blasenkrebs nicht vorzugehen und beschrieb das letzte Jahr voller Schmerzen – aber auch »unbegründeter« euphorischer Stimmungen – akribisch¹². Andere nutzen vielleicht die Zeit, ein ausführliches Testament zu schreiben, kurze Lebenserinnerungen (wenigstens auf Video) zu hinterlassen etc., was aber nur möglich ist, wenn der Schrecken der Schmerzen palliativ gelindert werden kann. Und plötzlich verschwindet der Wunsch zu sterben (manchmal nicht wenige Tage vor dem Tod), weil überraschend die

eigene Position in der Welt – auch in die Zukunft gerichtet – auf neue Weise sichtbar wird¹³. Früher bediente man sich drastischer Methoden, über die *Mark Twain* berichtet:

Der Hausarzt kommt in das Sterbezimmer einer alten Frau, die sie sich zuvor mit ihm zerstritten hatte:

»Er hatte seinen großen Schlapput auf und einen Viertelmorgen Ingwerkuchen unter dem Arm, und während er sich gedankenvoll umschaute, brach er große Stücke von seinem Kuchen ab, mampfte vor sich hin und ließ die Krümel auf seine Brust und zu Boden rieseln.... (Dann) legte er der sterbenden Frau seinen Ingwerkuchen auf die Brust und sagte barsch: »Was schluchzt ihr Idioten? Der Schwindlerin fehlt nichts. Was sie braucht, ist ein Beefsteak und eine Waschschißel!« Da richtete sich die sterbende Frau im Bett auf und ihre Augen sprüh-

⁶ Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V. – www.dghs.de.

⁷ The Economist vom 27.06.2015: Final Certainty. Man kann kaum wagen, solche statistischen Werte zu interpretieren, die Fehlerquote ist auch bei Fachleuten hoch: Gerade in Russland würde man mehr Zustimmung erwarten, denn dort finden wir hohe Selbstmordraten. Zu solchen typischen Interpretationsfehlern schreiben lehrreich und unterhaltsam: Bauer, Gigerenzer, Krämer: <http://www.rwi-essen.de/unstatistik/>.

⁸ Übersicht: <http://www.drze.de/im-blickpunkt/sterbehilfe/rechtliche-regelungen>.

⁹ Der Begriff ist nicht identisch mit »gewerblich« oder »Gewinnsucht«, sondern hat vor allem die Sterbehilfe durch Erbberechtigte im Auge.

¹⁰ Gesetze: Oregon(1997),Washington(2008), Montana(2008), Vermont(2013), New Mexico (Richterrecht : Judge Nash am 13.3.2014). (<http://euthanasia.procon.org/view.resource.php?resourceID=000132>); Zu Australien: Der Rights of the Terminally Ill Act (1996) wurde wieder aufgehoben, das Richterrecht tendiert aber in seine Richtung. In Kanada wird seit 2014 ein Gesetzesentwurf über medical aid in dying diskutiert. Der Oberste Gerichtshof in Kolumbien erklärte 1997 die Kriminalisierung der Ärzte im Bereich von Sterbehilfe für verfassungswidrig. Siehe

auch Michael Fuchs : Sterbehilfe und selbstbestimmtes Sterben – Zur Diskussion in Mittel- und Westeuropa, den USA und Australien, Konrad-Adenauer-Stiftung http://www.kas.de/wf/doc/kas_9649-544-1-30.pdf?120604154539.

¹¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR (I. Sektion), Urt. v. 20. 1. 2011 – 31322/07 (Haas/Schweiz), NJW 2011, 3773.

¹² Diktate über Sterben und Tod, Piper, 2009.

¹³ Christoph Paulus hat anhand von Testamenten die Idee der postmortalen Persönlichkeit schon für das antike Rom nachgewiesen (Schriften zur Rechtsgeschichte Heft 55, (1992).

ten vor Kampfeslust... Sie schüttete ihr ganzes gekränktes Wesen über den Arzt aus – ein Vulkanausbruch, begleitet von Blitz und Donner, Wirbelwinden und Erdbeben, Bimsstein und Asche. Es war genau die Reaktion, die er haben wollte und sie wurde gesund¹⁴«.

So ein Arzt wird heute nicht mehr geboren, aber auch nicht die Patienten, die darauf reagieren – außer jene, die einen gescheiterten Selbstmordversuch hinter sich haben¹⁵. So kommt es, dass es »fast unmöglich (ist) einzuschätzen, ob der Sterbewunsch eines Patienten endgültig ist, oder sich doch noch ändert«¹⁶.

Seit dem Urteil des BVerfG kann man in Deutschland Vereinen die Organisation von Sterbehilfe nicht verbieten, denn bei allen Grundrechten (z.B. Berufsfreiheit Art. 12 GG) sind sie den Einzelpersonen gleichgestellt¹⁷. Allerdings werden sie personelle Verantwortungen definieren müssen und jedenfalls die Frage der Freiwilligkeit des Entschlusses im Zweifelsfall durch Ärzte treffen lassen. Ob man das als »gewerblich« bezeichnet und nur wegen der Gewerblichkeit verbieten kann, ist absolut unklar, denn es gibt keine scharfe Abgrenzung zwischen freien Berufen und gewerblich tätigen Personen. *Dignitas*, einer Organisation, die Menschen in der Schweiz beim Sterben hilft, wird oft Geldschneiderei vorgeworfen. Unterschiedliche Gebühren können bis zu 9000 € erreichen¹⁸, ein Betrag, der zweifellos höher ist, als der Einzelfall veranlasst, aber Bedürftige erhalten Nachlässe, es muss geworben werden, die Organisation hat laufende Kosten usw. Seit 1998 hat *Dignitas* ca. 1.700 Menschen auf diese Weise in ihrem Tod begleitet¹⁹. Dass sind durchschnittlich 100 Einzelfälle, in Deutschland wären es vermutlich nicht mehr als 1.000. Vielleicht werden wir etwas ruhiger über dieses Thema reden können, wenn wir seine praktische Relevanz im Auge behalten. Warten wir ab, wie der Gesetzgeber all diese konfligierenden Interessen miteinander verbinden wird. Mit Sicherheit muss es ein Verfahren geben, in dem der Sterbewunsch geprüft wird und ebenso wird man keinen Arzt verpflichten können, an einem solchen Verfahren teilzunehmen. Die Ärzte berufen sich zu Recht darauf, dass sie nur kranken Menschen Sterbehilfe geben können und dass sie die Entscheidung, ob sie z.B. mit Morphium den Sterbevorgang beschleunigen, nicht ins Gefängnis bringen darf. Allerdings sind die Ärzte und Apotheker die einzigen, die über die todbringenden Medikamente verfügen. Unter welchen Umständen kann man sie verpflichten, sie herauszugeben? Kann man im Einzelfall wirklich ausschließen, dass es Menschen (Erben!) gibt, die ein Interesse am Tod der Älteren haben?

Spätestens an dieser Stelle müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass strafrechtliche Lösungen uns von vielen moralischen Problemen nicht befreien, die sich in diesem Zusammenhang stellen. *Von Schirachs* Stück konnte sich mit all diesen Details natürlich nicht beschäftigen. Aber ähnlich wie bei seinem Stück »Terror« führt die zur Abstimmung gestellte Frage »Bekommt Richard Gärtner das Medikament?« letztlich ins Leere: Wer der Grundidee des Bundesverfassungsgerichts folgt, wird die Frage natürlich bejahen, aber mit diesem »Ja« stehen wir vor einer leeren Fläche, die mit zahllosen weiteren Antworten ausgefüllt

werden muss. Das Problem ist sehr komplex, denn die Lösung muss aus der Sicht aller Beteiligten den Maßstäben der Gleichheit, der Fairness und der Ausgewogenheit entsprechen, wenn daraus Gerechtigkeit und Rechtssicherheit entstehen sollen.

Ferdinand von Schirachs Stück »GOTT« ist derzeit in der Mediathek der ARD zu sehen, ferner im Buchhandel als Buch, e-book und Hörbuch verfügbar.

Ferdinand von Schirach, GOTT
Ein Theaterstück
Hardcover mit Schutzumschlag, 160 Seiten
Luchterhand Literaturverlag, Euro 18,00
ISBN: 978-3-630-87629-0

Bei YouTube findet man Trailer (https://www.youtube.com/results?search_query=ferdinand+von+schirach+gott+ein+theaterst%C3%BCck)

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Anzeige

29



Helfen
 Sie unter
www.dkhw.de

**Ihre Spende gibt
 Kindern ein
 gutes Bauchgefühl.**



Deutsches
 Kinderhilfswerk

¹⁴ Mark Twain : Meine geheime Autobiografie, Aufbau-Verlag 2012 Seite 23 ff.

¹⁵ In einigen US Bundesstaaten ist es möglich, sich nach entsprechender medizinischer Indikation von einem Arzt tödliche Barbiturate verschreiben zu lassen und nach Hause mitzunehmen. Nur zwei Drittel dieser Patienten machen später davon tatsächlich Gebrauch. <http://www.humanistische-union.de/themen/bioethik/sterbehilfe/>.

¹⁶ 69 % aller Ärzte, 79 % der Palliativmediziner! Besonders problematisch: Kranke, die etwa aufgrund von ALS (Amyotrophe Lateralsklerose) so eng in ihren Körper eingeschlossen sind, sodass sie allenfalls mithilfe leistungsfähiger Software Ja/Nein-Fragen beantworten können. In einem gut dokumentierten Fall entwickelt sich kein Sterbewunsch, weil das Leben offenbar auch in einem solchen Zustand noch angenehme Seiten hat (Bericht des Neurobiologen Nils Birbaumer, DER SPIEGEL 26/2015, S. 114 ff.).

¹⁷ Das erkennt schon der Referentenentwurf von 2012 (FN 13) unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht vom 09.10.1991, BVerfGE 84,372 (378). Anderer Ansicht: Stellungnahme der CSU – www.csu.de/aktuell/Meldungen/November-2014.

¹⁸ Interview des Geschäftsführers Ludwig Minelli mit Christian Rath vom 16.08.2012, taz.de: »Gute Arbeit soll bezahlt werden.

¹⁹ The Economist 27.06.2015, Final Certainty - Doctor-assisted dying.

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm,

leider konnte unser Kulturprogramm im November und Dezember wegen des Lockdown nicht stattfinden. Sobald es wieder möglich ist möchten wir unsere gemeinsamen Ausstellungsbesuche, unter den in den Museen jeweils geltenden Hygieneregeln und vorbehaltlich der zum Führungszeitpunkt geltenden möglichen Einschränkungen, langsam wieder aufzunehmen. Deshalb planen wir weiter. Generell erfolgen die Führungen mit festgelegten Gruppengrößen und innerhalb eines vorab gebuchten festen Zeitfensters. Bitte kommen Sie 15 Minuten vor Führungsbeginn und sagen Sie bei Verhinderung unbedingt ab.

Es besteht grundsätzlich überall Maskenpflicht und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Bei einigen Museen ist die Nutzung des kostenfreien Gruppenführungssystems obligatorisch (z.B. Münchner Stadtmuseum). Zum Teil ist es aber auch möglich eigene Kopfhörer zu nutzen (3,5 mm Klinkestecker).

Bitte informieren Sie sich auf den Webseiten der Museen über die zum Zeitpunkt des Führungstermins geltenden Regelungen.

Kunst und Kapitalverbrechen. Veit Stoß, Tilman Riemenschneider und der Münnerstädter Altar

Donnerstag, 04. Februar 2021, um 18.30 Uhr, Bayerisches Nationalmuseum (Maximal 8 Teilnehmer)

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

30 |



1503 fälschte der Nürnberger Bildhauer Veit Stoß einen Schuldschein. Die kriminelle Tat wurde aufgedeckt, der Künstler eingekerkert und gebrandmarkt. Er verlor Ehre wie öffentliches Ansehen und floh aus Furcht vor noch härterer Bestrafung nach Münnerstadt am Rand der Rhön. Dort bemalte er die Flügel des 1490/92 vom Würzburger Bildschnitzer Tilman Riemenschneider für die Stadtpfarrkirche geschaffenen Altarretabels. Farbenprächtig schildern diese Szenen die Legende des heiligen Kilian. Sie gelten als die einzigen Gemälde von Stoß. In der gleichen Zeit schuf er eine Reihe eindrucksvoller Kupferstiche. Wie die Malereien sind sie einzigartige künstlerische Zeugnisse der von der kriminellen Verfehlung überschatteten Phase seines Lebens, in der Aufträge ausblieben.

Veit Stoß zählt zu den bedeutendsten Meistern der süddeutschen Spätgotik. Mit den genannten Gemälden, sämtlichen seiner graphischen Blätter, Arbeiten fränkischer Zeitgenossen sowie Objekten der Rechtsgeschichte und der Alltagskultur – vom Folterwerkzeug bis zum kostbaren Schmuck – erzählt die Ausstellung die spannende Geschichte des Münnerstädter Altars. Sie bietet den Genuss hochrangiger Kunst und lenkt den Blick auf den Zusammenhang von Verbrechen und künstlerischer Praxis. (Text: Bayerisches Nationalmuseum)

Abb: Veit Stoß, 1504/05, Herzogin Gailana stiftet den Verwalter und den Koch zur Ermordung des hl. Kilian an
© Kirchenstiftung St. Maria Magdalena, Münnerstadt, Foto: Benjamin Brückner

Vorschau: Bertel Thorvaldsen.

Donnerstag, 11. März 2021, um 18.30 Uhr, Glyptothek, Königsplatz 3, 80333 München (Maximal 14 Teilnehmer)

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|---|-------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Kunst und Kapitalverbrechen | Dr. A. Grepmaier-Müller | 04.02.2021, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Bertel Thorvaldsen | Dr. A. Grepmaier-Müller | 11.03.2021, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften	31
→ Vermietung	31
→ Kanzleiankauf	32
→ Kanzleiverkauf	32
→ Termins- / Prozessvertretung.....	32
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Dienstleistungen	32
→ Schreibbüros	32
→ Übersetzungsbüros	33
→ Praktikumsstellen	33
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	33

Die Metadaten, die Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Januar/Februar 2021: 14. Januar 2021**

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP

Nach dem Ausscheiden einer Steuerberaterin aus unserer Bürogemeinschaft suche ich eine neue Kooperation mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bei uns, **RAe Bergsteiner & Petz** sind 2 Kollegen in den Ruhestand gegangen. Wir bieten daher Nähe Justizpalast, einzeln oder zusammen, **2 Räume** zu je ca. 17,5 qm **zur Untermiete in Bürogemeinschaft an. Sehr günstige Konditionen.**

Moderne Kanzleiaustattung, Konferenzraum, Teeküche und Sekretariat können mitbenutzt werden. Eigenes Sekretariat ist auch möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA Stefan Bergsteiner, Telefon: 089 554461, email: info@bp-ra.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei.

Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Vermietung

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,-- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 50 / Dezember 2020 an den MAV.

Vermietung Büro (erweiterbar) mit Officemanagement in **GARMISCH-PARTENKIRCHEN für Rechtsanwalt (m/w/d)**

Wir sind ein renommiertes Sachverständigenbüro für KFZ-Schäden und Bewertungen und von der IHK München und Oberbayern öffentlich bestellt und vereidigt.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort Büroräume hell, modern möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: Sachverständigenbüro H. Hein
Inhaber Karl-Peter Geburzi
Partnachstraße 6. 82490 Farchant
Mail@unfall-hein.de Tel.: 08821-96100

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 48 / Dezember 2020 an den MAV.

Nachmieter für Kanzleiräume gesucht

223,50 qm, Stiglmaierplatz, I. OG, Lift
Kaltmiete € 25,00/qm, **ab 01.01.2021**
Übernahme von Einrichtungsgegenständen möglich!

Zuschriften unter der Chiffre Nr. 49 / Dezember 2020 an den MAV erbeten.

München - Stachus

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 1 Büroraum ca. 13 qm verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 51 / Dezember 2020 an den MAV erbeten.

BÜRO zentral, 130 m², 2. Etage mit Lift, 4 Arbeitszimmer / Küche / 2 WCs / Abstellraum / Garderobe = 130 m² sehr großzügig geschnitten – sehr hell mit großen Fenstern, rundum Blick ins Grüne, **Ottostr. 3 (80333) Kunstblock** – edel – gute Umgebung – Gerichtsnähe – Bankenviertel – 2 Tiefgaragenplätze – zeitnah zu vermieten. Fotos unter www.flotho.legal.

Anfragen an: 089 - 550 28 055 oder flotho@flotho.legal

Schöner Kanzleiraum in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigen Konditionen ab 01.12.2020 zu vermieten.
Anfragen an RA Lauber 089/24217878

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf München

Seit 1985 in München sehr gut eingeführte Kanzlei in bester Innenstadtlage, breit gestreute Mandantschaft, Immobilienrecht, allg. Zivilrecht, aus Altersgründen zu verkaufen. Mitarbeit des Veräußerers zur Einführung möglich.

Kontaktaufnahme unter kanzleieubergabe@yahoo.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** bueror.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

GRIECHISCH – DEUTSCH

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

Recht / Medizin

Theopisti Panagiotakou

Dipl.-Übers. Univ.

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. (BDÜ, VbDÜ)

Kordonhausgasse 14 • 85435 Erding
T: 08122 / 179 33 79 • F: 08122 / 179 34 21
M: 0176 / 20 420 154 • E-Mail: tp@trans-cat.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildende
München



Wir suchen Praktikumsstellen

im wirtschaftlichen Bereich für unsere
Fachoberschüler in der Ausbildungs-
richtung Wirtschaft oder Internationale
Wirtschaft in München oder im näheren
S-Bahn-Bereich.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich **FOS / fachpraktische Ausbildung**. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe Januar/Februar 2021
ist der 14. Januar 2021**

»**RA-MICRO 1** ist ein
unglaubliches Angebot!
Toll, dass sich ein
großes Unternehmen
wie RA-MICRO so für
Anwälte einsetzt und
ein professionelles
Produkt **kostenlos**
anbietet. «

RAin Laura Delgado Pazos
Meerbusch bei Düsseldorf



**Kostenlose Kanzleisoftware mit bis zu 100 Akten pro Jahrgang
für Berufseinsteiger:** Mit RA-MICRO 1 gleich richtig anfangen.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO 1